

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	31 (1912)
Rubrik:	Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1911

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1911.

Von ANDREAS HEUSLER.

Erster Teil.

Bundesgesetzgebung.

Enthalten in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze, Band XXVII, auf den sich die zitierten Seitenzahlen beziehen.

I. Allgemeines und Personenrecht.

1. Bundesgesetz betreffend die Nationalratswahlkreise.
Vom 23. Juni. (S. 731 ff.)

Neue Festsetzung der Wahlkreise und Verteilung der zu wählenden Nationalräte auf dieselben nach Massgabe der Volkszählung von 1910.

2. Beitritt von Ungarn zu den Haager Uebereinkünften betreffend internationales Privatrecht. Vom 7. Oktober. (S. 802.)

3. Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend den Abschluss einer Vereinbarung mit Frankreich über die Aufnahme von geisteskranken Angehörigen in Heilanstalten. Vom 17. Juli. (BBl. 1911, III S. 806 f.)

In gleicher Weise wie voriges Jahr mit Deutschland (vorjährige Übersicht Nr. 4) ist nun mit Frankreich eine Vereinbarung geschlossen worden.

4. I. Niederlassungsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reiche. Abgeschlossen den 13. November 1909, ratifiziert von der Schweiz den 26. Juni 1911, vom Deutschen Reiche den 29. Juni 1911. (S. 681 ff.)

II. Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reiche betreffend Regelung von Rechtsverhältnissen der beiderseitigen Staatsangehörigen im Gebiete des andern vertragschliessenden Teiles. Abge-

schlossen den 31. Oktober 1910, ratifiziert von der Schweiz den 26. Juni 1911, vom Deutschen Reiche den 29. Juni 1911. (S. 692 ff.)

Hiezu:

5. Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche eidgenössische Stände betreffend das Inkrafttreten des Niederlassungsvertrages. Vom 13. September. (BBl. 1911, IV S. 153 ff.)

Der neue Niederlassungsvertrag tritt am 1. Oktober 1911 in Wirksamkeit und dauert fest fünf Jahre; er ersetzt den Vertrag von 1890. Die Hauptänderung besteht in der Beseitigung des im Jahre 1890 von Deutschland verlangten Modus der Niederlassungerteilung auf Grund eines gesandtschaftlichen Zeugnisses, wodurch sich Deutschland nach dem Wohlgemuthandel das Recht verschafft hatte, Deutschen die ordnungsmässige Niederlassung in der Schweiz zu versagen, indem es ihnen das Gesandtschaftszeugnis nicht ausstellte. Die Arbeit für die Deutsche Gesandtschaft wurde aber bei der enormen Zahl Deutscher, die jährlich in die Schweiz kommen, so gross, dass es dieses System wieder aufzugeben wünschte; der neue Vertrag kommt aber nicht auf den im Jahre 1876 eingeführten Modus des Leumundzeugnisses zurück, der Deutschland ebenfalls zu umständlich erschien, sondern es genügt die Vorlage eines gültigen Heimatscheines zur Erlangung der ordentlichen Niederlassung. Doch ist durch Notenwechsel ein Informationsverfahren vorbehalten worden, worüber das bundesrätliche Kreisschreiben nähere Auskunft gibt: „es hat die Meinung, dass solche Auskünfte nur eingefordert werden sollen, wenn hiefür den Umständen nach eine besondere Veranlassung vorliegt.“ Das Uebernahmsverfahren, das in der Praxis wegen der Umständlichkeit zu vielen Klagen Anlass gab, ist nun genauer geregelt, und es ist insbesondere der Grundsatz aufgestellt, dass die Rückweisung eines Niedergelassenen an den Heimatsstaat von diesem nicht mit der Begründung abgelehnt werden darf, es habe der Rückzuweisende seiner Zeit die beurkundete Staatsangehörigkeit nicht mehr besessen. Dass die bisherige unbeschränkte Befugnis beider Vertragsstaaten, Angehörigen des andern Staates die Niederlassung aus Gründen der innern oder äussern Sicherheit oder aus andern polizeilichen Gründen zu entziehen, in keiner Weise eingeschränkt wird, gab in der Schweizerischen Bundesversammlung mit dem Hinweis auf die schweizerische Praxis gegenüber polnischen Landarbeitern viel zu reden.

Der Vertrag über die Rechtsverhältnisse der beidseitigen Staatsangehörigen im Gebiete des andern Staates stellt den

Grundsatz gleichen Rechtsschutzes und gleicher Behandlung bei Ausübung von Gewerbe und Handel und bei Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke auf; dieser Grundsatz war bisher im Niederlassungsvertrage ausgesprochen und ist nun in einen besondern Vertrag gesetzt auf Wunsch Deutschlands, das erklärte, nach seiner neueren Auffassung können derartige Bestimmungen nicht mehr einen Bestandteil der Niederlassungsverträge bilden. Dieser Vertrag hat dieselben Bestimmungen betreffend Dauer und Kündigung wie der Niederlassungsvertrag.

Das Kreisschreiben gibt den Kantonen Weisungen betreffend die Legitimationspapiere, den polizeilichen Auskunftsverkehr, das Uebernahmsverfahren, die Uebernahmebehörde nebst Verzeichnissen der Behörden, die zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit, zur Ausstellung von Heimatscheinen und zum direkten Verkehr in Sachen der Fremdenpolizei ermächtigt sind.

6. Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Japan. Abgeschlossen am 21. Juni 1911, genehmigt von der Bundesversammlung den 4. Oktober, in Kraft ab 21. Dezember. (XXVIII S. 62 ff.)

Der Grund, weshalb Japan den bisherigen Vertrag kündete, liegt in Zollverhältnissen; Japan wollte freie Hand für seinen Zolltarif erhalten. Dieser neue Vertrag enthält die Meistbegünstigungsklausel betreffend die Ein- und Ausfuhrzölle, was für einige Handelsartikel einen Vorteil bringt. Im übrigen gegenseitige Gewährung freier Niederlassung und Gewerbebetriebs, Grundeigentumserwerbes (dies neu, der alte Vertrag hatte freien Grundeigentumserwerb nicht enthalten), Meistbegünstigung betreffend die Handlungsreisenden (worüber der alte Vertrag nichts bestimmte), Zulassung der Aktiengesellschaften zur Ausübung ihrer Rechte und Auftreten vor den Gerichten.

7. Handelsabkommen zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Montenegro. Abgeschlossen in Rom am 31. Dezember 1910, von der Bundesversammlung ratifiziert den 14. Juni 1911. In Kraft ab 1. Juli. (S. 311 ff.)

Das Abkommen enthält die übliche Meistbegünstigungsklausel, nach welcher sich beide Staaten verpflichten, ihre Angehörigen und ihre Erzeugnisse mit Bezug auf Handel und Zölle wie diejenigen der meistbegünstigten Nation zu behandeln. Für die Schweiz erhofft man aus diesem Abkommen eine erhebliche Zunahme des Warenabsatzes (hauptsächlich Seidenstoffe, Rotgarne, wollene und baumwollene Tücher) nach Montenegro infolge des dadurch gesicherten Minimaltarifs für den Einfuhrzoll.

8. Erklärung zwischen der Schweiz und Oesterreich, betreffend das gegenseitige Rückschubsrecht auf der Bahnlinie St. Margrethen-Bregenz. Vom 15. März. (S. 135.)

Betrifft die Zurückschaffung von Personen, denen der Aufenthalt nach Massgabe des bestehenden Niederlassungsvertrages untersagt werden kann, wenn sie auf der Grenze sofort angehalten werden.

9. Beitritt von Jamaica, Sierra Leone, Somaliland, Wei ha Wei und Neuseeland zum internationalen Uebereinkommen betreffend Unterdrückung des Mädchenhandels. Vom 4. Juli. (S. 987.)

10. Internationales Uebereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen. Abgeschlossen in Paris am 4. Mai 1910, ratifiziert von der Schweiz am 28. Juni 1910, in Kraft ab 15. September 1911. (S. 225 ff.)

Durch dieses Uebereinkommen verpflichtet sich jeder beigetretene Staat, die Amtsstellen einzurichten oder zu bezeichnen, die sich gegenseitig alle Nachrichten zukommen lassen sollen, welche die Ermittlung und die Bekämpfung von Zu widerhandlungen gegen ihre Landesgesetzgebung hinsichtlich unzüchtiger Schriften usw. erleichtern können. Ratifiziert ist es von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Niederlande, Portugal, Russland, Schweiz.

11. Bundesratsbeschluss betreffend Bezeichnung der schweizerischen Zentralstelle für den Vollzug des internationalen Uebereinkommens vom 4. Mai 1910 zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen. Vom 25. Juni. (S. 599 f.)

12. Einrichtung der schweizerischen Zentralstelle für die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen. Vom Bundesrat genehmigt am 25. Juli. (S. 601 ff.)

Zentralstelle ist die Bundesanwaltschaft, die eine besondere Registratur für Sammlung der Nachrichten über die Verbreitung unsittlicher Veröffentlichungen und für Aufzeichnung der Verbreiter von solchen behufs Mitteilung dieser Personen an die Polizeibehörden einrichtet.

13. Beitritt von Luxemburg zum internationalen Uebereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen. Vom 7. Juni. (S. 240.)

Dem Uebereinkommen gehören zurzeit an: Deutschland, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Belgien, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Luxemburg, Schweiz.

14. *Beitritt der deutschen Schutzgebiete, sowie von Zanzibar und Kanada zur internationalen Uebereinkunft betreffend Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen.* Vom 6. Dezember. (S. 992.)

15. *Beitritt von Russland zur internationalen Ueber-einkunft betreffend Bekämpfung unzüchtiger Veröffent-lichungen.* Vom 26. Dezember. (S. 1001.)

16. *Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kan-tionsregierungen betreffend Ehefähigkeitszeugnisse franzö-sischer Staatsangehöriger.* Vom 24. Juli. (BBl. 1911, III S. 868 f.)

Neben der französischen Gesandtschaft werden auch die französischen Konsuln in Genf, Zürich und Basel ermächtigt, jeder für seinen Kreis das Ehefähigkeitszeugnis für Franzosen auszustellen, die sich in der Schweiz verehelichen wollen.

17. *Internationale Uebereinkunft zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde. Verzeichnis der bis 31. Dezember 1911 beigetretenen Staaten.* (S. 993 f.)

18. *Bundesratsbeschluss betreffend Berichtigung von zwei Korrekturfehlern im deutschen Texte des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907.* Vom 7. April. (S. 207.)

In Art. 485, Absatz 2, Zeile 1 ist statt „er“ zu setzen: der Beschwerde und in Art. 959, Absatz 1, Zeile 3 statt „Kaufs-versprechen“: Kaufsrecht.

II. Sachenrecht.

19. *Beitritt von Britisch-Ostindien zur internationalen Automobilübereinkunft vom 11. Oktober 1909.* Vom 31. Juli. (S. 712.)

20. *Beitritt von britischen Kolonien (Barbados, Gibral-tar, Leewardinseln, Malta, Nordnigeria, Seychelles, Sierra Leone und Südnigeria) zur internationalen Automobil-übereinkunft.* Vom 8. Dezember. (S. 990.)

21. *Internationale Automobilkonvention. Anwendung auf Algerien.* Vom 2. September. (S. 988.)

22. *Verordnung (des Bundesgerichts, Schuldbetrei-bungs- und Konkurskammer) betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte.* Nebst einem Formular für das Register. Vom 19. Dezember 1910. (S. 215 ff.)

Art. 715 ZGB macht die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes an einer dem Erwerber übertragenen beweglichen Sache von der Eintragung in einem vom Betreibungsbeamten des Wohnorts des Erwerbers zu führenden öffentlichen Register abhängig. Diese Verordnung gibt hiefür nähere Bestimmungen. Wechselt der Erwerber seinen Wohnort, so ist, wenn der neue Wohnort in einem andern Betreibungskreise liegt, daselbst eine neue Eintragung vorzunehmen. Die Eintragung erfolgt auf Grund einer übereinstimmenden mündlichen Erklärung beider Parteien oder auf Grund einer einseitigen mündlichen oder schriftlichen Anmeldung des Veräußerers oder des Erwerbers. Die Anmeldenden haben sich über ihre Identität, bezw. Bevollmächtigung auszuweisen. Für die Eintragung ist ein Formular aufgestellt. Die Löschung des Eintrags erfolgt entweder auf übereinstimmende mündliche Erklärung beider Parteien oder auf mündlichen oder schriftlichen Antrag des Veräußerers oder auf Antrag des Erwerbers unter Vorlegung einer schriftlichen Zustimmung des Veräußerers oder eines Gerichtsspruches oder einer Bescheinigung der Konkursverwaltung. Die Einsicht in das Register ist jedermann gestattet. Gebühr für die Eintragung Fr. 4, für die Löschung Fr. 2, für Vormerkung von Ratenzahlungen Fr. 1, bei Forderungsbetrag bis auf Fr. 1000 die Hälften.

23. Verordnung (des Bundesrates) betreffend die Viehverpfändung. Vom 25. April. (S. 209 ff.)

Nach Art. 885 ZGB kann ein Pfandrecht an Vieh ohne Uebertragung des Besitzes bestellt werden durch Eintragung in ein Verschreibungsprotokoll und Anzeige an das Betreibungsamt, aber nur zur Sicherung von Forderungen von Geldinstituten und Genossenschaften, die von der zuständigen Behörde ihres Wohnsitzkantons zu solchen Geschäften ermächtigt sind. Die hierüber vorgesehene Verordnung des Bundesrates bestimmt nun, dass das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein Register über die zum Abschluss solcher Verpfändungen ermächtigten Geldinstitute und Genossenschaften auf Grund der ihm von den Kantonen gemachten Mitteilungen zu führen habe, die Kantone aber das „Verschreibungsamt“ organisieren, und zwar werden Errichtung, Änderung oder Löschung einer Verschreibung in dem Protokolle des Amtskreises eingetragen, in welchem das verpfändete Vieh seinen ordentlichen Standort hat. Für dieses Protokoll wird ein einheitliches Formular aufgestellt. Die Löschung eines eingetragenen Pfandrechts erfolgt nach Untergang desselben durch Betreibung oder Konkurs oder bei Ermächtigung zur Tilgung seitens des Gerichts auf Grund Gerichtsurteils oder seitens schriftlicher Erklärung des

Pfandgläubigers. Vom Inhalte der Eintragungen (Verschreibungen, Änderungen und Löschungen) hat der Verschreibungsbeamte dem Betreibungsamt des Kreises und dem Viehinspektor (zum Zwecke der Vormerkung in der Viehverkehrs kontrolle) Kenntnis zu geben. — Für die Eintragung werden mässige Gebühren erhoben.

In einem Kreisschreiben (vom 25. April, BBl. 1911, III S. 1 f.) fordert der Bundesrat die Kantonsregierungen auf, dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement bis zum 1. November die Geldinstitute und Genossenschaften namhaft zu machen, die zur Abschliessung von Viehverpfändungsverträgen befugt sind, und die Formulare nach den vom Bundesrate aufgestellten Mustern zu beschaffen.

24. Beitritt von Portugal zur revidierten Berner Ueber-einkunft betreffend Schutz des literarischen und künstlerischen Eigentums. Vom 18. April. (S. 224.)

25. Kreisschreiben (des Bundesrates) an sämtliche Kantonsregierungen betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes vom 14. April 1910 über den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes. Vom 29. August. (BBl. 1911, IV S. 105 ff.)

Bezeichnet als Aufgabe der Kantone, zur Durchführung dieses Gesetzes (vorjährige Uebersicht Nr. 23) gegen dessen Uebertretungen durch die Polizei- und richterlichen Behörden Strafklagen zu erheben, Beschlagnahmen zu veranlassen und Strafurteile auszufallen, und die Handelsregister den Eintragungen von Geschäftsfirmen, welche auf das Rote Kreuz irgendwie Bezug nehmen, zu verschliessen.

26. Verordnung (des Bundesrates) über die Bannbezirke für das Hochgebirgswild. Vom 22. August. (S. 697 ff.)

Neue Festsetzung und Abgrenzung der Bannbezirke, da die siebente Periode der fünfjährigen Schonzeit in den Jagdbezirken mit dem 6. September 1911 abläuft.

27. Zusatz zu der zwischen der Schweiz und Italien am 13. Juni 1906 abgeschlossenen Fischerei-Uebereinkunft. Vom 8. Februar. In Kraft mit 1. Mai. (S. 172 ff.)

Eine Anzahl einzelner Bestimmungen über Fanggeräte, Fisch- und Schonzeiten u. a.

28. Fischereiordnung für den Untersee und Rhein. Ergänzung durch Aufnahme eines neuen § 9a betreffend die Zockfischerei. Vom 14. November. (S. 883.)

Bei Ausübung der Zockfischerei muss jeder Zockfischer von dem andern mindestens 30 m entfernt bleiben usf.

III. Obligationenrecht.

29. Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht). Vom 30. März. (S. 317 ff.)

Das Gesetz ist ein Zwitterding zwischen Bestandteil des ZGB und selbständigen Gesetzen, ein nicht glücklicher Kompromiss zwischen den zwei Ansichten, die einerseits das Obligationenrecht revidiert mit dem ZGB verbinden, andererseits es intakt erhalten und die auf ihm hergestellte praktische Gestaltung nicht wieder ins Schwanken bringen wollten. Die letztere Ansicht siegte in einer materiellen und in einer formellen Richtung; in einer materiellen von grösster Bedeutung durch unverändertes Bestehenlassen der spezifisch handelsrechtlichen Teile, d. h. des Gesellschaftsrechtes, des Rechtes der Wertpapiere und der Geschäftsfirmen. So enthält nun also das neue Gesetz von Art. 552 an als dritte Abteilung das intakt gebliebene bisherige Obligationenrecht von dem 24. Titel (Art. 552) an bis zum Schlusse. In formeller Hinsicht wurde dem Gesetze sein besonderer Charakter gewahrt durch eine selbständige Artikelzählung, die wieder mit Artikel 1 beginnt und nicht die Artikelzahlen des ZGB fortsetzt. Alles aber, und das ist die Konzession an die erstere Ansicht, alles was dem Gesellschaftsrecht vorangeht, also die ersten 551 Artikel des bisherigen Obligationenrechtes, wurde revidiert, ergänzt, erweitert, neue Abschnitte (über Schenkungen) aufgenommen, andere (Dienstvertrag) ausserordentlich vermehrt. Um aber doch die Zahl der 551 Artikel inne zu halten und so die alte Artikelzahl des unverändert gebliebenen dritten Abschnittes nicht ändern zu müssen, sah man sich genötigt, massenhaft zwei Artikel des alten Gesetzes in einen zusammenzustossen. Schon dadurch, aber auch durch die in dieser ersten Partie überreichlich angebrachten Änderungen hat das Obligationenrecht nicht gewonnen, das bisherige wäre abgesehen von wenigen, wirklichen Verbesserungen enthaltenden Änderungen besser unverändert beibehalten worden. Viele neue Redaktionen heben die Schwierigkeiten nicht, die man bisher bei einzelnen Artikeln gefunden hat, so wenn der bekannte tort moral-Artikel 55 nach unendlichen Versuchen jetzt als Artikel 49 die Fassung erhalten hat: „Wer in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt wird, hat bei Verschulden Anspruch auf Ersatz des Schadens und, wo die besondere Schwere der Verletzung und des Verschuldens es rechtfertigt, Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung“. Eine präzisere Lösung hat die Novation (Neue-

rung) erhalten, Art. 116 f. = alt 142 f. Bei der Zession ist die Schwierigkeit, die Art. 184 alt bezüglich des Erfordernisses der Schriftlichkeit gegenüber Dritten bereitete, nun in Art. 165 durch die unbedingte Vorschrift der schriftlichen Form für die Gültigkeit der Abtretung gehoben. Neu ist im Anschluss an die Abtretung die Regelung der Schuldübernahme. Aus Art. 111 alt ist der in seiner Tragweite unklare Satz, aus dem einmal das Bundesgericht Veranlassung genommen hatte, die Realexekution einer Menge von kantonalen Zivilprozessordnungen als ausgeschlossen zu erklären, der Satz: „Jede Verbindlichkeit etwas zu tun löst sich, wenn die Nichterfüllung dem Schuldner zur Last fällt, in eine Verbindlichkeit zum Schadenersatze auf,“ im neuen Art. 98 weggefallen und damit werden auch wohl die Gemüter der Kantonalprozessualisten, die durch das bundesgerichtliche Urteil in Aufregung versetzt worden waren, wieder beruhigt sein. Im Abschnitt vom Kauf ist bemerkenswert, dass Art. 184 besser als Art. 229 alt als Pflicht des Verkäufers, die durch den Kaufvertrag übernommen wird, bezeichnet, dass er dem Käufer das Eigentum an der verkauften Sache verschaffe. Art. 226 sanktioniert (indirekt) die Zulässigkeit des Eigentumsvorbehalts bei Verkauf bis zur Bezahlung. Art. 198 und 202 regeln die Gewährspflicht bei Viehhandel, die das alte Obligationenrecht Art. 890 den Kantonen überlassen hatte, dahin, dass sie nur insoweit besteht, als der Verkäufer sie schriftlich zugesichert oder den Käufer absichtlich getäuscht hat, und zwar, wenn keine Frist dafür vereinbart ist, nur bei Geltendmachung binnen neun Tagen. Ueber Grundstückkauf und Versteigerung enthält das neue Gesetz reichliche Bestimmungen. Neu ist ferner der Abschnitt über die Schenkung, wobei zu bemerken ist, dass das Schenkungsversprechen zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form bedarf, Art. 243 (im Gegensatz zu der durch Uebergabe der Sache erfolgenden Schenkung von Hand zu Hand, Art. 242), und dass unter gewissen Voraussetzungen Widerruf bzw. Rückforderung zulässig ist. Besonders bemerkenswert ist die ungemeine Erweiterung, die der Titel Dienstvertrag im neuen Gesetze wesentlich in Berücksichtigung der modernen Arbeiterpostulate erfahren hat. Im Titel über den Hinterlegungsvertrag endlich hat das Lagergeschäft eine nähere Regelung gefunden, die zuständige Behörde kann einem Lagerhalter die Ausgabe von Warenpapieren (Wertpapieren) für die gelagerten Güter bewilligen.

30. Verordnung (des Bundesrates) betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel. Vom 14. November. (S. 881 ff.)

Ausführung von Art. 202, Abs. 3 des neuen Obligationenrechtes, der für das Verfahren im Handel von Vieh eine Verordnung vorsieht. Eine Gewährleistungspflicht für Viehmängel besteht nach Art. 198 OR nur, soweit sie der Verkäufer schriftlich zugesichert oder den Käufer absichtlich getäuscht hat. Die Verordnung präzisiert das für den Fall schriftlich übernommener Gewährleistung für Trächtigkeit noch genauer in Art. 2. Mangels einer Zeitbestimmung für die Gewährleistung soll eine Frist von neun Tagen von der Uebergabe des Tieres an gelten, innerhalb deren dem Verkäufer der Mangel angezeigt und bei der zuständigen Behörde die Untersuchung des Tieres durch Sachverständige verlangt werden muss. Die Kantone bezeichnen die zuständige Behörde, die das Vorverfahren zu leiten und sofort eine Untersuchung des Tieres durch Sachverständige anzuordnen hat. Diese Untersuchung haben sie innert 48 Stunden nach der Mitteilung ihrer Ernennung vorzunehmen und falls sie den Mangel konstatieren, den Minderwert¹⁾ des Tieres und den Schaden, den der Käufer dadurch erleidet, festzustellen, nötigenfalls einen Entscheid der Behörde über eine von ihnen als zur Feststellung des Tatbestandes erforderlich erachtete Tötung des Tieres zu provozieren, schliesslich ihr schriftliches motiviertes Gutachten ohne Verzug der Behörde einzureichen. Diese ordnet auf Begehren einer Partei die öffentliche Versteigerung des Tieres an und nimmt den Erlös in amtliche Verwahrung, die Parteien können aber durch Sicherheitsleistung die Versteigerung ausschliessen. Der eigentliche Gewährleistungsprozess ist im beschleunigten Verfahren zu erledigen.

31. Bundesratsbeschluss betreffend den Verkehr mit kalifornischem Dörrrost. Vom 11. April. (S. 208.)

Verlängerung des Beschlusses vom 25. Juni 1910 (vorjährige Uebersicht Nr. 33) bis auf weiteres.

32. Bundesratsbeschluss über die Monopolverbrauchspreise der eidgenössischen Alkoholverwaltung für Brenn- und Industriesprit. Vom 11. Dezember. (S. 937 f.)

Erhöhung der Preise.

33. Bundesratsbeschluss über die Einfuhr von gebrannten Wassern und Brennereirohstoffen, sowie über den Monopolverkauf. Vom 7. November. (S. 867 ff.)

¹⁾ Als Minderwert gilt die Differenz zwischen dem Verkehrswert, den das Tier in vertragsmässigem Zustande gehabt hätte, und dem Wert des mit dem gerügten Mangel behafteten Tieres (Art. 11).

Im Wesentlichen Revision der Monopolgebühren für Einfuhr von Branntweinen, Likören und dgl. durch Privatpersonen und der Monopolverkaufspreise für Sprit und Spiritus zum Trinkverbrauche mit etwelcher Erhöhung der Gebühren, in Aenderung der Vollziehungsverordnung zum Alkoholgesetze vom 24. Dezember 1900 und des Bundesratsbeschlusses vom 11. März 1910.

34. Bundesratsbeschluss betreffend die Einfuhr von Marsalaweinen. Vom 12. Juni. (S. 241.)

Ausnahme von der Vorschrift über Beimischung von Sulfaten bei Weinen.

35. Bundesratsbeschluss betreffend die Einfuhr von weissen Bordeauxweinen. Vom 2. Juni. (S. 239.)

Diese zählen nicht unter die eingebraunten Weine.

36. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Verordnung über die Untersuchung der Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren. Vom 1. Dezember. (S. 974 f.)

37. Bundesratsbeschluss betreffend die Einfuhr von überseeischem Gefrierfleisch. Vom 18. Februar. (S. 123 ff.)

Versuchsweise unter näher aufgeführten Bedingungen (in teilweiser Abänderung der Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend die Untersuchung der Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren) gestattet.

Bereits wieder aufgehoben durch den

38. Bundesratsbeschluss betreffend die Einfuhr von überseeischem Gefrierfleisch. Vom 17. November. (S. 886 ff.)

Aufhebung des Beschlusses vom 18. Februar 1911. Der Unterschied besteht bloss darin, dass das in letzterem Beschluss nur versuchsweise Verordnete nun definitiv vorgeschrieben wird.

39. Bundesgesetz betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1905 über die schweizerische Nationalbank. Vom 24. Juni. (S. 744 ff.)

Bezieht sich auf den Umfang des Geschäftsbetriebes der Nationalbank und den in bar reservierten Gegenwert der in Umlauf befindlichen Noten.

40. Bundesbeschluss betreffend die Aufnahme von Bundesanleihen und die Ausgabe von Bundesbahnobligationen. Vom 22. Dezember. (XXVIII S. 1 f.)

Ermächtigung des Bundesrates, unter gewissen Bedingungen für die Jahre 1912 bis 1916 Anleihen zur Bestreitung von Ausgaben aufzunehmen, die auf Gesetz oder Bundesbeschluss beruhen.

41. Internationales Uebereinkommen betreffend das Verbot der industriellen Nacharbeit der Frauen. Vom 26. September 1906. Stand am 1. Januar 1911. (S. 102.)

Das Uebereinkommen ist dermalen ratifiziert von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich (mit Kolonien), Grossbritannien (mit Kolonien), Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden, Schweiz. Es tritt für diese Staaten mit 14. Januar 1912 in Kraft.

42. Internationales Uebereinkommen betreffend das Verbot der Verwendung von weissem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie. Vom 26. September 1906. Stand am 1. Januar 1911. (S. 103.)

Ratifiziert bisher von Deutschland, Dänemark, Frankreich (mit Kolonien), Grossbritannien und Irland (mit Kolonien), Italien, Luxemburg, Niederlande, Niederländisch-Indien, Schweiz, Spanien. Es tritt das Uebereinkommen am 1. Januar 1912 in Kraft.

43. Beitritt von Southern Rhodesia zum internationalen Uebereinkommen betreffend das Verbot der Verwendung von weissem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie. Vom 24. Februar. (S. 136.)

44. Beitritt von Neuseeland zum internationalen Ueber-einkommen betreffend das Verbot der Verwendung von weissem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie. Vom 4. Dezember. (S. 991).

45. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Artikels 14, zweiter Absatz der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetze über die Militärversicherung. Vom 10. März. (S. 137.)

Dringende Fälle können auf dem Zirkulationswege erledigt werden.

46. Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantons-regierungen betreffend die Berücksichtigung der güterrech-tlichen Verhältnisse bei der Anlage der Militärsteuer. Vom 20. Dezember. (BBl. 1911, V S. 391 ff.)

Bisherige Praxis war, wenn das zugebrachte Gut der Ehefrau in das Eigentum des Mannes überging, so wurde es wie dessen übriges Vermögen besteuert. Hatte der Ehemann am Frauenvermögen nur die Nutzniessung, so unterlag die letztere als Einkommen der Besteuerung. Dies soll im Prinzip auch unter der Herrschaft des ZGB festgehalten werden. Wie es bei Gütergemeinschaft gehalten wird und fortan zu halten ist, wird nicht gesagt. Eine Einbeziehung des Sonderguts der Ehefrau in die Militärsteueranlage ist ausgeschlossen. Leistet aber die Ehefrau aus ihrem Sondergut (zumal bei Gütertrennung)

einen Beitrag zur Tragung der ehelichen Lasten an den Mann, so ist dieser Beitrag als Einkommen in die Militärsteueranlage aufzunehmen.

47. Beitritt der Türkei zur internationalen Konvention betreffend Schutzmassregeln gegen Pest und Cholera. Vom 14. Februar. (S. 121.)

48. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Art. 146, 152 und 153 der Postordnung (Portofreiheit). Vom 30. März. (S. 180 ff.)

Genauere Umschreibung der Portofreiheit der Mitglieder von Behörden und Kommissionen, der Portopflicht von kantonalen und Gemeindeunternehmungen mit wirtschaftlichen oder Erwerbszwecken, der portopflichtigen amtlichen Sendungen. Portopflichtig sind die Sendungen von Amtssachen durch Behörden nur, wenn sie ausschliesslich das Interesse von Privaten betreffen (bisher fehlte dieses Wort und dadurch wurden viele Anstände geschaffen).

49. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Postordnung. Vom 23. Juni. (S. 284 ff.)

Lauter kleines Detail.

50. Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung von Art. 155 der Postordnung. Vom 10. November. (S. 973.)

Sendungen kantonaler Behörden betreffend.

51. Internationaler Telegraphenvertrag. Verzeichnis der Vertragsstaaten auf Ende Dezember 1911. (S. 995 f.)

52. Bundesratsbeschluss betreffend einen Zusatz zu Art. 4 der Verordnung über das Telephonwesen (Umschreibgebühr für Uebertragung von Abonnementen). Vom 24. Januar. (S. 104.)

53. Beitritt von Bulgarien zum internationalen Ueber-einkommen betreffend den Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 28. November. (S. 989.)

54. Vollziehungsverordnung (des Bundesrates) zum Bundesgesetz über den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen. Vom 21. März. (S. 148 ff.)

Vorschriften über Genehmigung der Tarife, der Transportbedingungen u. a. durch das Eisenbahndepartement, Veröffentlichungen und dgl.

55. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen zu den Vorschriften über Militärtransporte. Gültig vom 1. Januar 1912 an. Vom Bundesrat genehmigt am 2. Oktober. (S. 889 ff.)

56. Transport-Reglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894.

Anlage V vom 22. Dezember 1908. I. Ergänzungsblatt.
Vom schweizerischen Bundesrat genehmigt am 16. Mai 1911, gültig vom 15. Juni an. (S. 236.)

57. Transport-Reglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894. Anlage V vom 22. Dezember 1908. II. Ergänzungsblatt.
Vom schweizerischen Bundesrate genehmigt am 21. Juli 1911. Gültig vom 15. August 1911 an. (S. 597 f.)

Betrifft die Bezeichnung der Sprengstoffe Gelatine-Cheddite.

58. Anhang II zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894. (Strassenbahnen.) Vom Bundesrate genehmigt am 23. Dezember. Gültig vom 1. Februar 1912 an. (XXVIII S. 9 ff.)

Massgebend für die Beförderung von Personen und ihres Handgepäckes auf städtischen Strassenbahnen und Bahnen mit ähnlichem Betriebe.

59. Nachtrag II zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894. Gültig vom 15. April 1911 an. Genehmigt vom Bundesrat durch Bundesbeschluss vom 17. März. (S. 141 ff.)

Betrifft die Beförderung von Leichen und von lebenden Tieren.

60. Bundesratsbeschluss betreffend die Abstempelung von Frachtbriefen für die Reexpedition von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 10. November. (S. 873 f.)

61. Zusatzabkommen zu der Vereinbarung vom 10./15. Dezember 1909 zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche über die gegenseitige Anerkennung von Leichenpässen. Vom 28. August. (S. 719 ff.)

Die Vereinbarung gilt auch für Leichenpässe, die von den zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretern der beiden Staaten in einem dritten Staate ausgestellt werden. Folgt ein Verzeichnis der zuständigen Behörden.

62. Zusatzabkommen mit Deutschland betreffend Anerkennung von Leichenpässen. Vom 7. November. (S. 875 f)

Enthält blass Abänderungen im Verzeichnis der deutschen diplomatischen und konsularischen Vertretungen und der Schutzgebietsbehörden, deren Leichenpässe in der Schweiz anzuerkennen sind.

IV. Zivilprozess und Schuldbetreibung.

63. Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Editionspflicht der Amtsakten (sic!) und die Zeugnispflicht der Mitglieder des Bundesrates und der Bundesbeamten über Vorgänge in der eidgenössischen Verwaltung. Vom 6. Oktober. (BBl. 1911, IV S. 343 ff.)

Veranlassung zu Erörterung dieser Frage und der in dem Kreisschreiben erfolgten grundsätzlichen Entscheidung gab ein Vorfall vor bernischem Amtsgericht, wo eidgenössische Beamte ihr Zeugnis verweigert hatten und deshalb vom Gerichtspräsidenten mit Busse belegt worden waren, was dann übrigens das Obergericht aufhob. Der Bundesrat stellt den Grundsatz auf, dass Editions- und Zeugnispflicht nur „im Rahmen der freiwilligen Rechtshilfe zu Recht besteht“, womit aber nicht gemeint sei, dass die Ablehnung der Rechtshilfe von der zuständigen Bundesbehörde nach Willkür vorgenommen werden dürfe, sondern nur dann, wo die allgemeinen Landesinteressen es verlangen oder das Interesse und der ungestörte Gang der Verwaltung durch Gewährung der Rechtshilfe in erheblichem Masse gefährdet oder benachteiligt würden. Es wird daher erklärt, dass der Bundesrat die von ihm nachgesuchte Rechtshilfe nur in diesen genannten Fällen verweigern wird, dass aber, wo die Edition von Akten begehrte wird, der betreffende Departementschef zu entscheiden hat, ob das Original oder bloss eine beglaubigte Kopie oder nur ein Amtsbericht ediert werden soll; dass die Mitglieder des Bundesrats für die Ablegung von Zeugnissen über Wahrnehmungen, die sie in ihrer amtlichen Tätigkeit gemacht haben, der Ermächtigung des Bundesrats bedürfen, und Bundesbeamte, die in einem Zivil- oder Strafprozesse als Zeugen vorgeladen werden, um über Wahrnehmungen auszusagen, die sie kraft ihres Amtes oder im Amts- oder Dienstbetrieb gemacht haben, von dieser Vorladung dem zuständigen Departementsvorstande ohne Verzug Kenntnis zu geben und um die Bewilligung, sich über diese Wahrnehmungen als Zeuge auszusprechen, nachzusuchen haben. Die Kantone werden eingeladen, ihren Gerichten die Wegleitung zu geben, dass sie in solchen Fällen allem vorgängig bei der Bundesbehörde um Entbindung der Beamten von der Pflicht zur Geheimhaltung dieser Wahrnehmungen nachzusuchen, unter genauer Bezeichnung der Punkte, über welche der Beamte einvernommen werden soll.

64. Kreisschreiben (der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts) an sämtliche kantonale

Aufsichtsbehörden in Betreibungs- und Konkurssachen betreffend Pfändung und Verwertung der unter Eigentumsvorbehalt verkauften und übergebenen Sachen. Vom 31. März. (BBl. 1911, IV S. 51 ff.)

Sachen, die Jemanden unter Eigentumsvorbehalt bis zur Tilgung des Kaufpreises verkauft worden sind, können bei dem Käufer immerhin gepfändet werden, zumal wenn schon erkleckliche Abzahlungen erfolgt sind. Da der Eigentumsvorbehalt wirtschaftlich ein Pfandrecht des Verkäufers darstellt, so sollen gemäss diesem Kreisschreiben die unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sachen in analoger Anwendung der für die Pfändung und Verwertung verpfändeter Sachen geltenden Bestimmungen gepfändet und verwertet werden. Das wird des Genauesten erläutert und das dabei einzuschlagende Verfahren festgestellt.

V. Strafprozess.

65. *Bundesgesetz betreffend Abänderung der Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889.* Vom 23. Dezember. (XXVIII S. 417 ff.)

Die Militärstrafgerichte waren bisher „Divisionsgerichte“, indem je eines auf eine Division entfiel. Nach der neuen Heeresorganisation treten an die Stelle der bisherigen acht Divisionen deren sechs. Sonach müssten zwei Divisionsgerichte wegfallen. Dies war nicht tunlich wegen der in einer Division vereinigten Kantone mit verschiedenen Sprachen: ein Angeklagter soll vor Richter gestellt werden, die ihn verstehen und deren Fragen er ohne Dolmetscher versteht. Daher geht die Abänderung nun dahin: Für jede Division besteht ein Divisionsgericht. Der Bundesrat bestimmt für jede Division die Zahl der Ersatzgerichte unter Berücksichtigung der Sprachverschiedenheit der dem Kreis zugeteilten Truppen. Er ernennt die Richter und die Justizoffiziere ebenfalls unter Berücksichtigung der Sprachverschiedenheit. Die Voruntersuchung eines Straffalles wird von einem Untersuchungsrichter unter Mitwirkung eines Gerichtsschreibers geführt. Die Zahl der Untersuchungsrichter wie überhaupt der Justizoffiziere wird gesetzlich nicht festgelegt, um Raum zu schaffen für eine den Verhältnissen entsprechende Aenderung ohne Revision des Gesetzes.

66. *Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Griechenland.* Vom 21. November 1910. Von der Bundesversammlung genehmigt den 6. April 1911. In Kraft ab 15. Februar 1912. (XXVIII S. 98 ff.)

Mit Griechenland hatte die Schweiz bisher keinen Auslieferungsvertrag. Dieser nunmehr abgeschlossene ist auf der Basis des griechisch-französischen von 1906 vereinbart. Der Art. 2 zählt die Delikte auf, wegen deren ausgeliefert werden soll, sofern die Tat nach den Gesetzen der beiden Staaten strafbar ist, mit der Beschränkung, dass nicht ausgeliefert wird, wenn das gesetzliche Strafmaß für das begangene Verbrechen zwei Jahre Gefängnis nicht erreicht oder die dem Verurteilten zuerkannte Strafe weniger als ein Jahr Gefängnis beträgt. Auslieferung wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit, von der Schweiz beantragt, wurde von Griechenland nicht zugestanden. Der requirierte Staat kann Verbrecher, die dem requirierenden Staate nicht angehören, an ihren Heimatstaat ausliefern (von der Schweiz war Streichung dieses Satzes beantragt worden, aber von Griechenland nicht erhältlich). Die Auslieferung wird nicht bewilligt wegen Uebertretung fiskalischer Gesetze und wegen reiner Militärvergehen, sowie dann, wenn die strafbare Handlung von dem ersuchten Teile als ein politisches Delikt oder als eine mit einem solchen in Zusammenhang stehende Tat angesehen wird. Der Ausgelieferte darf auch wegen keines andern Verbrechens als desjenigen, das seine Auslieferung begründet hat, verfolgt oder abgeurteilt werden. Dann noch Einzelheiten über das Auslieferungsverfahren, welches binnen drei Monaten von der Verhaftung des Verfolgten an erledigt sein soll, widrigenfalls die Freilassung des Verhafteten eintreten muss (diese Zeitbestimmung hatte die Schweiz auch zu streichen beantragt, Griechenland beharrte aber darauf, da ein Falllassen derselben eine Beeinträchtigung des Verfolgten wäre). Am Schluss wird noch der Rechtshilfeverkehr in Strafsachen geregelt, sowie der Austausch von Auszügen aus den Strafurteilen, die in dem einen Lande gegen Angehörige des andern ergangen sind. Der Vertrag kann jederzeit mit sechsmonatlicher Benachrichtigung von jedem Teile gekündigt werden.

67. Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und der Argentinischen Republik. Vom 21. November 1906. Von der Bundesversammlung genehmigt den 21. Juni 1907. In Kraft am 1./9. Januar 1912. (S. 941 ff.)

Ein schon 1887 vereinbarter Vertrag ist nicht in Wirksamkeit getreten, da der Kongress von Argentinien ihn nie in Beratung gezogen hat. Die Verhandlungen über diesen neuen haben schon 1892 begonnen, die schweizerischen Anträge sind dabei von der Argentinischen Regierung angenommen worden. Ein Begehr der letzteren, es möchte in einem Zusatzartikel bestimmt werden, dass die Vertragsstaaten gesetzliche Strafvor-

schriften gegen die anarchistische Propaganda zu erlassen hätten und sich gegenseitig die Personen, welche solche Propaganda betreiben, ausliefern, wurde von der Schweiz abgelehnt. Der Vertrag hat im ganzen denselben Inhalt wie der mit Paraguay abgeschlossene und steht mit den Vorschriften des Bundesgesetzes über Auslieferung im Einklang. Die gemäss dem Vertrage den Behörden des andern Staates vorgelegten oder mitgeteilten Urkunden sollen für die Schweizerische Eidgenossenschaft stets von einer französischen, für die Argentinische Republik stets von einer spanischen Uebersetzung begleitet sein.

VI. Rechtsorganisation

(inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

68. Bundesgesetz betreffend Änderung der Organisation der Bundesrechtspflege. Vom 6. Oktober. (XXVIII S. 45 ff)

Notwendig geworden durch die grosse Zunahme der Arbeit, die das Zivilgesetzbuch bringen wird. Die Zahl der Bundesrichter wird auf 24 Mitglieder erhöht, die der Gerichtsschreiber auf fünf, der Sekretäre auf sieben. Statt der bisherigen zwei Kammern bestellt das Bundesgericht jeweilen für zwei Jahre drei Abteilungen von je 8 Mitgliedern, von denen die erste hauptsächlich die staatsrechtlichen, die beiden andern die zivilrechtlichen Geschäfte zu erledigen haben; ausserdem die aus drei Mitgliedern bestehende Schuldbetreibungs- und Konkurskammer als Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen. Der Präsident und der Vizepräsident des Bundesgerichts führen in der staatsrechtlichen und in einer der Zivilabteilungen den Vorsitz; die Vorsitzenden der zweiten Zivilabteilung, der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer, der Anklagekammer und des Kassationshofes ernennt jeweilen auf zwei Jahre das Bundesgericht.

Neu ist ferner in Art. 23: „Wenn eine Abteilung des Gerichts eine Rechtsfrage abweichend von einem früheren Entscheide einer andern Abteilung oder des Gesamtgerichts beurteilen will, so setzt sie die Erledigung des Falles aus. Die Sache ist dem Gesamtgerichte vorzulegen, welches ohne Parteiverhandlung sich über die Rechtsfrage ausspricht. Die Abteilung hat darauf den Streitfall auf Grundlage des Plenarbeschlusses endgültig zu entscheiden.“ Zu einem Plenarentscheid ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder notwendig.

Die Jahresbesoldung der Bundesrichter wird auf Fr. 15,000 erhöht, der Präsident erhält eine Zulage von Fr. 1000. Gerichtsschreiber Fr. 8500—11,000, Sekretäre Fr. 6000—8500.

Einige wichtige und zweckmässige Änderungen treten im Berufungs- und Beschwerdeverfahren ein. In Art. 59 wird der Streitwert von Fr. 2000, der für die Zulässigkeit der Berufung bei vermögensrechtlichen Ansprüchen erforderlich ist, nicht mehr wie bisher nach den von den Parteien erstinstanzlich angebrachten Rechtsbegehren bemessen, sondern nach den Rechtsbegehren, wie sie vor der letzten kantonalen Instanz noch streitig waren. In Art. 86 wird das Beschwerderecht gegen letztinstanzliche Entscheide kantonaler Behörden ausgedehnt auf Verletzungen von Bundesrecht betr. Verweigerung der Einwilligung des Vormunds zur Eheschliessung (Art. 99 ZGB), Entziehung und Wiederherstellung der elterlichen Gewalt (Art. 285, 287 und 288 ZGB), Entmündigung und Stellung unter Beistandschaft sowie Aufhebung dieser Verfügungen (Art. 368—374, 392—397, 434 und 439 ZGB), Kraftloserklärung von Pfandtiteln oder Zinscoupons (Art. 870 und 871 ZGB) und von Inhaberpapieren (Art. 849—858 OR), Wechseln (Art. 791—800 und 827, Ziffer 10, OR), Checks (Art. 836 OR), wechselähnlichen oder indossablen Ordrepapieren (Art. 838, 839 und 844 OR). Diese letztgenannten obligationenrechtlichen Fälle waren schon im bisherigen Gesetz als Beschwerdegegenstand enthalten. Art. 87: Durch Beschwerde können ferner angefochten werden letztinstanzliche der Berufung nicht unterliegende kantonale Entscheide in Zivilsachen, wegen Anwendung kantonalen oder ausländischen anstatt eidgenössischen Rechts, und wegen Verletzung der Bestimmungen des BG über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, mit Ausnahme der Streitigkeiten zwischen Kantonen. In den Fällen des Art. 86 entscheidet das Bundesgericht materiell, in denen des Art. 87 hebt es, wenn die Beschwerde begründet ist, den angefochtenen Entscheid auf und weist es die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück, kann jedoch auch hier, wenn der Fall spruchreif ist, in der Sache selbst entscheiden. In Art. 180 sind unter die dem Bundesgericht zugewiesenen staatsrechtlichen Beschwerden noch weitere Fälle auf Grund einiger erst seit 1893 (Datum des bisherigen Rechtspflegegesetzes) erlassener Bundesgesetze aufgenommen.

Als Uebergangsbestimmung wird gesetzt, dass die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vor Bundesgericht anhängigen Geschäfte noch nach der bisherigen Gesetzgebung behandelt werden sollen, u. a.

In die Eidgenössische Gesetzesammlung, N. F. XXVIII S. 129 ff., ist nun der Text des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege von 1893 mit Einfügung dieses neuen Gesetzes aufgenommen worden, unter dem Titel:

69. Textausgabe des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege unter Berücksichtigung der durch Bundesgesetz vom 6. Oktober 1911 getroffenen Abänderungen. Nebst Nachtrag auf S. 408.

70. Verordnung (des schweizerischen Bundesgerichts, Schuldbetreibungs- und Konkurskammer) über die Geschäftsführung der Konkursämter. Vom 13. Juli. (S. 751 ff.)

Diese Verordnung, die sich als in Anwendung von Art. 15 des BG über Schuldbetreibung und Konkurs erlassen bezeichnet, verbreitet sich ausserordentlich minutös über die Geschäftsführung und die Obliegenheiten der Konkursämter. Man hat den Eindruck, dass manchenorts grosse Übelstände zutage getreten sind, die dieser ins Einzelste gehenden Reglementierung gerufen haben. Der erste Teil über Protokoll-, Akten- und Rechnungswesen kann hier kurz erledigt werden, er enthält die Vorschriften über die zu führenden Bücher und Verzeichnisse, die Protokollführung, die Ordnung und die Aufbewahrung der Akten, die Buch-, Kassa- und Rechnungsführung. Der zweite Teil befasst sich einlässlich mit dem Verfahren in den einzelnen Stadien des Konkurses und gibt dem Konkursbeamten die genaueste Instruktion für sein Verhalten und sein Arbeiten bei Feststellung der Konkursmasse, Schuldenruf, Verwaltung, Erwahrung der Konkursforderungen, Kollokation der Gläubiger, Verwertung, Verteilung, Schluss des Konkursverfahrens, summarischem Verfahren. Details hier zu geben ist unmöglich, es ist auch nicht das Geringste in der Tätigkeit eines Konkursbeamten vergessen, der Beamte braucht sich über nichts mehr selber zu besinnen, er darf auch nichts mehr nach dem ihm zweckmässig Scheinenden vornehmen, er funktioniert als Maschine des Gesetzes. — Wir haben keine Freude an dieser Verordnung; tüchtige Beamte legt sie lahm und macht sie verdrossen, und solche von mässigen Verstandeskräften macht sie erst recht konfus. Ja, wenn ein Gesetz gute Beamte schaffen könnte!

71. Kreisschreiben (der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des schweizerischen Bundesgerichts) an die kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs betreffend Umfang der Kompetenzen des Betreibungsamtes bei der Verwaltung gepfändeter Liegenschaften. Vom 25. April. (BBl. 1911, III Nr. 25, S. 604 ff.)

Ausführliche Instruktion.

72. Bundesratsbeschluss betreffend Mitteilung von kantonalen Entscheiden nach Art. 11 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 1885 und § 97 der Zivilstandsregisterordnung vom 25. Februar 1910. Vom 20. Dezember. (S. 998.)

Vergleiche hiezu das *Kreisschreiben des Bundesrats an die Kantonsregierungen* betreffend diesen Beschluss im BBl. 1911, V S. 388 ff.

73. Kreisschreiben des Bundesrats an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Führung der Güterrechtsregister. Vom 22. September. (BBl. 1911, IV S. 212 ff.)

Wenn im Auslande wohnende Schweizer Eheverträge abschliessen, brauchen sie dieselben zwar nicht im Register der Heimat eintragen zu lassen, sondern verschaffen unter allen Umständen ihren Eheverträgen Wirksamkeit gegenüber Dritten nach den Grundsätzen des ausländischen Rechts. Wollen sie aber mit Rücksicht auf ihren geschäftlichen Verkehr mit der Schweiz ihre güterrechtlichen Verhältnisse auch in ihr bekannt machen, so soll ihnen das Güterrechtsregister der Heimat für ihre Eheverträge geöffnet sein. Dies gilt auch für Eheverträge, die von Schweizern im Auslande vor dem 1. Januar 1912 abgeschlossen worden sind. Ferner: Erklärungen der Ehegatten über die Beibehaltung des bisherigen Güterstandes mit Wirkung gegen Dritte bedürfen keiner Veröffentlichung im schweiz. Handelsamtsblatt oder sonstwo. Endlich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die gemeinsamen Erklärungen der Ehegatten über die Unterstellung ihrer internen güterrechtlichen Verhältnisse unter das neue Recht, wie sie durch Art. 9 Abs. 3 des Schlusstitels ZGB vorgesehen sind, auch nach Inkrafttreten des ZGB jederzeit vor Amt abgegeben werden können, auch wenn die Einführungsgesetze von Kantonen die Vorschrift enthalten, dass sie innerhalb bestimmter Frist und noch vor dem 1. Januar 1912 eingereicht werden sollen; dies könne blos als Ordnungsmassnahme aufgefasst werden.

74. Kreisschreiben (der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts) *an sämtliche kantonalen Aufsichtsbehörden in Betreibungs- und Konkurssachen* betreffend Bezug der Formulare für Auszüge aus dem Register der Eigentumsvorbehalte und rechtliche Bedeutung der Mitteilung von Viehverpfändungen an den Betreibungsbeamten. Vom 10. Mai. (BBl. 1911, IV S. 54.)

1. Das amtliche Formular für Auszüge aus dem Register der Eigentumsvorbehalte ist einzig von der Formularverwaltung der Sch.- u. K.-Kammer zu beziehen. 2. Die in der

bundesrätlichen Verordnung über Viehverpfändung vorgeschriebene Mitteilung der Eintragungen im Verschreibungsprotokoll an das Betreibungsamt begründet für den Betreibungsbeamten keine Verpflichtung, sondern hat für ihn nur orientierenden Charakter; es ist Sache des Pfandgläubigers, sein Pfandrecht geltend zu machen.

75. Bundesbeschluss betreffend Errichtung des eidgenössischen Grundbuchamtes. Vom 11. Dezember. (S. 963 f.)

Dem Bunde liegt die Leitung, die Überwachung und die wirksame finanzielle Unterstützung der von den Kantonen zu besorgenden Anlegung des Grundbuchs ob, Art. 953, 956, 962, Schlusstitel 38—48 ZGB. Für diese Ueberwachung sowie für die Vorbereitung der Entscheidungen des Bundesrates und des eidg. Justiz- und Polizeidepartements in Grundbuch- und Vermessungsangelegenheiten wird das eidg. Grundbuchamt errichtet, das aus einem Chef, einem Vermessungsinspektor, verschiedenen Geometern, einem Kanzleisekretär und den nötigen Kanzlisten bestehen soll.

76. Kreisschreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Hilfsregister, sowie Anmeldungs-, Löschungsbewilligungs-, Auszugs- und Mitteilungsformulare zum Grundbuch. Vom 21. Oktober. (BBl. 1911, IV S. 357 ff.)

Begleitschreiben zu der Übersendung der Formulare für die Hilfsregister usw. und erläuternde Bemerkungen dazu.

77. Reglement (des Bundesrates) über den Erwerb des eidgenössischen Geometerpatentes für Grundbuchvermessungen. Vom 27. März. (S. 185 ff.)

Examen vor der eidgenössischen Prüfungskommission.

78. Reglement (des Bundesrates) für das Eidgenössische Amt für Mass und Gewicht. Vom 20. Januar. (S. 89 ff.)

79. Vertrag zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden. Vom 27. Juni. (S. 604.)

Berichtigung von ein paar Adressen im Verzeichnisse derjenigen Verwaltungsbehörden der Schweiz, deren Beurkundungen keiner Beglaubigung bedürfen.

80. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Gebührentarifs vom 1. Mai 1891 zum Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Konkurs. Vom 14. Dezember. (S. 977 f.)

81. Vollziehungsverordnung (des Bundesrates) für die Telegraphen- und Telephonverwaltung zum Bundesgesetz vom 2. Juli 1897, betreffend die Besoldungen der eidge-

nössischen Beamten und Angestellten, modifiziert durch die Bundesgesetze vom 16. Dezember 1907 über die Organisation der Telegraphen- und Telephonverwaltung und vom 24. Juni 1909 über die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten. Vom 6. Oktober. (S. 803 ff.)

82. *Bundesratsbeschluss betreffend die Beschaffenheit des für die Auszüge aus den schweizerischen Zivilstandsregistern zu verwendenden Papiers.* Vom 18. April. (S. 222 f.)

83. *Bundesratsbeschluss betreffend Beschaffenheit des Papiers für die Grundbuchformulare.* Vom 10. Januar. (S. 86 f.)

84. *Bundesgesetz betreffend die Aufhebung der Amtskautionen der Beamten und Angestellten der schweizerischen Bundesverwaltung.* Vom 5. Oktober. (XXVIII S. 95 f.)

Der Art. 90 des neuen BGesetzes über das schweiz. Postwesen vom 5. April 1910 überlässt es dem Bundesrate, die Postbeamten zu bezeichnen, welche für den ihnen anvertrauten Geldverkehr Sicherheit zu leisten haben. Infolge davon hat der Bundesrat die Kautionspflicht nur noch für wenige (höhere) Postbeamte nach Massgabe der für die Bundesbahndienstbeamten angenommenen Grundsätze als berechtigt erachtet. Daraus folgerte er, dass dann auch in den übrigen Zweigen der eidgenössischen Verwaltung eine entsprechende Befreiung der Beamten von der Kautionspflicht eintreten müsse, und weiter, dass dann so wenige kautionspflichtige Beamte übrig bleiben würden, dass die Amtskautionen überhaupt ganz abgeschafft werden können. Das ist durch vorliegendes Gesetz geschehen.

Zweiter Teil.

Kantonalgesetzgebung.

I. Allgemeines

(Verfassung von Staat und Kirche).

85. *Beschluss (des Grossen Rates des Kantons St. Gallen) betreffend teilweise Änderung der Kantonsverfassung.* Vom 24. November 1910. Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Februar mit 29,624 gegen 27,906 Stimmen. Von der Bundesversammlung gewährleistet den 5. April. (G. S., N. F S. X S. 178. A. S. d. BG, XXVII, S. 201.)

Nach heftigem Kampfe ist der Grundsatz der Proportionalwahl des Grossen Rates in diesem Kanton durch vorliegenden Beschluss erstritten worden. Der Beschluss stellt vorläufig blos das Prinzip auf, dass die Wahlen in den Grossen Rat (jeder der 15 Bezirke wählt auf je 1500 Einwohner ein Mitglied, ein Bruchteil von mehr als 750 Einwohnern berechtigt zur Wahl eines weiteren Mitgliedes) nach dem proportionalen Wahlverfahren mittelst der Urne stattfinden. Die Gesetzgebung trifft die näheren Bestimmungen darüber. Die Änderung der Verfassung betrifft die Art. 51, 83, 97 und 120.

Das Gesetz ist sofort erlassen worden und zwar

86. Gesetz (des Grossen Rats des Kantons St. Gallen) über das proportionale Wahlverfahren für die Mitglieder des Grossen Rats und des Verfassungsrates. Vom 24. November. (G. S., N. F. X S. 472 ff.)

Das Wahlverfahren, das durch dieses Gesetz festgestellt wird, ist folgendes: bis spätestens am drittletzten Montage vor dem Wahltage können dem Bezirksamte Wahlvorschläge eingereicht werden, die von mindestens zehn Stimmberichtigten des Bezirks eigenhändig unterschrieben sind und als Überschrift eine Parteizeichnung tragen müssen. Die Wahlvorschläge können neben den in erster Linie zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten (Wahlkandidaten) auch Ersatzkandidaten enthalten, es dürfen höchstens gleichviele Wahlkandidaten und höchstens halb so viele Ersatzkandidaten aufgestellt werden als Wahlen zu treffen sind. Den Kandidaten macht das Bezirksammt Mitteilung hievon, Ablehnung der Kandidatur muss bis zum drittletzten Freitag erfolgen. Der Name der nämlichen Person darf im gleichen Bezirk nicht auf mehr als einem Wahlvorschlage stehen. Ersatzvorschläge für ablehnende oder gestrichene Kandidaten sind bis spätestens am zweitletzten Dienstag zu machen. Der Name der nämlichen Person darf höchstens auf den Wahlvorschlägen von zwei Bezirken stehen. Diese Wahlvorschläge heissen Wahllisten, sie werden amtlich veröffentlicht. Der den Wählern zugestellte Stimmzedel soll zu oberst eine leere Zeile für die Parteizeichnung enthalten, der Wähler kann aber auch einen andern Stimmzedel zur Stimmabgabe verwenden. Nach Schluss der Wahl ermittelt das Gemeindewahlbureau die Zahl der gültigen Stimmzedel, die auf jede der amtlich veröffentlichten Wahllisten gefallen sind: Listenstimmen; die Zahl der für jeden einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen: Kandidatenstimmen; die Gesamtzahl der leeren und ungültigen Stimmzedel (diese fallen bei der Berechnung des Wahlresultates ausser Betracht). Als Listen-

stimmen sind ungültig Stimmzedel, die zwar eine Parteibezeichnung einer der Wahllisten tragen, aber weniger als die Hälfte der Wahlkandidaten dieser Wahlliste enthalten und bei denen ausserdem die weggelassenen Wahlkandidaten dieser Wahlliste durch solche anderer Wahllisten ersetzt sind. Als Kandidatenstimmen sind ungültig solche, die auf Personen gefallen sind, deren Namen auf keiner Liste stehen, oder die nur als Ersatzkandidaten Portierten als Wahlkandidaten bezeichnet haben. Das Gemeindewahlbureau teilt sofort dem kantonalen Wahlbureau telegraphisch die Zahl der gültigen Stimmzedel, die auf jede einzelne Wahlliste gefallen sind, und die Zahl der für jeden einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen mit. Das kantonale Wahlbureau ermittelt aus diesen Gemeindeergebnissen das Wahlergebnis so: die Gesamtzahl der im Bezirk gültig abgegebenen Listenstimmen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu wählenden Vertreter geteilt und das Teilungsergebnis auf die nächstfolgende ganze Zahl erhöht. Listen, die nicht 75 Prozent dieses Teilungsergebnisses erreicht haben, fallen ausser Betracht; bezüglich der verbleibenden Listen wird das gleiche Verfahren wiederholt und die so erhaltene Zahl heisst Wahlzahl. Jeder Wahlliste wird dann soviel mal ein Vertreter zugeteilt, als die Wahlzahl in der Zahl der für diese Wahlliste abgegebenen Listenstimmen enthalten ist. Kommen dabei nicht so viele Mitglieder des Grossen Rates heraus als zu wählen sind, so erhalten die Listen, welche die grössten Stimmenreste aufweisen, die verbleibenden Mandate. Von jeder Wahlliste sind so viel Kandidaten als gewählt zu erklären, als ihr Mandate zugeteilt worden sind, und zwar jene Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben. (Hierüber noch Einzelheiten, Verhalten bei gleicher Stimmenzahl u. dergl.) Wird während der Amts dauer durch Rücktritt, Tod usw. ein Mandat frei, so ist für dasselbe vom Regierungsrate derjenige als gewählt zu erklären, der auf der nämlichen Wahlliste, auf welcher der zu Ersetzende stand, unter den nicht gewählten Kandidaten am meisten Stimmen erhalten hatte. Zum Schluss noch Strafbestimmungen bei Zu widerhandlungen (Gebrauch falscher Unterschrift auf Wahlvorschlägen, Erstellung und Verbreitung falscher Stimmzedel), Geldbusse bis auf 500 Fr., vom Bezirksgerichte erstinstanzlich zu verhängen.

Hiezu gehört noch

87. Beschluss (des Regierungs-Rates des Kantons St. Gallen) betreffend die Zahl der von jedem Bezirke zu wählenden Mitglieder des Grossen Rates. Vom 2. Februar 1912. (G. S., N. F. X S. 484 ff.)

Laut vorstehendem Gesetz hat jeder Bezirk auf je 1500 Einwohner ein Mitglied in den Grossen Rat zu wählen. Dieser Beschluss setzt auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 die auf jeden Bezirk fallende Zahl fest.

88. Verfassungsgesetz (des Kantonsrats des Kantons Zürich) *betreffend Abänderung der Artikel 18 und 32 der Staatsverfassung.* Vom 21. Februar. Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. April, von der Bundesversammlung gewährleistet den 24. Juni. (Off. G. S., XXIX S. 132. A. S. d. BG, XXVII S. 274.)

1. Art. 18 betrifft die Einstellung im Aktivbürgerrecht und in der Wählbarkeit; sie soll nunmehr nur erfolgen mit dem Verluste der bürgerlichen Handlungsfähigkeit, wegen entehrender Verbrechen oder Vergehen durch gerichtliches Urteil, mit dem Ausbruch des Konkurses für dessen Dauer, wegen dauernder Unterstützung aus dem Armengut, während der Dauer der Unterstützung, ausgenommen die Fälle, in denen die Verarmung nicht selbstverschuldet ist.

2. Art. 32 bestimmt: Auf je 1800 wahlberechtigte Schweizerbürger ist ein Kantonsratsmitglied zu wählen und ein weiteres auf einen Bruchteil von über 900 Schweizerbürgern. Bisher entfiel auf je 1500 Wahlberechtigte ein Mitglied, infolge der Bevölkerungszunahme, die durch die Volkszählung vom Dezember 1910 festgestellt worden, hätte aber der Kantonsrat eine so grosse Erweiterung erfahren (270 Mitglieder statt 243), dass man vorzog, die Zahl von 1500 auf 1800 zu erhöhen.

Als dritter Punkt war die Frage zum Entscheide gestellt worden, ob für den Kantonsrat das Proportionalwahlverfahren einzuführen sei. Das wurde mit 42,227 Nein gegen 39,462 Stimmen verworfen. Die städtischen Bezirke Zürich und Winterthur ergaben eine Mehrheit für Annahme der Proporzionalwahl, Zürich 19,658 gegen 10,507, Winterthur 6319 gegen 5663 Stimmen, die Stadt Zürich speziell 16,097 Ja gegen 8445 Nein. Aber die Landbezirke verwarfen.

89. Verfassungsgesetz (des Kantonsrats des Kantons Zürich) *betreffend Zusatz zu Artikel 16 der Staatsverfassung.* Vom 10. Oktober 1910. Angenommen in der Volksabstimmung vom 29. Januar, von der Bundesversammlung gewährleistet den 24. Juni. (Off. G. S., XXIX S. 71. A. S. d. BG., XXVII S. 274.)

Der Zusatz lautet: „Die Gesetzgebung hat zu bestimmen, inwieweit bei der Besetzung öffentlicher Ämter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen verliehen werden können.“ Damit ist der Zulassung der Frauen zur Be-

tätigung im öffentlichen Leben eine erste Tür geöffnet; das gewichtigste Wort hat dann freilich immer noch die Gesetzgebung zu sprechen.

90. *Beschluss* (des Kantonsrates des Kantons Zürich) *betreffend Feststellung der Zahl der von den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder des Kantonsrates.* Vom 10. April. (Off. G. S., XXIX S. 133 f.)

91. *Dekret* (des Grossen Rates des Kantons Luzern) *betreffend die Festsetzung der Vertreterzahl der 19 Grossratswahlkreise nach Massgabe der Volkszählung vom 1. Dezember 1910.* Vom 8. März. (S. d. G., IX S. 176 ff.)

92. *Abänderung* (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *von Art. 28 und 67 der Kantonsverfassung vom 27. April 1902.* Vom 30. April. Von der Bundesversammlung gewährleistet den 24. Juni. (Landbuch, V S. 81 f. A. S. d. BG, XXVII S. 276 f.)

Art. 28 der Verfassung wird dahin geändert, dass jede Einwohnergemeinde auf eine Seelenzahl von 250 (statt wie bisher 200) je ein Mitglied in den Kantonsrat wählt, eine Folge der bei der Volkszählung vom Dezember 1910 konstatierten Bevölkerungszunahme. Aus gleichem Grunde Erhöhung des Quorum für die Wahl der Einwohnergemeinderäte in Art. 67 von 125 auf 300. Ausserdem Übergangsbestimmungen für die Neuwahlen.

93. *Verordnung* (des Regierungsrates des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *über das Stärkeverhältnis der Gemeinden im Kantonsrat und in den Gemeinderäten.* Vom 3. Mai. (Landbuch, V S. 83 f.)

Nach der Volkszählung von 1910 revidiert.

94. *Gesetz* (des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend die Wahlen und Abstimmungen.* Vom 9. März. (G. S., XXVIII S. 33 ff.)

Dieses umfangreiche Gesetz enthält nichts Neues, es fasst eine Anzahl Einzelgesetze und Verordnungen in eins zusammen, unsere gesetzeslustige Zeit liebt das. Ein im Grossen Rat gestellter Antrag auf Einführung des Proportionalwahlverfahrens auch für die Regierungsratswahlen gab viel zu reden, wurde aber abgelehnt.

95. *Grossratsbeschluss* (des Kantons Basel-Stadt) *betreffend die Verteilung der Mitglieder des Grossen Rats auf die Quartiere der Stadt und die Landgemeinden.* Vom 9. Februar. (G. S., XXVIII S. 18 f.)

Neuverteilung der Grossratsmitglieder auf die bestehenden Quartiere nach Massgabe der neuen Volkszählung vom 1. Dezember 1910. — Im Grossen Rat wurde die bisherige Quartier-

einteilung in ihrer Zweckmässigkeit für die Grossratswahlen von verschiedener Seite angefochten und Schaffung besonderer Wahlkreise empfohlen (z. B. von bloss drei: St. Johann mit Spalen und Stadt, Steinen mit Aeschen und St. Alban, Kleinbasel).

96. Gesetz (des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Änderung des Gesetzes über Ausübung der Initiative und des kantonalen Referendums vom 16. November 1875.* Vom 28. Dezember. (G. S., XXVIII S. 409 f.)

Die Änderung betrifft die Fragestellung an die Stimmrechtingen bei der Volksabstimmung. Bisher lautete in den Fällen, wo der Grosse Rat einem Initiativbegehrten keine Folge zu geben beschloss, die Frage an das Volk: Wollt Ihr den Grossratsbeschluss annehmen, Ja oder Nein? Wer also das Initiativbegehrten annehmen wollte, musste Nein schreiben. Das machte die Leute konfus. Jetzt heisst es: in einem solchen Fall soll die Volksabstimmung über das Initiativbegehrten (also nicht über den Grossratsbeschluss) angeordnet werden.

97. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *über die geheime Abstimmung bei eidgenössischen Wahlen und Volksentscheiden.* Vom 30. April. (Landbuch, V S. 70 ff.)

Einführung der Urnenabstimmung. Das Gesetz enthält viel Detail über Zustellung der Stimmkarten, Bestellung der Wahlbureaux, Eröffnung der Stimmkarten, Protokollführung u. dergl.

98. Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *circa il voto del personale viaggiante delle imprese di trasporto.* Del 31 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII p. 225.)

Ermöglichung der Stimmabgabe am Tage vor der Abstimmung.

99. Regolamento (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *d' esecuzione dei decreti legislativi 16 gennaio 1897 e 31 maggio 1911 circa il voto in sabato dei cittadini impiegati di pubblici servizi.* Del 2 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII p. 269 s.)

Betrifft die Ausführung der Dekrete, welche den Staatsangestellten (besonders kommen die Landjäger in Betracht) die Stimmabgabe am Sonnabend ermöglichen.

100. Gesetz (des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Verwendung von Staats- und*

Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken. Vom 9. Februar. (G. S., XXVIII S. 9 ff. Auch in der G. S. der evangelisch-reformierten Kirche von Basel-Stadt, I S. 15 ff.)

In weiterer Ausführung der Verfassungsrevision bezüglich der Landeskirchen setzt das Gesetz fest, inwiefern die reformierte und die christ-katholische Kirche von Basel-Stadt einer Staatsaufsicht unterstehen. Alle Erlasse der kirchlichen Behörden sind dem Regierungsrate zu unterbreiten. Erlasse rein kirchlicher Natur, die laut Verfassung keiner Genehmigung bedürfen, werden mit einem diesbezüglichen Vermerk an die kirchliche Behörde zurückgeleitet. Bei Vorlagen, deren Inhalt nicht rein kirchlicher Natur ist, entscheidet der Regierungsrat, ob sie den Bestimmungen der Verfassung entsprechen oder nicht. Für die Steuerverordnungen der Kirche wird bestimmt, dass sich dieselben nur auf Kirchenmitglieder beziehen können, und dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der letztern sowohl hinsichtlich des Eintritts als der Progression der Steuerpflicht zu berücksichtigen ist. Steuerzuschläge werden höchstens für eine Periode von drei Jahren bewilligt. Das Kirchengut und etwannige Fonds sollen ihrem Zwecke entsprechend verwendet und die Geldbestände mündelsicher angelegt werden. Der zweite Teil des Gesetzes handelt von der Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken. Der Staat leistet einen Beitrag an die Besoldung der Geistlichen im Waisenhouse und am Bürgerspital. Weitere Beiträge an den Dienst von Geistlichen in andern Anstalten werden der Gesetzgebung vorbehalten. An den baulichen Unterhalt des Kreuzganges und der Aussenseite des Münsters leistet der Staat einen Beitrag in der Höhe von drei Vierteln der Kosten, ausserdem bleibt der Unterhalt der Gartenanlagen im Kreuzgang zu Lasten des Staats, der dagegen die Hälfte des Nettoertrages der Eintrittsgebühren erhält. Bei der Predigerkirche trägt der Staat den baulichen Unterhalt des Chores, der Gewölbe und des Turmes. Durch Verordnung des Regierungsrates wird bestimmt, ob noch andere Kirchen als geschichtliche Kunstdenkmäler zu gelten haben, an deren Erhaltung ein Staatsbeitrag geleistet werden kann. Von katholischer Seite war Streichung dieser Bestimmung beantragt, aber ohne Erfolg.

Dieses Gesetz hat manche, die eine vom Staat freie Kirche glaubten gewonnen zu haben, enttäuscht, namentlich auch ist ihnen die Vorschrift anstössig, dass die Kirche bei ihrer Steuererhebung genötigt ist, ein Existenzminimum und die Progression anzuerkennen. Unläugbar ist mit diesem Gesetze die Oberaufsicht des Staats über die Kirche streng durchgeführt,

aber ob zum Schaden des kirchlichen Lebens, ist doch sehr die Frage.

101. Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt. Von der Synode (auf Antrag des Kirchenrates) am 21. November, und von dem Regierungsrat am 17. Dezember 1910 genehmigt, und von den stimmberechtigten Mitgliedern der Kirche angenommen in der Volksabstimmung vom 19. Februar 1911. (G. S. der evangelisch-reformierten Kirche in Basel-Stadt, I S. 24 ff.)

Die durch Partialrevision der Kantonsverfassung vom 6. März 1910 beschlossene Trennung der Kirche vom Staat (vorjährige Übersicht Nr. 65) hat einer Anzahl von gesetzgeberischen Arbeiten gerufen. Zunächst musste die Kirchenverfassung aufgestellt werden. Nach derselben ist die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons ein Personenverband mit öffentlichrechtlicher Persönlichkeit, der unter Oberaufsicht des Staates seine Angelegenheiten selbstständig ordnet und verwaltet, und dessen Mitglied jeder protestantische Kantoneinwohner ist, der nicht ausdrücklich in gehöriger Form darauf verzichtet. Stimmberechtigt ist ohne weiteres jeder der Kirche angehörende, im Kanton wohnende und über 20 Jahre alte männliche Kantonsbürger und nach dreimonatlichem Aufenthalt jeder in einem andern Kanton heimatberechtigte Schweizerbürger mit obigen Qualitäten. Ausländer können nach einjährigem Wohnsitz im Kanton in die Stimmregister aufgenommen werden, wenn sie nicht aus der Kirche ausgetreten sind und die obigen Requisite der Stimmberechtigung erfüllen. Minderheiten, die Geistliche nach ihrem Sinne anstellen und besolden und besondere Gottesdienste einrichten, ohne aus der Kirche auszutreten, kann die Synode die Mitbenützung der Kirchengebäude gestatten und Beiträge an ihre Besoldungslasten bewilligen, unter näheren Bedingungen. Die Kirche hat das Recht, von ihren Angehörigen Steuern zu erheben und Anleihen aufzunehmen, unter Aufsichtsrecht des Staates. Behörden sind: 1. Die Synode, 70 Mitglieder, gewählt in den Kirchgemeinden von den stimmberechtigten Angehörigen der Kirche nach Proportionalwahlgrundsatz, gleichsam die gesetzgebende und die Oberaufsicht über die ganze Kirchenverwaltung führende, sowie den Kirchenrat wählende Behörde. 2. Der Kirchenrat, 9 Mitglieder, die verwaltende Behörde (mit einlässlicher Umschreibung ihrer Kompetenz in § 19). Die Synode bestimmt die Zahl und die Umgrenzung der Kirchgemeinden, bestehend aus den in ihrem Gebiete wohnenden Mitgliedern der Kirche, die auch Personenverbände mit öffentlichrechtlicher Persönlichkeit und

vermögensfähig sind (also fähig Zuwendungen anzunehmen), doch ohne Steuerrecht und ohne das Recht Anleihen aufzunehmen. Die stimmberechtigten Mitglieder jeder Kirchgemeinde wählen deren Pfarrer und deren Kirchenvorstand (4—13 Mitglieder). Eine besondere Stellung hat innerhalb der evangelisch-reformierten Landeskirche die auf alter Stiftung beruhende französische Kirche (§ 28). Ausführlich handelt die Verfassung von den Pfarrern (§§ 29—41). Sie bilden das Kapitel, das in freier Weise Fragen religiösen, kirchlichen und theologischen Interesses bespricht und über kirchliche Fragen auf Einladung der Synode oder des Kirchenrats oder auch ohne solche seine Gutachten abgeben kann. Revision der Verfassung soll erfolgen, wenn mindestens 2000 Stimmberechtigte oder zwei Drittel der Kirchenvorstände oder die Mehrheit sämtlicher Mitglieder der Synode eine solche verlangen und eine daraufhin veranstaltete Abstimmung sämtlicher stimmberechtigter Kirchenmitglieder eine Mehrheit dafür ergeben hat. Handelt es sich um eine Totalrevision, so muss diese Mehrheit drei Viertel der Stimmen sein (bei Partialrevision das absolute Mehr). Die Synode entscheidet dann, ob sie selbst die neue Verfassung ausarbeiten oder sie einem Verfassungsrat zur Ausarbeitung übergeben will. In diesem Fall wird der Verfassungsrat in gleicher Weise gewählt wie die Synode. Die so ausgearbeitete Verfassung muss dann von der Gesamtheit der stimmberechtigten Kirchenmitglieder mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen werden.

102. Provisorische Ordnung (der Synode der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt) *der Verhältnisse der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt*. Vom 17. Februar. (G. S. der evangelisch-reformierten Kirche von Basel-Stadt, I S. 53 ff.)

103. Verfassung der christkatholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt. Beschlossen vom weitern Kirchenvorstand der christkatholischen Landeskirche Basel-Stadt den 10. Dezember, vom Regierungsrat genehmigt den 31. Dezember 1910, angenommen in der Volksabstimmung vom 19. Februar. (Bes. gedr.)

Auch diese Kirche organisiert sich als öffentlichrechtliche Persönlichkeit; sie besteht aus einer Pfarrgemeinde und umfasst alle im Gebiete von Basel-Stadt wohnenden, zu ihr sich bekennenden Katholiken, sofern sie nicht durch schriftliche Erklärung an den Kirchenvorstand austreten. Organe: 1. Kirchgemeinde (Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder); von ihr gewählt 2. der Kirchgemeinderat, 17 Mitglieder und die

Pfarrgeistlichen, „gesetzgebende Behörde“; 3. der Kirchenvorstand, bestehend aus dem Kirchgemeindepräsidenten und vier Mitgliedern des Kirchgemeinderats, „Verwaltungs- und Vollziehungsbehörde“; 4. die Rechnungsprüfungskommission. Die Pfarrgeistlichen werden von der Kirchgemeinde auf eine Amts dauer von sechs Jahren gewählt und gelten nach Ablauf derselben ohne weiteres als für eine fernere Amts dauer gewählt, wenn kein Abberufungsbegehren von mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Gemeindemitglieder eingegeben wird.

104. *Reglement* (des Kirchenrats der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt) *betreffend die Benützung, Beheizung und Beleuchtung der Kirchgebäude der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt.* Vom 24. März. Vom Regierungsrat genehmigt am 25. März. (G. S. der evangelisch-reformierten Kirche von Basel-Stadt, I S. 85 ff.)

105. *Dekret* (des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen) *betreffend die Einberufung der konstituierenden Versammlung für die bisherige evangelisch-reformierte Landeskirche.* (Art. 50 und 51 der Verfassung und Art. 6, Ziffer 3 der Übergangsbestimmungen.) Vom 28. Juni. (Amtsblatt Nr. 31.)

Als konstituierende Versammlung für die bisherige evangelisch-reformierte Landeskirche wird eine Synode als kirchlicher Verfassungsrat einberufen. Ihre Mitglieder werden von den derzeitigen Kirchgemeinden auf Grund ihrer Seelenzahl gewählt, auf je 500 Wähler ein Abgeordneter. Nach der letzten Volkszählung ergibt sich eine Abgeordnetenzahl von 70. Stimm-berechtigt und wählbar ist jeder niedergelassene volljährige Angehörige des Kirchensprengels (Art. 101 der Verfassung). Die Wahlen geschehen mittelst der Urne. Der Antistes der bisherigen Landeskirche eröffnet und leitet die Verhandlungen der Synode bis nach erfolgter Konstituierung.

106. *Evangelische Kirchenordnung des Kantons St. Gallen.* Von der evangelischen Synode erlassen den 19. Juni, vom Regierungsrat genehmigt den 21. Juli. (G. S., N. F. X S. 281 ff.)

Die Revision wurde veranlasst durch den äusserlichen Umstand der Notwendigkeit eines Neudruckes der bisherigen Kirchenordnung vom Jahre 1882 und bezweckt in erster Linie die Anpassung der letzteren an die Vorschriften der im Jahre 1892 revidierten Organisation des evangelischen Konfessionsteils (G. S., Band VI, N. F. Nr. 49) und an die seitherige Ausgestaltung der Verhältnisse. Die Änderungen sind daher mehr formeller Natur und von sachlich untergeordneter Bedeu-

tung. In Art. 2 ist z. B. das Verzeichnis der evangelischen Kirchgemeinden, dem durch die Gründung einiger neuer Gemeinden geschaffenen, nunmehrigen Stande entsprechend, ergänzt worden; die bisherigen Bestimmungen über die Kompetenzen der Kirchenverwaltungsräte sind ersetzt durch diejenigen über die Kirchenvorsteuerschaften, ebenso ist das Examinationskollegium für Geistliche ausgeschaltet und an dessen Stelle, soweit noch nötig, der Kirchenrat gesetzt. Von inhaltlichen Abänderungen mögen folgende erwähnt werden: In Art. 3 ist auch die Zuteilung von evangelischen und katholischen Grenzgebieten eines Nachbarkantons in eine st. gallische Kirchgemeinde vorgesehen. Art. 12 sieht unter den Rechten der Kirchgemeinden auch das Abstimmungsrecht über alle Fragen der Organisation des evangelischen Konfessionsteils vor und stipuliert ausdrücklich die Unentgeltlichkeit der ordentlichen Dienstleistungen der Kirche. Art. 20 verlängert die Frist, innerhalb welcher bei Erledigung einer Pfarrstelle die Kirchgemeindeversammlung abzuhalten ist, von 3 auf 4 Wochen. Art. 29 sieht bei Dissonanzen zwischen Pfarrei und Kirchgemeinde die Intervention des Kirchenrates vor. Art. 40 gestattet die Teilung grosser Kinderlehren. In Art. 43 wird für die Taufe auch der Teilnahme der Mutter gerufen. Art. 48 schreibt die Verwendung der Abendmahlgelder für Zwecke der Liebestätigkeit vor. Art. 55 regelt den Religionsunterricht an den höheren kantonalen Lehranstalten und Art. 90 überträgt die Wahl der Lehrer für den biblischen Geschichtsunterricht an den Volksschulen den Kirchenvorsteuerschaften. Art. 112 führt unter den Kompetenzen der evangelischen Synode auch die Genehmigung des Budgets auf und Art. 126 unter denjenigen des Kirchenrates die Befugnis zur Abgabe von Stipendien an Theologie-Studierende; endlich sind in Art. 167 und 168 aus der Ordinationsordnung von 1865 die wesentlichen Bestimmungen in die Kirchenordnung übergenommen worden.

107. Gesetzgebung des Kantons Zug. Nach Materien geordnete Sammlung der bis zum 31. Dezember 1900 erlassenen Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Reglemente, welche in die kantonale Sammlung, Band I—VIII, aufgenommen worden sind und am 31. Dezember 1900 noch in Kraft bestanden. 3 Bände.

Diese im Auftrage des Regierungsrates von Staatsanwalt Hildebrand hergestellte Sammlung bezweckt, wie das Vorwort sagt, eine nach Materien geordnete Übersicht der aufgehobenen

und der noch geltenden gesetzgeberischen Erlasse zu bieten und dadurch die Kenntnis der Gesetzgebung zu fördern, doch kommt der Zusammenstellung als solcher nicht gesetzgeberische Kraft zu und es bleibt daher den gerichtlichen und den administrativen Behörden freigestellt, in jedem einzelnen Falle zweifelhafter Natur zu prüfen, ob oder wieweit ein gesetzgeberischer Erlass noch zu Recht bestehe oder abgeändert oder aufgehoben worden sei.

II. Zivilrecht.

a) Allgemeines.

Kantonale Einführungsgesetze zum schweizerischen Zivilgesetzbuche.

108. *Einführungsgesetz* (des Kantonsrates des Kantons Zürich) zum schweizerischen Zivilgesetzbuche (ZGB). Vom 6. Februar. Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. April. (Off. G. S., XXIX S. 145 ff.)

109. *Gesetz* (des Grossen Rates des Kantons Bern) betreffend die *Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches*. Vom 21. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Mai. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XI S. 32 ff.)

110. *Gesetz* (des Grossen Rates des Kantons Luzern) betreffend die *Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 im Kanton Luzern*. Vom 21. März. (S. d. G., IX S. 186 ff.)

111. *Gesetz* (der Landsgemeinde des Kantons Uri) betreffend *Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches*. Vom 7. Mai. (Landbuch, VII S. 51 ff.)

112. *Gesetz* (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) betreffend die *Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Schwyz*. Vom 29. November 1910. Angenommen in der Volksabstimmung vom 14. Mai 1911. (Bes. gedr.)

113. *Gesetz* (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald) betreffend die *Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches*. Vom 30. April. (Landbuch, V S. 17 ff.)

114. *Gesetz* (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden nid dem Wald) betreffend die *Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 im Kanton Unterwalden nid dem Wald*. Vom 30. April. (Ergänzung zum Gesetzbuch, Nr. 18.)

115. *Gesetz* (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) über die *Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus*. Vom 7. Mai. (Bes. gedr.)

116. *Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Zug) betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug.* Vom 17. August. (S. d. G., X S. 21 ff.)

117. *Loi (du Grand Conseil du canton de Fribourg) d'application du Code civil Suisse pour le canton de Fribourg.* Du 22 novembre. (Bull. off. des Lois, LXXX. Impr. sép.)

118. *Gesetz (des Kantonsrats des Kantons Solothurn) betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 und 30. März 1911.* Vom 31. Oktober. Angenommen in der Volksabstimmung vom 10. Dezember. (Bes. gedr.)

119. *Gesetz (des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.* Vom 27. April. (Bes. gedr. u. G. S., XXVIII S. 97 ff.)

120. *Gesetz (des Landrates des Kantons Basel-Landschaft) betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.* Vom 30. Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. August. (Amtsblatt, I Nr. 26.)

121. *Gesetz (des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen) über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.* Vom 27. Juni. Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. September. (G. S., N. F. XII S. 49 ff.)

122. *Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.-Rh.) betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Appenzell A.-Rh.* Vom 30. April. (S. d. Ges., III S. 587 ff. Geschäftsordnung für die Landsgemeinde 1911, S. 11 ff.)

123. *Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.-Rh.) betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Appenzell I.-Rh.* Vom 30. April. (Bes. gedr.)

124. *Gesetz (des Grossen Rates des Kantons St. Gallen) betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.* Vom 16. Mai. In Kraft getreten am 3. Juli. In Vollzug mit 1. Januar 1912. (G. S., N. F. X S. 205 ff.)

125. *Gesetz (des Grossen Rates des Kantons Graubünden) betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.* Vom 22. Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 8. Oktober. (Amtl. Ges. S., VII S. 1 ff.)

126. *Gesetz (des Grossen Rates des Kantons Aargau) betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.* Vom 27. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Juni. (G. S., N. F. IX S. 113 ff.)

127. *Gesetz (des Grossen Rats des Kantons Thurgau) betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.* Vom 25. April. Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. August. (Amtsblatt Nr. 57.)

128. *Legge (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) di applicazione e di complemento del Codice civile Svizzero.* Del 18 aprile. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII p. 69 ss.)

129. *Loi (du Grand Conseil du canton de Vaud) d'introduction dans le canton de Vaud du Code civil suisse.* Du 30 Novembre 1910. (Rec. des Lois, CVII p. 561 ss.)

130. *Verordnung (des Staatsrats des Kantons Wallis) betreffend die für die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Wallis notwendigen Ergänzungsvorschriften.* Vom 28. November nach Auftrag des Grossen Rates. (Bes. gedr.)

Diese Verordnung ist ein provisorischer Notbehelf; ein Gesetz war in der Volksabstimmung verworfen worden, wie es scheint wegen der Übertragung mancher bisheriger Funktionen der Gemeindebehörden auf die Notare, die dem Publikum nicht so bequem zur Hand sind. Ein neues Gesetz konnte vor 1. Januar 1912 nicht mehr erlassen werden, es kam erst im Jahre 1912 zu Stande.

131. *Loi (du Grand Conseil du canton de Neuchâtel) concernant l'introduction du Code civil suisse.* Du 22 mars 1910. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 70 ss.)

132. *Loi (du Grand Conseil du canton de Genève) d'application du Code civil suisse.* Du 3 mai. (Rec. des Lois, XCVII. Feuille d'avis No. 112.)

In diesen Einführungsgesetzen steckt eine gewichtige gesetzgeberische Arbeit der Kantone. Es war ursprünglich meine Absicht, eine in den Rahmen dieser Berichterstattung über die schweizerische Gesetzgebung sich einfügende Übersicht des Inhalts der Einführungsgesetze zu geben, und Herr Dr. K. A. Brodtbeck hatte sich erboten, diese Arbeit zu übernehmen. Es erwies sich aber dann als unmöglich, in gedrängter Zusammenfassung von Hauptgrundsätzen ein erspriessliches Bild der Gesetze zu geben; ohne Eintreten auf das Detail wäre man der Aufgabe nicht gerecht geworden. So wuchs die Arbeit von Herr Dr. Brodtbeck zu einem Umfange aus, der die Veröffentlichung in einem besonderen Buche notwendig machte, wie schon im vorigen Hefte dieser Zeitschrift durch ein „Mitgeteilt“ bekannt gemacht worden ist. Ich verweise daher hier für alles Detail auf diese Schrift und beschränke mich hier auf wenige allgemeine Bemerkungen.

Ein besonders wichtiger und umfangreicher Abschnitt der Einführungsgesetze beschäftigt sich mit der Bezeichnung

der Behörden und der Beamtungen, die mit der Handhabung der Vorschriften des Zivilgesetzbuches betraut werden. Dieses letztere spricht an unzähligen Stellen von den zuständigen kantonalen Behörden, von der Vormundschaftsbehörde, von der Gerichtsbehörde, von dem Richter, von der öffentlichen Beurkundung usw. In allen diesen Fällen mussten die Einführungsgesetze die in ihren Kantonen damit betrauten Gewalten bezeichnen, was oft ein sehr buntes Bild ergibt, so für die Vormundschaftsbehörde (Gemeinderat der politischen Gemeinde, Gemeinderat des Wohnsitzes, der Heimatgemeinde, besondere Waisenämter, Justice de paix, Kreisbehörden und dergleichen). Namentlich das Familienrecht forderte von den Kantonen eine grosse Summe intensiver Organisationsarbeit, materiell-rechtliche Ergänzungsbestimmungen waren hier weniger nötig, zu erwähnen ist allenfalls ZGB Art. 427, Absatz 2, der den Kantonen vorbehält, hinter dem Vormund und der Vormundschaftsbehörde vorerst die beteiligten Gemeinden oder Kreise für Schadensstiftung der vormundschaftlichen Organe haften zu lassen, und die nähere Ordnung des Heimstättenrechts, Art. 349 ff. ZGB.

Im Erbrecht ist besonders bemerkenswert die Stellung der Kantone zu dem Art. 472 ZGB, der den Kantonen das Recht gibt, den Pflichtteil der Geschwister auszuschliessen oder auf die Geschwisterkinder zu erweitern. In dieser Hinsicht ergeben die Einführungsgesetze folgendes.

Von der in Art. 472 eingeräumten Befugnis machen keinen Gebrauch, lassen es also bei dem in Art. 471 aufgestellten Pflichtteilsrecht der Geschwister, aber nur dieser, bewenden: Zürich, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Wallis. Ausdrücklich verneint wird der Pflichtteilsanspruch der Geschwister von Bern, Freiburg, Basel-Stadt, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf. Auf die Nachkommen der Geschwister ausgedehnt wird er von Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Appenzell Ausser- und Inner-Rhoden, Graubünden.

Erbrecht des Gemeinwesens. Art. 466 ZGB überlässt den Kantonen, die Gemeinden als erbberechtigt zu bezeichnen. Hier ergibt sich eine grosse Musterkarte von Verschiedenheiten, bald ist der Kanton (Staat) berechtigt, schlechtweg oder mit der Pflicht der Abgabe eines Teils an die Gemeinde oder für einen bestimmten Zweck, bald die Gemeinde, bald Staat und Gemeinde, bald bestimmte Anstalten oder Fonds, bald Kombinationen in dieser Hinsicht, auch Unterscheidung von Heimat- und Wohnsitzgemeinde bei Kantonsbürgern und Nichtkantonsbürgern usw.

Die Teilung der Erbschaft (ZGB Art. 602—640) gab Anlass zu Ergänzungsvorschriften materiellrechtlicher Natur. Einige Kantone nehmen von Art. 610 ZGB („wenn keine andern Vorschriften Platz greifen“) Anlass, für Familienstücke von Vater und von Mutter her besondere Ansprüche der Söhne (ältesten Sohns) oder der Töchter, mit oder ohne Anrechnung des Wertes aufzustellen. Besonders reichhaltig sind namentlich in den mehr landwirtschaftlichen Kantonen die Einführungsgesetze über die Zuteilung landwirtschaftlicher Gewerbe, namentlich mit Vorzugsrecht der Söhne vor den Töchtern, in Bern alter Übung gemäss des jüngsten Sohnes. Bezuglich der Bezeichnung des Flächenmasses, unter das bei der Teilung von Grundstücken nicht gegangen werden darf, enthalten Vorschriften Zürich, Bern, Luzern, Uri, Nidwalden, Zug, Freiburg, Baselland, Schaffhausen, Appenzell Ausser- und Inner-Rhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, in sehr verschiedenem Umfang und verschiedenen Modalitäten.

Im Sachenrecht lässt das ZGB den Kantonen einen grossen Spielraum für die Ausgestaltung des Nachbarrechtes, und die Kantone haben auch davon reichlichen Gebrauch gemacht, so dass dieser Abschnitt des Sachenrechts erst durch die Einführungsgesetze praktische Gestalt bekommt. Hier wird ein ausserordentlich reiches Detail entwickelt. Bemerkenswert ist weiter, dass fast alle Einführungsgesetze dem Heimatschutz ihre Gunst bezeugt und teilweise in recht einschneidenden Bestimmungen ihre Fürsorge für Altertümer aller Art, Naturschönheiten u. s. f. kund gegeben haben. Auch andere mit dem Nachbarrechte nicht gerade in Berührung stehende Rechtsverhältnisse sind hier herbeigezogen und geordnet, wie Bodenverbesserungen, Wasserrecht, Expropriation, Zusammenlegung der Güter u. a. Dem gegenüber beschränken sich die Einführungsgesetze bei den beschränkten dinglichen Rechten, namentlich bei dem Grundbuche auf das Notwendigste und weisen die Ordnung des Grundbuchwesens, soweit es noch näherer Festsetzung bedarf, Verordnungen des Regierungsrates zu.

Das Zivilgesetzbuch übt auf fast alle Gebiete des Rechts seine Wirkung, namentlich auch auf Zivilprozess, Betreibungs- und Konkursrecht, Verwaltungsorganisation. Die einen Kantone haben die auf diesen Gebieten notwendig gewordenen Änderungen durch besondere Gesetze und Verordnungen, wie Revision der Zivilprozessordnung, Neuredaktion des Einführungsgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, Notariatsgesetz und dergl. bewerkstelligt, die andern haben es im Einführungsgesetz zum ZGB selbst getan, bisweilen (wie in Basel-Stadt) in schwer-

fälliger und für das rasche Auffinden hinderlicher Weise. Dadurch ist z. B. das Einführungsgesetz von Basel-Stadt zu einem recht unförmlichen („ungeschufen“ sagt man in Basel) Codex geworden, worin z. B. ein neues Notariatsgesetz von 42 Paragraphen als § 278 des Einführungsgesetzes figuriert, und dieses Vorgehen ist bei der Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz fortgesetzt worden, das z. B. einen Codex über Heimatschutz enthält, von dem man fragen könnte, ob er nicht richtiger Gesetzesform hätte erhalten dürfen (s. Nr. 138). Auch im Einführungsgesetz von Bern gibt der Art. 83 dem Regierungsrat die Berechtigung, auf dem Verordnungswege zum Schutze und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzen und anderer seltenen Pflanzen, zur Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen die nötigen Verfügungen zu treffen und Strafbestimmungen aufzustellen; soweit und solange der Regierungsrat von dieser Berechtigung nicht Gebrauch macht, steht sie den Gemeinden zu. Solche Verordnungen der Gemeinden bedürfen aber zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates. Auch anderwärts sind die Gemeinden für den Schutz ihrer Flora tätig geworden, so in Baselland Langenbruck u. a. für Eibe und Hirschzunge u. a. Näheres darüber in dem 5. Jahresberichte der schweizerischen Naturschutzkommision S. 81, in den Verhandlungen der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft, 94. Jahresversammlung, Band 2.

133. *Provisorischer Gebührentarif* (des Regierungsrates des Kantons Uri gemäss Vollmacht des Landrats) zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. Vom 30. Dezember. (Landbuch, VII. Amtsblatt 1912 Nr. 1.)

134. *Vollziehungsverordnung* (des Regierungsrates des Kantons Schwyz) zum kantonalen Gesetze vom 29. November 1910 betreffend Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Vom 16. September. Vom Bundesrat genehmigt den 19. September. (G. S., N. F. VII S. 160 ff.)

Der Art. 269 des Einführungsgesetzes sieht noch eine Vollziehungsverordnung vor. Diese gibt nun Vorschriften über die Registerführung der Urkundspersonen, die Einreichung der Statuten von Genossenschaften, die Eintragungen in das Handels- und das Güterrechtsregister, die dafür zu entrichtenden Gebühren, Vogtsrechnungen, Heimstätteneintragungen, Heimstättenliquidation und dgl., Protokoll der Grenzmarkungskommission, Tätigkeit der Schätzungsbehörde, Eid der Notare.

135. *Verordnung* (des Kantonsrates des Kantons Unterwalden ob dem Wald) zum kantonalen *Einführungsgesetz des schweizerischen Zivilgesetzbuches*. Vom 16. Dezember. (Landbuch, V S. 85 ff.)

Hauptsächlich Vorschriften über Anlegung des Grundbuches, die durch die Gemeinden herzustellen ist, dann über Einrichtung des Grundbuches (Liegenschaftsverzeichnisse mit fortlaufender Ordnungsnummer und genauer Beschreibung der Liegenschaften), über Eintragungen und Löschungen, Grundbuchbereinigung, wobei namentlich das für Bereinigung der Grunddienstbarkeiten einzuschlagende Verfahren bestimmt wird; weiter über Vermarkung nach vorheriger Bereinigung streitiger Grenzen. Ferner eine Art Amtsordnung oder Instruktion für die öffentlichen Schreiber und schliesslich ein Gebührentarif für Grundbuch und öffentliche Schreiber.

136. *Verordnung und Gebührentarif* (des Landrats des Kantons Unterwalden nid dem Wald) zum schweizerischen *Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907*. Vom 28. Dezember. (Ergänzungsblatt zum Gesetzbuch, Nr. 21.)

Ausser dem Gebührentarif (für Grundbuch, Vormundschaftsbehörde u. a.) noch Vorschriften über die Form der öffentlichen Beurkundung und Beglaubigung.

137. *Verordnung und Gebührentarif* (auf Ermächtigung der Landsgemeinde erlassen vom Landrate des Kantons Glarus) für den Kanton Glarus zum schweizerischen *Zivilgesetzbuche*. Vom 29. November. Vom Bundesrate genehmigt am 11. Dezember. (Bes. gedr.)

Enthält die Formvorschriften für die öffentlichen Beglaubigungen und die Grundbucheinrichtung, und den Gebührentarif.

138. *Verordnung* (des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt) zum *Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch*. Vom 9. Dezember. (G. S., XXVIII S. 348 ff.)

Die Hauptsache bildet die Festsetzung der Gebühren für alle Verrichtungen der Behörden in Vormundschafts- und damit zusammenhängenden Familiensachen und Grundbuchsachen. Aber daneben doch auch wichtige materielle Bestimmungen. Hierunter fällt 1. unter der Überschrift „Heimatschutz“ das Verbot des Ausgrabens, des Ausreissens, des massenhaften Pflückens und des Feilbietens einer ganzen Menge wildwachsender Pflanzen, ausser wo solche Massnahmen vom Eigentümer im landwirtschaftlichen Interesse getroffen werden oder wo wenige Exemplare zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder

zu Heilzwecken ausgegraben werden. Besonders geschützt wird das rechte Rheinufer zwischen Verbindungsbahn und Grenzacherhorn, an dem keine Veränderungen oder Verwendungen vorgenommen werden dürfen, die den dortigen Pflanzenwuchs zu schädigen geeignet sind. Zum Schutze besonders schöner Bäume kann der Regierungsrat die geeigneten Massnahmen ergreifen und ihre Beseitigung oder Beeinträchtigung untersagen (vorbehaltene Überbauungen). Ferner die Versagung der Baubewilligung bei aus dem Bau zu befürchtender erheblicher Verunstaltung des Strassen-, Platz-, Städte-, Landschafts- oder Aussichtsbildes und bei Beeinträchtigung der Eigenart des Stadt- oder Strassenbildes von historischer oder künstlerischer Bedeutung. Der Regierungsrat wird in letzterer Beziehung die Strassen, Plätze und Prospekte, auf die das Anwendung finden soll, angeben und die Beschränkung im Grundbuch eintragen. Reklameschilder, Aufschriften, Schaukästen und dgl. dürfen an solchen Objekten nicht ohne baupolizeiliche Bewilligung angebracht werden. Es ist in diesen Fällen immer das Gutachten einer (neu zu errichtenden, aus 5 Mitgliedern bestehenden, vom Regierungsrat ernannten) Heimatschutzausschusse einzuholen. — 2. Ein weiterer wichtiger, durch diese Verordnung geregelter Punkt betrifft die Vormundschaftsführung, namentlich die Hinterlegung der laut Gesetz an sicheren Orte aufzubewahrenden Wertsachen Bevormundeter, die Verwahrung derselben, die Herausnahme einzelner Wertsachen aus der Verwahrung, die Regeln, die zu gelten haben, wenn dem Vormund gestattet wird, hinterlegungspflichtige Wertsachen in eine von der Behörde genehmigte Dritthand zur Aufbewahrung zu übergeben, u. a. — 3. Mehr rein administrativer Natur ist der Abschnitt über das Zivilstandswesen, der die Führung der Zivilstandsregister bis ins Einzelne regelt. — 4. Als zuständige Behörde für das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel wird der Zivilgerichtspräsident erklärt, die Zivilprozesse über Viehwährschaft sind als dringliche zu behandeln und sollen binnen sechs Monaten seit Anhebung der Klage durch Haupturteil der letzten kantonalen Instanz erledigt werden.

Der Bundesrat hat dem § 49, der die Erben und die Firmeninhaber verpflichtete, innert Jahresfrist nach Eröffnung des Erbgangs oder Änderung der Firma einen allfälligen Eigentumsübergang im Grundbuch anzumelden, sowie dem § 51, Ziffer 7 lit. c (Gebühr von 50 Cts. für Einsicht in das Grundbuch) die Genehmigung versagt, daher diese Sätze durch Beschluss des Regierungsrates vom 21. Februar 1912 aufgehoben worden sind.

139. *Gebührenordnung* (des Landrats des Kantons Basellandschaft) zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, sowie zum Gemeindegesetz. Vom 18. Dezember. (Amtsblatt, II Nr. 25.)

140. *Verordnung* (des Regierungsrates des Kantons St. Gallen) betreffend die Einführung des Zivilgesetzbuches. Vom 9. Dezember. (G. S., N. F. X S. 389 ff.)

Unendliches Detail über alle möglichen Formalien, die bei Inanspruchnahme der Beamten und öffentlichen Bücher, womit uns das ZGB gesegnet hat, zu beobachten sind. Hervorzuheben sind die, besondere Wichtigkeit beanspruchenden Vorschriften über die Fertigung von Liegenschaften, die durch den Gemeinderat auf Grund des unter den Parteien geschlossenen und beurkundeten Vertrags auf Übertragung des Grund-eigentums erfolgt, sowie die Bestimmungen über die Grund-pfandteintragungen.

141. *Gebührenordnung* (des Regierungsrates des Kantons St. Gallen) betreffend amtliche Verrichtungen nach Massgabe des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, des Einführungsgesetzes vom 3. Juli 1911 und der Einführungsverordnung vom 9. Dezember 1911. Vom 30. Dezember. (G. S., N. F. X S. 438 ff.)

142. *Verordnung* (des Obergerichts des Kantons Thurgau) zum Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Vom 9./30. Dezember. (Amtsblatt 1912, Nr. 1.)

Gibt Vorschriften für das Verfahren des Gerichtspräsidenten in den ihm zugewiesenen Gebieten, ferner über Aufnahme des öffentlichen Inventars, über die den Beamten für ihren aus dem ZGB entstehenden Arbeitszuwachs zu gewährende Entschädigung.

143. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) circa correzioni degli art. 107 e 113 della legge di applicazione e complemento del CCS. Del 7 giugno. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII p. 215.)

Druckfehlerverbesserungen in Art. 107 und 113.

b) **Personen- und Familienrecht.**

144. *Gesetz* (des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend Abänderung des Gesetzes über das Niederlassungs-, Aufenthalts- und Kontrollwesen vom 10. November 1884. Vom 28. Dezember. (G. S., XXVIII S. 410 f.)

Pflicht der Anmeldung von Wohnungsveränderungen in den Landgemeinden betreffend.

145. Gesetz (des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Abänderung des Gesetzes betreffend das Armenwesen vom 25. November 1895 und 8. Juni 1904.* Vom 26. Januar. (G. S., XXVIII S. 3 ff.)

Es soll eine grössere Zentralisation des Armenwesens in den Händen von Berufsarmenpflegern angestrebt werden, da es nicht mehr möglich ist, in genügender Zahl Armenpfleger zu finden, denen die Armenpflege im Nebenamt obliegt. Durch die Zentralisation soll dann auch eine grössere Gleichheit in der Unterstützungspraxis erreicht werden als bisher, wo sich die durchschnittliche jährliche Unterstützung pro Familie im Jahre 1909 z. B. zwischen Fr. 28. 15 und Fr. 82. 20 bewegt hat. Ferner soll die Bestimmung, wonach die armen Niedergelassenen erst nach einem Aufenthalte von zwei Jahren unterstützt werden können, gestrichen werden, wodurch man namentlich dem Hausebettel zu steuern hofft, welchen energisch zu bekämpfen der Armenpflege in Verbindung mit dem Polizeidepartement noch ausdrücklich zur Aufgabe gemacht wird, auch mit dem Hinweise darauf, dass sie gegen unwürdige Arme, denen die Unterstützung entzogen wird, bei dem Polizeidepartement den Antrag auf Versorgung oder Ausweisung stellen kann. Dies die allgemeinen Grundzüge, die das Gesetz charakterisieren. Das wichtigste ist, wie man sieht, die Änderung in der Organisation der Armenpflege. Bisher war diese einer grösseren Anzahl von Armenpflegern (im Jahre 1909 waren es in der Stadt und den Landgemeinden 216) obgelegen, die im Nebenamte, unentgeltlich, jeder mit einem örtlich begrenzten kleinen Kreis von Pflegebefohlenen in persönliche Berührung traten und auf Grund ihrer eigenen Wahrnehmungen gemeinsam mit einander in periodisch zusammentretenden Bezirkskonferenzen die einzelnen Armutsfälle besprachen und die Unterstützung den Umständen nach bewilligten oder verweigerten. Dieses auf einfache Verhältnisse zugeschnittene System erwies sich mehr und mehr in Basel als nicht mehr durchführbar, bei den neuen Bevölkerungsverhältnissen war die Möglichkeit, dem Einzelnen näher zu treten, erschwert und auch der Anforderung genauer Einsicht in die Verhältnisse der Bedürftigen nicht mehr nachzukommen; Armenpfleger zu gewinnen kostete die grösste Mühe, auch der gesetzliche Amtszwang vermochte da nicht zu helfen. Daher geht dieses neue Gesetz dazu über, das Armenwesen in den Händen von Berufsarmenpflegern zu zentralisieren, immerhin nicht unter völliger Preisgabe von nebenamtlich tätigen Hilfskräften.

Die Zentralstelle ist das Sekretariat, das sämtliche Unterstützungsgesuche entgegenzunehmen und zu prüfen hat, die dauernden Unterstützungsfälle den Bezirkspflegen zuweist und die vorübergehenden direkt erledigt, weiter den Verkehr mit den heimatlichen Armenbehörden und den in Armsachen tätigen Vereinen besorgt, das Kassa- und Rechnungswesen führt u. a. Dadurch, dass das Sekretariat alle Unterstützungsfälle prüft und begutachtet, erhält es seine überwiegende Bedeutung; es wird nun auch mit einem entsprechenden Personal ausgestattet: Inspektor (Fr. 5000—6500), zwei bis drei Sekretäre (Fr. 4500—6000), Kassier (Fr. 3000—4500) und das erforderliche Hilfspersonal. Die Armenpfleger werden aber nicht aufgehoben, sie sollen den Informationsdienst des Sekretariats ergänzen; auch das persönliche Verhältnis zwischen Armenpfleger und Armen will man nicht preisgeben. Die Armenpfleger eines Quartiers versammeln sich periodisch in den Bezirkspflegen im Beisein einer Vertretung des Sekretariates zur Bebilligung der Unterstützungen. Darüber noch die leitende Kommission (9 Mitglieder, vier vom Regierungsrate, fünf von der Generalversammlung gewählt), welche die Aufsicht führt, und die Generalversammlung, bestehend aus den Mitgliedern der Allgemeinen Armenpflege, der Kommissionen und des Sekretariatpersonals.

146. Abänderung (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) von Art. 19 der Kantonsverfassung. Vom 7. Mai. (Amtsblatt, Nr. 23.)

Art. 19, Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 22. Mai 1887 lautet künftig: Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden.

147. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.-Rh.) betreffend Naturalverpflegung und Arbeitsnachweis. Vom 30. April. (S. d. G., III S. 657 f. Geschäftsordnung für die Landsgemeinde 1911, S. 70 f.)

Naturalverpflegung und Arbeitsnachweis für bedürftige Durchreisende sind fortan Sache des Kantons und der Gemeinde. Der Regierungsrat bezeichnet die notwendigen Verpflegungsstationen und Arbeitsnachweisbureaux. Die spezielle Kontrolle ist in die Hände von drei Bezirks-Verwaltungskommissionen gelegt. Die Kosten werden bestritten aus den Beiträgen der Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl, aus jährlichen Staatsbeiträgen von 30 Prozent der Kosten und aus der laut Bundesbeschluss betreffend die Förderung des Arbeitsnachweises vom 29. Oktober 1909 in Aussicht stehenden Bundes-

subvention an die erfolgten Arbeitsvermittlungen. Es sollen aber dem Staate keine wesentlichen Mehrkosten über das von ihm bisher Geleistete erwachsen. Die Arbeitsnachweisstellen können nicht bloss von Durchreisenden, sondern auch von Einheimischen benutzt werden. Die Naturalverpflegung wird den Durchreisenden, die keine gesetzlich anerkannten Ausweisschriften besitzen oder ohne genügende Begründung die Arbeitsanweisung nicht benutzen oder angewiesene Arbeit verweigern, nicht gewährt. Dazu

148. *Verordnung (des Kantonsrates des Kantons Appenzell A.-Rh.) zum Gesetz betreffend Naturalverpflegung und Arbeitsnachweis.* Vom 24. November. (Das. S. 661 ff.)

Im Wesentlichen Geschäftsordnung für die Verwaltungskommissionen.

149. *Verordnung (des Regierungsrates des Kantons Aargau) betreffend die staatliche Arbeitsvermittlung.* Vom 23. September. (G. S., N. F. IX S. 190 ff.)

Es betrifft die Ausführung des Gesetzes über Verpflegung bedürftiger Durchreisender vom 21. August 1895 (diese Zeitschrift, N. F. XV S. 369). Dem Gesetze war schon damals (14. Februar 1896, ebendas. S. 370) eine Vollziehungsverordnung beigegeben worden; diese jetzige beschäftigt sich mit einer neuen Einrichtung, dem zum Zwecke des Ausgleiches von Nachfrage und Angebot im Gebiet des Arbeitsmarktes funktionierenden kantonalen Arbeitsamte in Aarau mit Filialen in jedem Bezirk, einer Einrichtung, die im Jahre 1903 durch Verordnung vom 17. März getroffen wurde (diese Zeitschrift, N. F. XXIII S. 450, Nr. 57) und hier nun weiter ausgebaut wird.

150. *Dekret (des Grossen Rates des Kantons Bern) betreffend die Verschmelzung der Einwohnergemeinden Reiben und Büren.* Vom 13. Februar. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XI S. 19.)

151. *Dekret (des Grossen Rates des Kantons Bern) betreffend Trennung der Kirchgemeinde Münsingen in zwei Kirchgemeinden Münsingen und Stalden.* Vom 29. März. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XI S. 26 f.)

152. *Dekret (des Grossen Rates des Kantons Bern) betreffend die Verschmelzung der Einwohnergemeinden Messen-Scheunen und Oberscheunen.* Vom 23. November. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XI S. 175 f.)

153. *Dekret (des Grossen Rates des Kantons Aargau) betreffend die Vereinigung der ortsbürgerlichen Waldungen von Nieder- und Oberzeihen.* Vom 13. September. (G. S., N. F. IX S. 184 f.)

153 a. *Vollziehungsverordnung* (des Regierungsrates des Kantons Aargau) zu vorstehendem Dekrete. Vom 14. Oktober. (Das. S. 197 f.)

154. *Verordnung* (der Korporationsgemeinde Uri) betreffend Ausscheidung von Allmend und Eigen. Vom 14. Mai. (Landbuch VII. Beratungsgegenstände der Korporationsgemeinde 1911, S. 6 f.)

Es soll die gütliche Erledigung von Anständen erleichtert werden, welche bei der Ausscheidung von Allmend und Eigen infolge der Vorbereitung und Erstellung des Grundbuches entstehen. Demgemäß wird verordnet: 1. Allmend ist der Grund und Boden mit Einschluss der Quellen und Gewässer, welcher nicht nachweisbar zu Eigen, sei es Privateigentum oder Gemeinde-, Kirchen- und Staatsgut, geworden ist. Vorbehalten und gewahrt bleiben die Sonderallmenden und alle sonstigen besonderen Rechte. Für Rechtsstreitigkeiten zwischen Allmend und Eigen wird der Entscheid durch den zuständigen Richter vorbehalten. 2. In geringfügigen Fällen und wo es zweifelhaft ist, ob Grund und Boden Allmend oder Eigen sei, oder wo es sich ergibt, dass Grund und Boden zwar Allmend ist, aber derselbe in gutem Glauben als Eigen entweder erworben oder unbeanstandet über 10 Jahre lang eingeschlagen oder überbaut war und so besessen und benutzt wurde, hat der Korporationsrat Vollmacht, je nach Gestalt der Sache den Boden entweder als Eigen anzuerkennen und auf den Allmendanspruch zu verzichten oder nach Massgabe der bestehenden Vorschriften zu verkaufen oder wie vergabte Allmend gelten und ordnen zu lassen. 3. Die Bauplätze der Alp- und Streuehütten, Ställe, Speicher, Keller und anderen Gebäulichkeiten auf Allmend, die der Bewirtschaftung, Benutzung oder Ausbeutung von Allmend dienen, gelten als hiefür vergabte oder bewilligte Allmend und können ohne besondern Ausweis des Erwerbes zu Eigentum nicht als Eigen anerkannt werden. Das Gleiche gilt von Schächen, Rütenen, Gärten, Heu-, Streue- und Weidplätzen usw. sowie von Quellen oder Gewässern auf Allmend. 4. Über die Allmendvergabungen und Allmendstücke, an denen besondere Rechte bestehen, ist ein Verzeichnis gemeindeweise zu erstellen und fortzuführen.

155. *Verordnung* (der Korporationsgemeinde Uri) betreffend Allmendverkauf. Vom 14. Mai. (Landbuch VII und Beratungsgegenstände der Korporationsgemeinde 1911, S. 7 f.)

Der in § 5 der Verordnung vom 8. Mai 1898 auf Fr. 2 pro Flächenmeter angesetzte Mindestpreis für Bauplätze kann vom

Korporationsrat ausnahmsweise, d. h. bei schon überbautem oder ertragsunfähigem Boden, unschädlicher oder ungünstiger Lage des Platzes usw. und bei den Verkäufen laut § 2 der Verordnung betreffend Ausscheidung von Allmend und Eigen (s. Nr. 154) herabgesetzt werden.

156. *Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Zürich betreffend die Förderung der Landwirtschaft. Vom 24. September (Datum der Volksabstimmung). (Off. G. S., XXIX S. 228 ff.)*

Hier ist aus diesem umfänglichen Gesetze namhaft zu machen Abschnitt IV (Bodenverbesserungen, verbesserte Flureinteilung, Flurwege). Es wird für Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen die Bildung von Zwangsgenossenschaften geregelt; solche ist abzulehnen, wenn das Projekt die Mehrheit sämtlicher beteiligter Grundeigentümer, die zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Grundeigentums repräsentieren, gegen sich hat. Wollen einzelne Grundeigentümer für solche Anlagen fremdes Eigentum in Anspruch nehmen, so richtet sich das (Expropriations-) Verfahren nach den Bestimmungen des Zivilrechts und des Rechtspflegegesetzes. Der Gemeinderat leitet das Expropriationsverfahren. Im ersten Falle (Bildung einer Genossenschaft) hat der Regierungsrat die Statuten der Genossenschaft zu genehmigen, er leistet seinerseits einen Staatsbeitrag von 10—30 Prozent der wirklichen Kosten. — Besonders einlässlich verbreitet sich das Gesetz über die wichtige Verbesserung der Flureinteilung behufs Wegräumung der zu starken Zerstückelung der Grundstücke. Es erfordert das eine gründliche Vermessung der beteiligten Grundstücke und Aufstellung eines Übersichtsplanes; das wird von der Volkswirtschaftsdirektion besorgt. Die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer (in gleicher Weise wie oben bei den Genossenschaften angegeben) kann den Plan abweisen. Bei Nichtablehnung ernennt die Versammlung eine Kommission, die den Plan auflegt, Einsprachen entgegennimmt und prüft und bei Nichtverständigung an ein Schiedsgericht weist. Ferner ist Anlegung von Flurwegen überall da anzustreben, wo Wegdienstbarkeiten bestehen, welche die zweckmässige Bewerbung der landwirtschaftlichen Grundstücke erschweren, oder wo vorhandene Wege unzweckmässig angelegt sind. Hiefür Zwangsverfahren nach gleichen Grundsätzen wie oben; Entschädigung der Land abtretenden Grundeigentümer nach dem Verkehrswerte; Staatsbeiträge in Aussicht genommen.

Die Genossenschaften, die sich zu allen diesen Zwecken bilden, erhalten juristische Persönlichkeit; die Mitgliedschaft hinsichtlich der beteiligten Grundstücke ist durch Eintrag im

Grundbuch festzustellen. Für die auf die einzelnen Grundstücke verwendeten Kosten kann die Genossenschaft den Eintrag eines Pfandrechts in das Grundbuch begehr, das allen vertraglichen Belastungen vorgeht. Streitigkeiten entscheidet ein sogenanntes Schiedsgericht, das aus dem Bezirksgerichtspräsidenten als Obmann und 4 Mitgliedern, von denen je 2 die Landwirtschaftskommission und die Parteien bezeichnen, besteht. Verfahren gemäss Zivilprozessordnung. Die Entscheide sind nur mit Kassations- und Revisionsbeschwerde anfechtbar. — Das Gesetz enthält noch Massnahmen gegen Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen (Hagel, Reblaus, Maikäfer und Engerlinge). Das interessiert uns hier nicht.

157. *Verordnung (des Grossen Rates des Kantons Graubünden) betreffend Bodenverbesserung und Güterzusammenlegung.* Vom 10. November. (Amtl. Ges. S., VII S. 49 ff.)

Güterzusammenlegungen und Bodenverbesserungen müssen vorgenommen werden, wenn zwei Drittel der Eigentümer einer wirtschaftlich zusammenhängenden Fläche, die zugleich wenigstens die Hälfte dieser Fläche besitzen, sich dafür aussprechen. Die beteiligten Grundeigentümer bilden dann eine Flurgenossenschaft, die sich Statuten gibt und ein generelles Projekt ausarbeitet, das dann der Kleine Rat zu genehmigen hat.

158. *Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) di istituzione del Consorzio per la correzione del fiume Ticino ad Iragna e Lodrino, ed accordante allo stesso il sussidio cantonale del 20 %.* Del 5 settembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII p. 262.) Dazu

159. *Decreto (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) di istituzione del Consorzio per la correzione del Ticino a Iragna.* Del 16 settembre. (Ibid. p. 264 ss.)

160. *Verordnung (des Regierungsrates des Kantons St. Gallen) über die Heimstätten.* Vom 26. Dezember. (G. S., N. F. X S. 448 ff.)

Das im ZGB neu eingeführte Institut der Heimstätte ist vielfach grossen Zweifeln begegnet, ob es sich überhaupt einbürgern werde. Rossel et Mentha, Manuel du droit civil suisse, I 407 sagen: Pour l'instant, elle n'est que chose de l'avenir et elle aura quelque peine à s'implanter chez nous; les charges qu'elle impose au propriétaire, le contrôle officiel qui pèse sur lui,

l'atteinte qu'elle porterait à son crédit, tout cela n'est pas de nature à nous laisser beaucoup d'illusions sur le sort réservé aux asiles de famille dans un pays comme le nôtre où les idées de liberté individuelle et de libre circulation des biens sont si fortement ancrées. Noch kritischer äusserte sich gegen die Heimstätten Hitzig in dieser Zeitschrift N. F. XXI bes. S. 77. Sie sind auch bisher in den kantonalen Einführungsgesetzen nicht einlässlich berücksichtigt, sondern einer Verordnung des Regierungsrates zugewiesen worden. Hier nimmt nun St. Gallen einen Anlauf zu einer gründlichen Regelung des Heimstättenrechts.

Wer seine Liegenschaft als Heimstätte erklären will, hat dem Bezirksamman des Bezirks, worin selbige liegt, zu Handen des Regierungsrats ein schriftliches Gesuch um Genehmigung einzureichen. Sind die Bedingungen des Art. 350 ZGB vorhanden, so stellt der Bezirksamman zunächst fest, welche Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und welche Geschwister der Gesuchsteller hat, und erlässt dann nach Art. 351 ZGB die amtliche Auskündung behufs Anmeldung allfälliger Einsprachen seitens von Gläubigern und anderen Interessenten, und Geltendmachung des Rechts zur Aufnahme in die Heimstätte seitens von Blutsverwandten. Nach Ablauf der zweimonatlichen Auskündigungsfrist werden die eingelangten Einsprachen dem Schuldner (Gesuchsteller) zur Vernehmlassung mitgeteilt; bestreitet er eine solche Einsprache, so hat er binnen 14 Tagen gerichtliche Klage auf Aberkennung des angemeldeten Rechts anzustrengen. Erst nach Erledigung der solcherart provozierten Prozesse geht die Sache weiter. Da aber in dieser Zeit neue Grundpfänder errichtet sein können, so wird neu ausgekündet und die Geschichte fängt wieder von vorne an. Ist alles endlich so weit erledigt, so übersendet der Bezirksamman die Akten dem Regierungsrat, der endgültig über Genehmigung oder Verweigerung der Heimstatterrichtung entscheidet. Der bezügliche Beschluss bestimmt auch die beteiligten Personen, die zur Heimstätte bestimmte Liegenschaft und die auf ihr haftenden Belastungen sowie den Bestand der Familie, der die Heimstätte dienen soll. Aufnahme von Blutsverwandten und Geschwistern kann, wenn sich das Bedürfnis erst später geltend macht, auf besonderes Gesuch auch nachträglich jederzeit angeordnet werden und andererseits kann der Eigentümer jederzeit beim Regierungsrat die Wegweisung solcher verlangen, wenn sie sich der Aufnahme unwürdig erweisen oder für ihr weiteres Verbleiben keine dringende Veranlassung mehr vorliegt. Nach der Genehmigung erfolgt die Eintragung ins Grundbuch. Von da an darf der

Eigentümer über das Grundstück nicht mehr durch Veräusserung oder Belastung verfügen, der Grundbuchführer verweigert alle derartigen Eintragungen von Amts wegen, und das Betreibungsamt behandelt die Heimstätte als unpfändbar. Die Inhaber von Verlustscheinen infolge Betreibung oder Konkurses des Eigentümers der Heimstätte können innerhalb Jahrestrist die Anordnung der Zwangsverwaltung über die Heimstätte verlangen. Diese geschieht durch einen vom Waisenamt ernannten unbeteiligten Beistand des Heimstätteneigentümers, und dieser Beistand hat dem letztern bloss die zu seinem und seiner Familie Unterhalt notwendigen Erträgnisse zuzustellen und den Überschuss an das Konkursamt zuhanden der Gläubiger abzuliefern. Er legt dem Waisenamt halbjährlich Rechnung ab. Die Auszahlung der Überschüsse an die Gläubiger erfolgt jeweilen nach einer Auskündung und Erledigung der eingegangenen Forderungen und allfälligen Einsprachen. Will der Eigentümer die Eintragung der Heimstätte im Grundbuche löschen lassen und auf die Heimstätte verzichten, so bedarf er dafür der Genehmigung des Regierungsrates. Auch dies geschieht erst nach vorausgegangener Auskündung und Erledigung allfälliger Einsprachen.

Ob sich aus diesem Wirrsal von sich bekämpfenden Interessen mit allen seinen Auskündigungen, Einsprachen und Prozessen ein lebensfähiges Rechtsgebilde wird herausarbeiten können, ist sehr zweifelhaft.

161. Verordnung (des Regierungsrates des Kantons Luzern) betreffend die Anlage und Verwahrung des Mündelvermögens. Vom 23. Dezember. (S. d. Verordn. des Regierungsrates, Heft IX S. 69 ff.)

Das Mündelvermögen ist in währschaften Grundpfandtiteln oder in andern sichern Wertpapieren anzulegen. Als währschaft gelten in erster Linie die Gütten nach Art. 847 ff. und 876 ff. ZGB, der luzernische Schuldbrief bis zum Betrage von 60 Prozent der amtlichen Schätzung und die Gült nach bisherigem kantonalen Rechte, sofern sie durch die amtliche Schätzung des Unterpfandes vollständig gedeckt ist. Ausserkantonale Schuldbriefe und Grundpfandverschreibungen können als sichere Anlage angesehen werden, soweit sie im Unterpfandkanton als solche angenommen werden. Währschaft sind ferner Obligationen des Bundes und der Kantone und der mit Garantie des Bundes oder der Kantone ausgerüsteten Institute. Sind bei Entstehung einer Vormundschaft nichtwährschaft Papiere vorhanden, so müssen sie in günstigem Zeitpunkt durch währschaft ersetzt werden. Die Werttitel, Kostbarkeiten und

wichtigen Dokumente sind in der Gemeindededpositalkasse aufzubewahren, die Gemeinden haben für sichere Kassen zu sorgen.

162. *Reglement* (des Grossen Rates des Kantons Appenzell Inner-Rhoden) über die *Führung der Waisenladen im Kanton Appenzell Inner-Rhoden*. Vom 28. Dezember. (Bes. gedr.)

163. *Verordnung* (des Regierungsrates des Kantons Aargau) betreffend *Vormundschaftswesen*. Vom 9. Dezember. (G. S., N. F. IX S. 222 ff.)

Einlässliche Vorschriften über Verwahrung des Mündelvermögens in sicherm Archiv, soweit es in Wertschriften und Kostbarkeiten besteht, über Kapitalanlagen (mit Aufzählung der vormundschaftlich anerkannten Geldinstitute), über Rechnungsablage (alle zwei Jahre), über Entschädigung für Vormund und Beistand.

164. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *completante il testo della legge di applicazione e complemento del Codice civile Svizzero*. Del 14 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII p. 351.)

Bezeichnung des sindaco als Vormundschaftsbehörde in den Fällen der Art. 204, 427, 274, des Pretore in denen von Art. 435, 444 f. und 453.

165. *Regolamento* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *provvisorio sulle Tutele*. Del 28 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII p. 384 ss.)

Hauptsächlich Vorschriften über die Rechnungsführung der Vormünder und die Rechnungsabnahme sowie die Geschäftsbesorgung der Vormundschaftsbehörde.

166. *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *concernant l'administration des tutelles*. Du 1^{er} décembre. (Rec. des Lois, CVIII p. 904 ss.)

Wesentlich Instruktion für die Friedensgerichte als autorités tutélaires. Dazu ist zu nehmen

167. *Circulaire* (du Tribunal cantonal du canton de Vaud, autorité de surveillance en matière de tutelle) *aux Justices de paix, autorités tutélaires*. Du 12 décembre.

168. *Verordnung* (des Staatsrates des Kantons Wallis) betreffend die *Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen*. Vom 9. Dezember. Anhang zu Nr. 130. (Bull. off. [Amtsblatt] Nr. 51.)

In jedem Bezirk ist ein Vormundschaftsamts zu bestellen, das die Aufsichtsbehörde des Art. 361 ZGB ist. Es besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern. Der Regierungs-

statthalter ist von Rechts wegen Mitglied, die andern ernennt der Bezirksrat. Noch einige Bestimmungen über das Verfahren.

169. *Arrêté (du Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel) fixant la liste des obligations admises pour le placement des deniers pupillaires.* Du 3 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 517 s.)

Neben den Obligationen der schweizerischen Kantone und den an der Börse kotierten der schweizerischen Städte sowie der schweizerischen Kantonalbanken Obligationen von einer Anzahl namentlich aufgeführter Bankinstitute.

170. *Arrêté (du Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel) concernant l'inventaire des biens des enfants mineurs en cas de dissolution du mariage.* Du 16 décembre. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 545 ss.)

c) Sachenrecht.

171. *Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) betreffend Staatsbeteiligung bei Eisenbahn-Unternehmungen.* Vom 22. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 14. Mai. (G. S., N. F. VII S. 118 ff.)

Der Kanton wird sich beim Bau von Eisenbahnen mit mindestens 1 m Spurweite unter Voraussetzung eines landwirtschaftlichen, industriellen oder kommerziellen Bedürfnisses, eines daraus für einen erheblichen Teil des Kantons oder eines Bezirkes resultierenden Vorteils und einer gleich hohen Beteiligung von Bezirken, Gemeinden oder Korporationen bis zu 20 % der Anlagekosten, aber im Maximum Fr. 30,000 bei Normalbahnen, 15 % und Maximum von Fr. 20,000 bei Schmalspurbahnen mit eigenem Tracé, 10 % und Maximum von Fr. 10,000 bei Schmalspurbahnen auf Strassengebiet beteiligen, und zwar durch Übernahme von Aktien. Staatlich unterstützte Eisenbahnen können ohne Zustimmung des Kantonsrates weder Betriebs- noch Fusionsverträge mit andern Gesellschaften abschliessen, noch das Unternehmen an eine andere Gesellschaft abtreten, noch Statutenveränderungen vornehmen. Der Kanton hat das Recht, die gesamte Bahnanlage nach Massgabe der eidg. Gesetzgebung für sich zu erwerben. Jeder Rückkaufsbeschluss unterliegt der Volksabstimmung.

172. *Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) über Verabfolgung von Staatsbeiträgen an den Bau von Güterstrassen.* Vom 22. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 14. Mai. (G. S., N. F. VII S. 122 ff.)

Unterstützt werden soll der Bau von Weganlagen (Güterstrassen) namentlich für abgelegene landwirtschaftliche Güter zum Zwecke besserer Bewirtschaftung und Erleichterung des Absatzes ihrer Erzeugnisse unter der Voraussetzung einer eidgenössischen Subvention. Der kantonale Beitrag beträgt bis 20 % des Kostenvoranschlages. — Man erhofft von diesem Gesetze eine wohltätige Wirkung gegen die in letzter Zeit eingetretene Landflucht aus den Berggemeinden, die der notwendigen Wege für die Verbindung mit den Verkehrszentren entbehrten.

173. Verordnung (des Regierungsrates des Kantons Luzern) *betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern*. Vom 13. Juli. (S. d. Verordn. des Regierungsrates, Heft IX S. 17 ff.)

Diese sehr ausführliche Verordnung enthält Bestimmungen zunächst über die Bewilligung zur Motorföhrung, die nur an besonders dazu qualifizierte Personen (bezüglich Alters, guten Leumunds, Gesundheit, technischer Fähigkeit, die durch eine Prüfung festgestellt wird, Nachweis einer Haftpflichtversicherung für mindestens 20,000 Fr. bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft zur Deckung allfälliger verursachten Schadens) erteilt wird, vorbehalten die internationalen Fahrausweise im Sinne der internationalen Übereinkunft, ferner über die Taxen und über die polizeilichen Sicherheitsbedingungen.

174. Beschluss (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) *betreffend Abänderung von § 11, alinea 3 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum interkantonalen Konkordat über einheitliche Regelung des Motorwagen- und Fahrradverkehrs*. Vom 21. März. (G. S., N. F. VII S. 1 ff.)

Der volle Betrag der Geldbussen fällt in die Gemeindekasse.

175. Verordnung (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) *für Motor-Lastwagen und Omnibusse zum Schutze der Strassen*. Vom 22. März. (G. S., N. F. VII S. 3 ff.)

§ 1 zählt die Strassen auf, die mit diesen Fahrzeugen befahren werden dürfen; es sind, soviel wir sehen, alle Landstrassen des Kantons. Dann die Bestimmungen über Gewichtsverhältnisse, Geschwindigkeit, Radreife, Ableitung der Auspuffgase und dergl.

176. Beschluss (des Landrates des Kantons Glarus) *über den Automobilverkehr auf der Sernfttalstrasse und auf der Klausenstrasse*. Vom 7. Juni. (Amtsblatt Nr. 23.)

Auf diesen Strassen wird der Automobilverkehr versuchsweise gestattet, auf der Klausenstrasse nur an Werktagen und von mittags 12 bis abends 9 Uhr. Besondere Fahrbewilligung gegen Kontrollgebühr von Fr. 5 ist hiefür bei dem Polizeiamt Linthal einzuholen.

177. Gesetz (des Kantons Graubünden) betreffend das Automobilverbot. Durch Zustimmung zu einem Initiativbegehrten in der Volksabstimmung vom 5. März angenommen. (Amtsblatt Nr. 10.)

Nachdem der Grosse Rat durch Beschluss vom 24. Mai 1910 die Strasse von Ragaz bis Chur dem Automobilverkehr geöffnet hatte (s. vorjährige Übersicht Nr. 101), wurde ein Initiativbegehrten auf Sperrung aller Strassen im Kanton für Motorfahrzeuge in Szene gesetzt. Der Grosse Rat stellte dem einen Beschluss entgegen, wonach die Regierung auf Verlangen der einzelnen Gemeinden für deren Gebiet Bewilligungen erteilen kann, indem er geltend machte, dass manche Gemeinden zumal an der Peripherie des Landes den Besuch der mit Automobil ankommenden Gäste wünschen und daher einige (Brusio, Castasegna) die Erlaubnis dafür nachgesucht haben; zudem sei es kaum angängig, die Gemeinden in ihrer Autonomie für Ordnung ihrer innern Verkehrsverhältnisse derartig zu beschränken. Die Volksabstimmung hat für das Initiativbegehrten entschieden, mit grossem Mehr wurde das absolute Verbot mit Ausschluss der Kompetenz der Regierung zu Fahrbewilligungen angenommen. Bemerkenswert ist, dass die Stimmenden eine dreifache Wahl hatten: entweder für das eine oder für das andere (Initiativbegehrten oder Grossratsvorschlag) oder gegen beides zu stimmen; dieses letztere bedeutete dann, dass es bei dem Grossratsbeschluss von 1910 bleiben solle. Das Stimmenverhältnis war 11,977 Ja für das Initiativbegehrten, für den Gegenvorschlag des Grossen Rates 3453, und gegen beide 2662 Stimmen. Das Gesetz lautet nun: Art. 1. Das Fahren mit Automobilen jeglicher Art, Personen- und Lastautomobilen, sowie Motorvelos ist auf sämtlichen Strassen des Kantons Graubünden verboten. Art. 2. Die Regierung ist nicht kompetent, irgendwelche Fahrbewilligungen zu erteilen. Art. 3. Mit der Annahme dieses Gesetzes durch das Volk fällt der Grossratsbeschluss vom 24. Mai 1910 in Automobilsachen dahin. Art. 4. Das Gesetz tritt nach erfolgter Publikation im Amtsblatt sofort in Kraft.

178. Règlement (du Conseil d'Etat du canton du Valais) concernant la circulation des automobiles sur la route de Morgins. Du 14 juillet. (Bull. off. [Amtsblatt] Nr. 29.)

Provisorische Gestattung des Automobilverkehrs (ausser Motorlastwagen und Omnibussen) von Montag und Samstag morgens 4 bis abends 6 Uhr, nach vorheriger Eintragung des Wagenführers auf dem Landjägerposten der Abfahrtstation. Fahrgeschwindigkeit nicht höher als 10 km per Stunde. Sonst

noch sichernde Vorschriften. Zu widerhandlungen büsst der Regierungsstatthalter mit Fr. 20—500.

179. *Arrêté (du Conseil d'Etat du canton du Valais) concernant le contrôle à exercer sur la circulation des vélocipèdes.* Du 24 janvier. (Bull. off. [Amtsblatt] Nr. 5.)

Mit Bezug auf Art. 18 und 19 des internationalen Konkordats Vorschriften über Kontrollschilder.

180. *Arrêté du Conseil d'Etat du canton de Genève) concernant les automobiles.* Du 13 octobre. (Rec. des Lois, XCVII. Feuille d'avis Nr. 244 p. 17 835.)

Der Gebrauch des échappement libre ist den Automobilisten und Motorcyclisten im Stadtbezirke untersagt.

181. *Verordnung (des Regierungsrates des Kantons Aargau) betreffend die Leitungsanlagen im Gebiet der öffentlichen Gewässer.* Vom 18. Dezember. (G. S., N. F. IX S. 219 ff.)

Schriftliche Bewilligung der Baudirektion erforderlich für Erstellung von Leitungen (Wasser-, Gas-, Drahtleitungen u. s. f.) in oder über öffentlichen Gewässern. Hierüber Näheres.

182. *Loi (du Grand Conseil du canton du Valais) sur la police du feu et sur l'organisation des corps de sapeurs-pompiers.* Du 19 mai. Adoptée à la votation populaire du 17 décembre. (Bull. off. [Amtsblatt] Nr. 48.)

Feuerpolizeigesetz: Organisation der Beamten, obligatorischer Wehrdienst, Instruktionskurse etc., sodann Schutzzvorschriften bezüglich Aufbewahrung von Brennstoffen, Rauchen (es wird verboten, vor zurückgelegtem 18. Altersjahr zu rauchen), Schornsteine, Bauten, Verwendung von Hartbedachung in Städten, Dörfern und Weilern mit Ausnahme der vereinzelt stehenden Häuser vorgeschrieben usw.

183. *Verordnung (des Regierungsrates des Kantons Bern) betreffend die Bierdruckapparate.* Vom 1. August. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XI S. 128 ff.)

184. *Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) accordante nuova proroga di 6 anni al termine di 3 anni prevista dal decreto legislativo 30 novembre 1906, per l'assegnazione dei premi ai primi raggruppamenti di terreni.* Del 13 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII, p. 347.)

185. *Verordnung (des Regierungsrates des Kantons Bern) betreffend den Schutz und die Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte im Kanton Bern.* Vom 28. Oktober. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XI S. 165 f.)

Diese durch Art. 83 des Einführungsgesetzes zum ZGB veranlasste Verordnung schreibt bloss vor, dass Baugesuche, die wegen Verunstaltung beanstandet werden, in dem Verfahren zu erledigen sind, das durch das Baudekret vom 13. März 1900 vorgeschrieben ist.

186. *Reglement (des Regierungsrates des Kantons Uri) für die Schätzung von Grundstücken, Gebäulichkeiten und Baugrund im Sinne des ZGB und des kantonalen Einführungsgesetzes zu demselben.* Vom 16. Dezember. (Landbuch, VII S. 151 ff.)

187. *Güterschätzungsverordnung* (des Landrates des Kantons Unterwalden nid dem Wald). Vom 28. Dezember. (Ergänzungsblatt zum Gesetzbuch, Nr. 20.)

Für die nach ZGB (und schon nach kantonalem Steuergesetz) nötig werdenden Güterschätzungen. Der Landrat wählt in die Schatzungskommission zwei Mitglieder und der Gemeinderat das dritte.

188. *Verordnung (des Grossen Rates des Kantons Appenzell Inner-Rhoden) über das Verfahren bei Schätzung von Liegenschaften.* Vom 28. Dezember. (Bes. gedr.)

Diese Verordnung, von einem bei Appenzell I.-Rh. sonst ungewöhnlichen Umfang, ist hauptsächlich durch Art. 848 und 849 ZGB veranlasst, welche für die Güterrichtung eine amtliche Schätzung des Ertrags- und des Bauwertes der zu belastenden Liegenschaften vorschreiben und den Kanton für sorgfältige Schätzung haftbar machen. Daher in dieser Verordnung auch grosse Sorgfalt in Bestellung der Schatzungskommission und in Vorschriften bezüglich Ermittlung des Ertrags- und des Bauwertes.

189. *Code rural* (du Grand Conseil du canton de Vaud). Du 22 novembre. (Rec. des Lois, CVIII p. 827 ff.)

Revision des Code rural vom 15. Dezember 1848, zunächst veranlasst durch das ZGB, dann aber auch durch neue Bedürfnisse im Gebiete des Wasserrechtes. Durch das ZGB hervorgerufen sind die Bestimmungen über Nachbarrecht, in denen ja dem kantonalen Rechte noch viel Spielraum gelassen ist, namentlich über clôtures, plantations, passages. Das Wasserrecht ist besonders ausführlich behandelt, der betreffende Abschnitt enthält auch neue restriktive Bestimmungen über das Recht der Ableitung von Quellen, aber im ganzen hält er sich an das bisher geltende Recht. Dann noch Vorschriften über Feldpolizei und Bestrafung der Übertretung des Gesetzes.

190. *Verordnung (des Regierungsrates des Kantons Bern) betreffend das kantonale Grundbuch und die Ein-*

führung des schweizerischen Grundbuchs. Vom 9. Dezember. (Ges., Dekr. und Verordn. N. F. XI S. 236 ff.)

Es handelt sich zunächst um die Bereinigung des kantonalen Grundbuchs. Hiefür hatte schon das Gesetz vom 27. Juni 1909 (diese Zeitschrift, N. F. XXIX S. 383 f.) Vorschriften gegeben, die durch das Einführungsgesetz Art. 170 teilweise ersetzt worden sind. Das kantonale Grundbuch besteht aus den Grundstückblättern, auf denen nun alle dinglichen Rechte an Grundstücken in ihrem jetzigen Bestande nach genauer (kontradicitorischer) Ermittlung festgestellt werden und aus denen dann das schweizerische Grundbuch herzustellen ist, indem die darauf eingetragenen Rechte von Amts wegen in das letztere übertragen werden. Innerhalb neun Monaten nach Inkrafttreten des kantonalen Grundbuchs können dingliche Rechte, deren Anmeldung bisher unterlassen wurde, nachträglich geltend gemacht werden, wenn sie rechtsförmig begründet wurden oder der Eigentümer der belasteten Liegenschaft sich schriftlich mit dem Eintrag einverstanden erklärt oder wenn sie auf gerichtlichem Urteile beruhen. Der Amtsschreiber erlässt an die Interessenten, die sich aus den alten Grundbüchern ergeben und die Anmeldung im Bereinigungsverfahren unterlassen haben, noch eine besondere Aufforderung zur nachträglichen Geltendmachung innerhalb besagter neun Monate. Allfällige daraus sich ergebende Differenzen entscheidet der Gerichtspräsident. Die Anlegung des schweizerischen Grundbuchs erfolgt auf Grund der Vermessungswerke der Gemeinden und des neuen kantonalen Grundbuchs. Dabei sind alle Einträge im kantonalen Grundbuche nochmals genau zu prüfen und in die nach ZGB zulässigen dinglichen Rechte umzuwandeln. Hiefür gibt die Verordnung genaue Vorschriften nach Massgabe des ZGB.

191. Verordnung (des Regierungsrates des Kantons Bern) *betreffend das Seybuch.* Vom 29. Dezember. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XI S. 316 ff.)

Sey heisst in Bern das Alprecht, Seybücher sind die Grundbücher, welche die Rechte und Lasten der Alpen und die Anteile jedes Berechtigten feststellen. Ein Seybuch wird für jede, einer Korporation gehörende Alp, welche in Kuhrechte eingeteilt ist, die selbständige Objekte des Verkehrs bilden, von der Amtsschreiberei geführt. Alle den Erwerb von Kuhrechten oder dinglicher Rechte an denselben betreffenden Rechtsgeschäfte sind im Seybuch einzutragen, nach Analogie der für die Grundbuchführung bestehenden Vorschriften, wie überhaupt das Seybuch einen Bestandteil des Grundbuchs bildet. Seine Anlage erfolgt durch den Amtsschreiber. Aus den schon be-

stehenden Seybüchern sind die daraus sich ergebenden Rechte von Amts wegen in die neuen überzutragen. Müssen Seybücher neu angelegt werden, so sind sie nach Fertigstellung während dreissig Tagen auf der Amtsschreiberei aufzulegen; Einsprachen, die der Amtsschreiber nicht auf gütlichem Wege erledigen kann, werden an den Richter gewiesen.

192. *Beschluss (des Regierungsrates des Kantons Schwyz) betreffend Grundbuchbereinigung bezüglich der öffentlichen Strassen, Fahr-, Fuss-, Winter- und Reistwege mit privater Unterhaltungspflicht.* Vom 7. Januar. (Amtsblatt Nr. 3.)

Die Gemeinden haben bis 1. Juli 1911 für ihr Gebiet ein öffentliches Verzeichnis über alle zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Strassen, Fahr-, Fuss-, Winter- und Reistwege mit privater Unterhaltungspflicht zu erstellen und sollen die Einsprachefrist gegen das aufgelegte Verzeichnis im Interesse der rechtzeitigen Erledigung der Grundbuchbereinigung nicht über drei Monate ausdehnen.

193. *Beschluss (des Regierungsrates des Kantons Schwyz) betreffend Ergänzung des Grundbuchs bezüglich der privatrechtlichen Grunddienstbarkeiten.* Vom 30. Mai. (Amtsblatt Nr. 23.)

Der Beschluss gibt sich als Ausführung der Verordnung vom 1. Juni/9. Juli 1910 (vorjährige Übersicht, Nr. 116) und der §§ 252 ff. des Einführungsgesetzes zum ZGB. Dem zuständigen Notar sind bis spätestens 31. Dezember 1911 anzumelden alle ungeschriebenen, seit unvordenklicher Zeit geübten Grunddienstbarkeiten, dingliche Rechte, die auf Rechtsbot beruhen, Rechte auf einen Widmannssitz, erbrechtliche Hausrechte und Baurechte für Bauten auf fremdem Grund und Boden. Was nicht angemeldet wird, behält seine Gültigkeit bis zu Ablauf einer nachträglich aufgestellten Eingabefrist, ausser gegen Dritte, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen. Nicht angemeldet zu werden brauchen öffentliche Strassen und Wege und alle dinglichen Rechte auf noch nicht im Grundbuch eingetragenen Allmeinden. Diese letzteren werden in langer Liste für alle Gemeinden aufgezählt.

194. *Arrêté (du Conseil d'Etat du canton de Fribourg) concernant la triangulation de IV^{ème} ordre.* Du 5 août. (Bull. off. des Lois, LXXX. Feuille off. Nr. 33.)

195. *Arrêté (du même) concernant l'inscription des servitudes et autres droits réels au registre foncier.* Du 12 août. (Ibid.)

Alles Vorarbeiten für eine dem ZGB entsprechende Einrichtung des Grundbuchs.

196. *Verordnung (des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen) über die Gebühren im Grundbuchverkehr.* Vom 27. Dezember. (G. S., NF. XII S. 111 ff.)

197. *Verordnung (des Regierungsrates des Kantons St. Gallen) über die Einführung des Immobiliarsachenrechts des Zivilgesetzbuches in der politischen Gemeinde St. Gallen.* Vom 26. Dezember. (G. S., N. F. X S. 461 ff.)

Das Einführungsgesetz zum ZGB lässt in Art. 229 und 230 in der Gemeinde St. Gallen die bisherigen grundbuchlichen Einrichtungen bis zur Einführung des vollständigen Grundbuchs fortbestehen. Diese Verordnung erlässt nun, unter Wahrung des Grundsatzes, dass die materiellen Bestimmungen des ZGB über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen schon vor Einführung des neuen Grundbuches sachgemäss Anwendung finden, die nötigen administrativen Bestimmungen für Führung der Bücher, Eintragung der Grundlasten usw.

198. *Grossratsverordnung (des Kantons Aargau) über die Einführung des Grundbuchs.* Vom 5. Juli. (G. S., N. F. IX S. 157 ff.)

Vom 1. Januar 1912 an finden keine Fertigungen mehr statt, die Übertragung, Bestellung und Aufhebung dinglicher Rechte an Grundstücken muss nach Vorschrift des ZGB erfolgen, da aber ein Grundbuch noch nicht eingerichtet ist, so tritt an seine Stelle vorläufig ein vom Grundbuchverwalter geführtes Interimsregister, dem die Grundbuchwirkung nach Art. 48 der Anw. u. Einf. Best. ZGB (also nicht die zu Gunsten des gutgläubigen Dritten) zusteht, und das gemeindeweise auf dem Grundbuchamte des Bezirks geführt wird. In diesem Interimsregister erhält jedes Grundstück, für das eine Eintragung oder Löschung verlangt wird, ein besonderes Blatt, andere Grundstücke werden nicht aufgenommen. Der Anlegung des Grundbuches geht eine Bereinigung der Fertigungsprotokolle voraus, und zwar in der Weise, dass die Gemeinderäte an der Hand der Fertigungsprotokolle die Grundstückblätter herstellen, die den Beschrieb aller Grundstücke ihres Gemeindebannes und den Bestand der Rechte und Lasten an ihnen auf Ende 1911 enthalten. Zugleich ergeht eine amtliche öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von Dienstbarkeiten aller Art (die bisher in den Fertigungsprotokollen nicht verzeichnet waren). Die vom Gemeinderat aufgenommenen Grundstückblätter und die Anmeldungen von Dienstbarkeiten prüft dann der Grundbuchverwalter, nötigenfalls nach Vorladung und Anhörung der Be-

teiligten, Einsicht ihrer Rechtstitel u. s. f., und weist die Parteien im Streitfalle auf den Rechtsweg mit Fristansetzung von mindestens zwei Monaten für die Klageerhebung. Die bereinigten Grundstückblätter legt der Grundbuchverwalter, ohne den gerichtlichen Austrag der streitigen Fälle abzuwarten, während drei Monaten auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht und zur Erhebung allfälligen Einspruches auf. Nach Ablauf dieser drei Monate schreitet er zur Anlegung des Grundbuchs, wobei er die streitig gemachten Rechte nur vorläufig einträgt (Art. 961 ZGB). Nach Fertigstellung der Arbeit setzt der Regierungsrat den Zeitpunkt fest, von dem an das Grundbuch in den Gemeinden des betreffenden Bezirks eingeführt wird.

199. *Legge (del Gran Cons. del cantone del Ticino) per l'introduzione del registro fondiario.* Del 10 Luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII p. 237 ss.)

Die Hypothekarämter der Bezirke heissen fortan Uffici dei Registri und stehen unter Aufsicht des Einzelrichters (Pretore) und Oberaufsicht des Justizdepartements. Für jetzt handelt es sich nur um ein provisorisches Grundbuch, das definitive soll gemeindeweise eingeführt werden. Das bisher bestehende Hypothekenbuch wird für die Immobiliarverpfändungen als registro dei pegni immobiliari weitergeführt, angeschlossen werden die Register für Handänderungen, Servituten und Grundlasten, dann die Personen- und Grundstücksregister, der Wasserrechtskataster, die Belegstücke. Genaue Vorschriften werden gegeben über die für Eintragung oder Löschung eines Rechts erforderlichen Eingaben. Das definitive Grundbuch kann erst eingerichtet werden, wenn der Kataster hergestellt ist. In dieser Hinsicht sind die Gemeinden in sehr verschiedener Lage, in den einen ist ein mehr oder weniger zuverlässiger Kataster vorhanden, in andern nicht; hierin Ordnung zu schaffen ist die erste Sorge des Gesetzes, das in Art. 50 ff. einige wegleitende Vorschriften erteilt.

200. *Regolamento (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) per il Registro fondiario provvisorio.* Del 14 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII p. 279 ss.)

Provisorisch behufs Einführung des Grundbuches. In jedem Distrikt besteht ein Grundbuchamt, den Grundbuchbeamten ernennt der Staatsrat auf 4 Jahre mit Wiederwählbarkeit. Aufsichtsbehörde das Justizdepartement. Für die Einrichtung des Grundbuches, registro dei pegni immobiliari (ipoteche etc.), registro delle mutazioni, servitù ed oneri fondiari, registro generale d'ordine, indice alfabetico delle persone, indice dei fondi werden Formularien aufgestellt und für die

Führung aller dieser Register wie auch des Katasters sehr einlässliche Vorschriften gegeben. Wir können hier dieses minutiose Detail nicht mitteilen. Es ist ein Reglement von 122 Artikeln.

201. *Arrêté (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) concernant les hypothèques qui ne sont pas en premier rang. Du 24 février. (Rec. des Lois, CVIII p. 26 s.)*

Das ZGB setzt in Art. 30 der Einführungsbestimmungen fest, dass in bezug auf das Recht des späteren Pfandgläubigers auf Ein- oder Nachrücken mit der Einführung des Grundbuches das neue Recht gilt, kantonale Übergangsbestimmungen vorbehalten. Das Waadtländer Einführungsgesetz Art. 210 wahrt dem späteren Hypothekargläubiger dieses Recht des Nachrückens für den Fall, dass er es bis zum 1. Januar 1912 im Grundbuch eintragen lässt. Die Verordnung bringt das nochmals in Erinnerung.

202. *Loi (du Grand Conseil du canton de Vaud) sur le Registre foncier. Du 24 août. (Rec. des Lois, CVIII p. 279 ss.)*

§ 48 der Anwendungs- und Einführungsbestimmungen zum ZGB bestimmt: „Die Einführung des Grundbuches nach den Vorschriften dieses Gesetzes kann mit Ermächtigung des Bundesrates durch die Kantone verschoben werden, sobald die kantonalen Formvorschriften, mit oder ohne Ergänzungen, als genügend erscheinen, um die Wirkungen des Grundbuches im Sinne des neuen Rechtes zu gewährleisten.“ Da das Waadtländer Gesetz vom 11. Mai 1897 sur l'inscription des droits réels immobiliers (diese Zeitschrift, N. F. XVII S. 125 ff.) diesen Erfordernissen genügt, so kann der Kanton Waadt, wie das staatsräthliche Exposé des motifs sagt, „en attendant l'unification complète du registre foncier, conserver, en ce qui concerne le registre foncier, notre législation actuelle telle qu'elle est renfermée dans la loi du 11 mai 1897 en y apportant seulement les modifications nécessaires pour la coordonner avec les dispositions du Code civil suisse.“

Das neue Gesetz ist demgemäß im Grunde das von 1897, angepasst an das schweizerische Zivilgesetzbuch vermittelst einiger nach Massgabe der Verordnung des Bundesrates über das Grundbuch vorgenommener Modifikationen. Diese betreffen hauptsächlich die formale Beschaffenheit des Registre foncier, insofern als es einer etwelchen Erweiterung bedarf, um dem ZGB zu genügen. Im wesentlichen erleidet das Gesetz von 1897 keine Umgestaltung. Das Detail ist nicht interessant genug, um hier im einzelnen aufgeführt zu werden.

Hiezu gehört noch ein ausführliches

203. *Règlement (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) sur le registre foncier.* Du 16 décembre. (Rec. des Lois, CVIII p. 922 ss.)

Ferner sei erwähnt

204. *Loi (du Grand Conseil du canton de Vaud) prolongeant de six mois les délais fixés par la loi transitoire du 1^{er} septembre 1910, pour l'inscription des servitudes et autres droits réels prévus dans cette Loi.* Du 27 décembre. (Rec. des Lois, CVIII p. 993 s.)

205. *Arrêté (du Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel) relatif à la stipulation d'actes de gage immobilier sur des concessions hydrauliques.* Du 19 juin. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 276 s.)

Gemäss Art. 796 ZGB und Art. 56 des Schlusstitels ZGB werden die Notare angewiesen, Verpfändungen von hydraulischen Konzessionen erst nach Eintragung dieser letztern als selbständiger Rechte im Grundbuche zu stipulieren.

206. *Règlement (du Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel) sur le registre foncier.* Du 25 september. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 459 ss.)

Der Art. 104 des Einführungsgesetzes zum ZGB schreibt die Einführung des Grundbuchs (registre foncier) im Kanton auf 1. Januar 1912 vor und überträgt dem Staatsrat die Einrichtung und den Erlass der nötigen Reglemente. Demgemäß werden sechs Grundbuchämter in den sechs Bezirken des Kantons aufgestellt, Grundbuchbeamter ist der Gerichtsschreiber des Distriktsgerichtes, Aufsichtsbehörde das Justizdepartement. Es folgen genaue Amtsordnungen für die Grundbuchbeamten (inkl. Geometer), die Erstellung und Führung der Bücher und Pläne, das Verfahren bei Widerspruch der Grundeigentümer gegen die im Kataster aufgenommenen Grenzen und dergl., die für Eintragung von Akten in das Grundbuch notwendigen Erfordernisse.

207. *Verordnung (des Regierungsrates des Kantons Bern) betreffend die Viehverpfändung.* Vom 23. Dezember. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XI S. 300 f.)

Für jeden Amtsbezirk führt der Betreibungsbeamte ein Verschreibungsprotokoll, unter Aufsicht der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen.

208. *Verordnung (des Regierungsrates des Kantons Luzern) betreffend die Viehverpfändung.* Vom 26. Dezember. (Verordn. des Regierungsrates, Heft IX S. 51 ff.)

Das Protokoll über die Viehverpfändung wird vom Betriebsbeamten jeder Gemeinde geführt. Dieser Beamte ist verpflichtet, auf Verlangen des Gläubigers vor der Eintragung der Verpfändung sich an Ort und Stelle über das Vorhandensein und die Merkmale des verpfändeten Tieres zu vergewissern. Viehverpfändungsverträge können nur mit solchen Geldinstituten und Genossenschaften abgeschlossen werden, die im Sinne des Art. 885 ZGB und § 110 des luzernischen Einführungsgesetzes hiezu die Ermächtigung des Regierungsrates erhalten haben. Die Ueberwachung der Verschreibungsämter üben die kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs, welche auch allfällige Beschwerden erledigen.

209. *Verordnung (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) betreffend die Viehverpfändung.* Vom 26. Oktober. (G. S., N. F. VII S. 203 f.)

Jeder Notariatskreis bildet einen Kreis für die Führung des Verschreibungsprotokolls, das der Notar führt. Der Regierungsrat erteilt die Ermächtigung zur Annahme von Viehverpfändungen. Erstinstanzliche Aufsichtsbehörde ist der Bezirksgerichtspräsident, zweitinstanzliche die Justizkommission. Die Gebühren fallen dem Notar zu.

210. *Verordnung (des Grossen Rates des Kantons Graubünden) betreffend die Viehverpfändung vom 25. April 1911 und kantonale Ausführungsbestimmungen dazu.* Vom 10. November. (Amtl. Ges. S., VII S. 53 ff.)

Die Viehinspektoren bilden die Verschreibungsämter, unter Aufsicht des Kleinen Rates. Dieser Beamte hat sich von Amts wegen vor der Eintragung an Ort und Stelle über das Vorhandensein und die Merkmale der verpfändeten Tiere zu vergewissern. Gebühren in Art. 13.

211. *Verordnung (des Grossen Rates des Kantons Aargau) betreffend die Viehverpfändung.* Vom 29. November. (G. S., N. F. IX S. 217 f.)

Die Betriebsbeamten stehen unter der Aufsicht des Gerichtspräsidenten und des Obergerichts; sie müssen sich vor der Eintragung der Viehverschreibungen in die von ihnen darüber geführten Protokolle an Ort und Stelle von Vorhandensein und Merkmalen der verpfändeten Tiere vergewissern.

212. *Arrêté (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) concernant l'engagement du bétail et la tenue des registres y relatifs.* Du 13 novembre. (Rec. des Lois, CVIII p. 483 ss.)

Kreditinstitute, die von der Begünstigung des Art. 885 ZGB, für Darlehen mit Viehverpfändung Gebrauch machen wollen, bedürfen dafür der Ermächtigung des Staatsrates. Die Vieh-

verpfändungsregister werden von den Betreibungsämtern geführt, Aufsichtsbehörde ist das Kantonsgericht. Die Betreibungsbeamten haben sich vor der Eintragung an Ort und Stelle von dem Vorhandensein und den Merkmalen der Tiere zu überzeugen, Gebühr 50 Cts. per Tier.

213. Beschluss (des Regierungsrates des Kantons Luzern) über Abänderung von § 4 der kantonalen *Vollziehungsverordnung vom 12. Oktober 1907 zum Bundesgesetze betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902*. Vom 18. Dezember. Vom Bundesrat genehmigt den 23. Januar 1912. (S. d. Verordnungen des Regierungsrates, Heft IX S. 68 f.)

Abänderung der Schutzwaldausscheidung.

214. Vollziehungsverordnung (des Landrates des Kantons Uri) zum *Bundesgesetz betreffend die Eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei*. Vom 9. Oktober. (Landbuch, VII S. 168 ff.)

Sämtliche Waldungen im Kanton sind Schutzwaldungen, stehen also unter Aufsicht des Staates, und zwar des Regierungsrates. Zur Handhabung des Bundesgesetzes und gegenwärtiger Verordnung wählt der Landrat einen Kantonsförster und einen Forstadjunkten. Die Korporationen und die Gemeinden stellen die zur Handhabung der Forstpolizei erforderliche Anzahl Revierförster und Bannwarte an.

Alle Waldungen sind unter Leitung des Forstpersonals und unter Mitwirkung der Eigentümer zu vermarchen, die öffentlichen Waldungen von den Eigentümern unter Leitung des Kantonsforstamtes vermessen zu lassen. Die nach BGes. Art. 18 über alle Staats-, Korporations- und Gemeindewaldungen aufzustellenden Wirtschaftspläne sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten, ebenso die jährlich vom Kantonsforstamt aufzustellenden Vorschläge über die im kommenden Jahre in den Korporations- und den Gemeindewaldungen zulässigen Holznutzungen. Die bewilligten Holzschläge werden durch die Revierförster unter Leitung des Kantonsforstamtes angezeichnet und zugleich die Schlagzeiten und Termine bestimmt. Das Kantonsforstamt hat auf Anfang Dezember jeden Jahres den Korporations- und den Gemeinderäten den Kulturplan vorzulegen, der für die betreffenden Waldbesitzer rechtsverbindlich wird, sofern bis 1. Januar kein Einspruch erfolgt; einen solchen entscheidet der Regierungsrat. Nebennutzungen,

die eine gute Waldwirtschaft beeinträchtigen (wie Weidgang, Mähen, Sicheln, Streuenutzung in den Waldungen), sind untersagt oder nur in beschränktem Umfange zu gestatten; so auch der Bezug von Heu, Farren, Moos-, Laub- und Nadelstreue; der Holztransport ist durch Beschränkung der Reistzüge zu regulieren; Harzschaben, Asten, Entgipfeln stehender Bäume, Ausgraben von Wurzelstöcken ist gänzlich verboten. Alles gefällte Holz ist binnen Jahresfrist aus dem Walde zu schaffen. Das meiste hievon gilt auch für die Privatwaldungen, die binnen fünf Jahren vermacht sein sollen. Holzschläge in denselben dürfen nur auf Gutachten des Kantonsförsters hin und mit Bewilligung des Regierungsrates stattfinden.

215. *Loi (du Grand Conseil du canton de Vaud) modifiant quelques dispositions de la loi forestière du 23 novembre 1904.* Du 20 novembre. (Rec. des Lois, CVIII p. 551 ss.)

Betrifft die Anzeichnung des geschlagenen und abzuführenden Holzes und Übernahme von 5 bis 25 Prozent der Kosten, welche die Gemeinden durch Anstellung von Technikern mit eidgenössischem Brevet für Besorgung ihrer Wälder aufwenden, durch den Staat.

216. *Convention entre les Etats de Vaud et de Fribourg pour l'exercice de la chasse.* Du 12/15 août. (Rec. des Lois du c. de Vaud, CVIII p. 251 s.)

Die im Kanton Waadt seit drei Monaten domizilierten Personen erhalten für die Jagd in den Freiburger Bergen Patente gegen gleiche Gebühr wie die in Freiburg domizilierten und für die Jagd in der Ebene Patente gegen Gebühr von Fr. 60, und vice versa. |

217. *Beschluss (des Regierungsrates des Kantons Luzern) betreffend Ergänzung der kantonalen Jagdverordnung vom 26. August 1911.* Vom 6. Dezember. (Amtsbl. Nr. 49.)

Wegen starker Zunahme des Fuchsbestandes und der von ihm verübten Schädigungen werden die Statthalterämter berechtigt erklärt, an patentierte Jäger die Bewilligung zum Ausgraben und Ausräuchern von Füchsen zu erteilen, und zwar gültig bis 1. Mai 1912, ohne Gefährdung des übrigen Wildstandes und ohne Mitführen und Gebrauch von Schusswaffen und Laufhunden. | |

218. *Abänderung (des Regierungsrates des Kantons Solothurn) der Vollziehungsverordnung vom 27. Juli 1906 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni*

1904. Vom 1. August. Vom Bundesrate genehmigt den 4. August. (Amtsbl. Nr. 32.)

Betrifft die Patentlösung. Die Patenttaxen sind nun für die allgemeine Jagd: für im Kantone Wohnende Fr. 100, für ausserkantonale Jäger 125 Fr.; für die Flugjagd Fr. 20 bzw. Fr. 25.

219. *Beschluss (des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen) betreffend Abänderung der §§ 6, 25, 27 und 28 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 13. Juni 1906 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz. Vom 13. September. (G. S., N. F. XII S. 147 ff.)*

Der Regierungsrat setzt jeweilen die Jagdzeit innerhalb der Grenzen des Bundesgesetzes fest und kann die Jagd wegen ausserordentlicher Abnahme des Wildstandes auf unbestimmte Zeit ganz einstellen oder verkürzen. Er erteilt die Erlaubnis zum Abschuss von schädlichen Tieren und von Jagdwild bei übermässiger Vermehrung desselben. Der Anzeiger von Jagdfrevel erhält mindestens ein Drittel der Bussen. Der Regierungsrat kann im Bedürfnisfalle besondere Jagdaufseher bestellen. Das Zeugnis der Polizeibediensteten, Förster, Flurhüter und Jagdaufseher bildet für ihre persönlichen Wahrnehmungen vollen Beweis bis zum Nachweise des Gegenteils.

220. *Decreto (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) di istituzione di nuove bandite federali alla Caccia nelle località denominate Pizzo di Claro e Pizzo Ruscada. Del 9 agosto. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII p. 233 s.)*

221. *Decreto (dello stesso) circa bandita alla caccia la zona sita in territorio di Giubiasco. Del 9 agosto. (Ibid. p. 235.)*

222. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant l'exécution des articles 4 et 12 de la loi sur la chasse. Du 11 août. (Bull. off. [Amtsbl.] No. 34 p. 753 s.)*

So viel ersichtlich nur für die Jagd im Jahre 1911 gegeben. Festsetzung der neben der Patentgebühr zu zahlenden Zuschlagtaxe für Förderung des Wildstandes auf Fr. 7; Jagdzeit auf Gemsen und Murmeltiere vom 7. bis 30. September; gänzliches Verbot der Jagd auf Rehe, Hirsche, Damhirsche und Steinböcke; Jagd auf Fasanen im ganzen Rhonetal 1. September bis 1. Oktober; Errichtung kantonaler Bannbezirke in den Bezirken Brig, Sieders und Entremont.

223. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) créant un district franc Montagne de Boudry-La Tourne. Du 2 juin. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 340 ss.)*

224. *Legge cantonale* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *sulla pesca*. Del 25 novembre 1910, 17 marzo 1911. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII p. 119 ss.)

Das Fischen in den öffentlichen Gewässern des Kantons ist Eigentum des Staates, vorbehalten die vom Staatsrate anerkannten Privatrechte. Der Staat kann aber alle Fischereirechte, mögen sie Gemeinden, Korporationen oder Privaten zu stehen, rückkaufen. Die Oberaufsicht über die Fischerei übt der Staatsrat; er erteilt Patente für die Ausübung des Fischfangs, entweder auf ein Jahr oder auf einen Monat, gültig für alle öffentlichen Gewässer des Kantons; ein Jahrespatent können nicht erhalten die nicht im Kanton Domizilierten, die noch nicht sechs Monate im Kanton wohnhaften Fremden, Minderjährige, im Rückstand mit Steuerzahlung Befindliche, schon zweimal binnen zweijähriger Frist wegen Fischfrevels Bestrafte. Monatpatente können auch die drei letzteren Kategorien von Personen nicht erhalten. Patentgebühr für ein Jahr Fr. 5—15, für einen Monat Fr. 2—8. Taxfrei ist das Fischen mit der Angel. Die Erwerbung eines Patentes gibt in keiner Weise das Recht zum Betreten von Privateigentum längs der öffentlichen Gewässer. Folgen dann die Vorschriften über verbotene Fangmittel, verbotene Fischereizeiten, Grösse der zu fangen erlaubten Fische usf., Organisation der Aufsicht, durch das Landwirtschaftsdepartement und wenigstens fünf diesem unterstellte Fischereiaufseher (Besoldung Fr. 1300—1800) und die Strafbestimmungen nach eidg. Bundesgesetz.

Zu diesem Gesetz kommen bereits Abänderungsgesetze:

225. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *concernente alcune modificazioni alla legge cantonale sulla pesca*. Del 13 marzo. (Boll. off delle Leggi, N. S. XXXVII p. 127 ss.)

betreffend die freien Fischfangzeiten und die Grösse der fangbaren Fische. Und

226. *Decreto legislativo* (dello stesso) *modificante l'art. 5 della legge cantonale sulla pesca*. Del 8 giugno. (Ibid. p. 217 s.)

die Patenterteilung betreffend.

227. *Regolamento* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *d'esecuzione della legge cantonale sulla pesca*. Del 12 giugno. (Boll. off delle Leggi, N. S. XXXVII p. 204 ss.)

228. *Decreto* (dello stesso) *di modificazione parziale dell'art. 9 del Regolamento di esecuzione della legge cantonale sulla pesca*. Del 20 giugno. (Ibid. p. 219 s.)

Genaues über Patenterteilung, Fanggeräte, Pflichten des Fischereiaufsehers, und besonders auch über Fischzucht und Beförderung derselben durch Unterstützung seitens des Landwirtschaftsdepartements.

229. *Permesso di pesca* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino). Del 5 ottobre. (Boll. off delle Leggi, N. S. XXXVII p. 273.)

Auf Begehren von Fischern wird in stehenden Gewässern, die nicht mit fliessenden Wassern in Verbindung stehen, längs der Korrektion des Tessin von der Brücke della Torretta bis zum Langensee der Fischfang mit spaderna, lignola, cavedanera und cosacco¹⁾ gestattet, nicht bloss mit der Angel, mit der die Fische in solchen Gewässern (Aale u. dergl.) nicht erreichbar sind.

230. *Decreto* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *vietante la pesca nel riale della Valle di Lodrino.* Del 8 novembre. (Boll. off delle Leggi, N. S. XXXVII p. 344.)

231. *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *concernant la pêche de l'écrevisse durant l'année 1911.* Du 30 juin. (Rec. des Lois, CVIII p. 214 ss.)

Eine grosse Zahl von Bächen wird für den Krebsfang unter Bann gestellt. Im Übrigen Patentgebühr für den Krebsfang Fr. 4.50. Fangzeit 15. Juli — 15. August.

232. *Arrêté* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *interdisant la pêche dans le Bied de Môtiers, depuis le pont du Régional jusqu'à la Sourde, en amont.* Du 14 février. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 243 s.)

233. *Arrêté* (du même) *interdisant la pêche dans le Seyon en 1911 et 1912 dans la partie comprise entre Beyerel et la Rincieure.* Du 14 février. (Ibid. p. 245 s.)

234. *Règlement provisoire* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *pour l'exercice de la pêche dans les eaux vaudoises du lac Léman.* Du 24 novembre. (Rec. des Lois, CVIII p. 882 ss.)

235. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *concernant la pêche.* Du 18 août. (Rec. des Lois, XCVII. Feuille d'avis Nr. 224.)

Alles Fischen in den Gewässern des Kantons ist bis auf weiteres verboten (in Betracht des dermaligen niedern Wasserstandes).

¹⁾ Alles Ausdrücke, die in meinem italienischen Dizionario nicht stehen.

236. *Règlement de police (du Cons. d'Etat du canton de Genève) sur la Pêche.* Du 28 novembre. (Rec. des Lois, XCVII p. 787 ss.)

Ein neues Fischereireglement, das die bisher geltenden Verordnungen ausser Kraft setzt und sich über die Lösung der Patente für die verschiedenen Arten des Fischens, die Schonzeiten, die geschützten Fische, die Überwachung der Fischerei und die Strafen und Bussen verbreitet.

d) Obligationenrecht.

237. *Dekret (des Grossen Rates des Kantons Luzern) über die Einführung des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des schweizerischen Zivilgesetzbuches — Obligationenrecht — vom 30. März 1911.* Vom 28. Dezember. (S. d. G., IX S. 247 ff.)

Bezeichnung der Behörden (Gerichtspräsident, Regierungsrat) für die im Obligationenrecht vorgesehenen Anordnungen und Massnahmen.

238. *Verordnung (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) betreffend die Einführung des schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 im Kanton Schwyz.* Vom 25. Oktober. (G. S., N. F. VII S. 194 ff.)

Lauter Detail. Die Zuständigkeit des Betreibungsbeamten, des Bezirksgerichtspräsidenten, des Bezirksgerichts wird in allen den Fällen, wo das OR schlechtweg vom Richter oder dgl. spricht, festgestellt, und ebenso die Kompetenz des Gemeindepräsidenten und des Regierungsrates, wo das OR eine Administrativbehörde meint.

239. *Einführungsverordnung (des Grossen Rates des Kantons Graubünden) zum Bundesgesetze betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht).* Vom 10. November. (Amtl. Ges. S., VII S. 46 ff.)

Der Kreispräsident wird als zuständig erklärt für Anordnung von Massnahmen und Erlass von Verfügungen auf einseitigen Antrag, die in den Art. 83, 90, 92, 93, 107, 175, 202, 204, 330, 354, 366, 367, 383, 427, 435, 444 f., 453, 580, 641, 666, 711, 791—800, 836, 838, 839, 844, 850—857 vorgesehen sind. — Gegen Massnahmen und Verfügungen im Sinne der Art. 641, 666, 791 bis 800, 836—844, 850—857 ist der Weiterzug an den Kantonsgerichtspräsidenten zulässig. — Der Kleine Rat ist zuständig in den Fällen von Art. 324, 482, 522, 524, 710. Das Verfahren in allen diesen Fällen wird geregelt durch Art. 5, bzw. 6 und 7

des Einf. Ges. zum ZGB. — Die durch das Obligationenrecht vorgeschriebenen Veröffentlichungen, öffentlichen Bekanntmachungen, Aufforderungen und Auskündigungen erfolgen gemäss Art. 32 ff. dieses Einf. Gesetzes.

240. Aargauisches Einführungsgesetz (des Grossen Rates des Kantons Aargau) zum *Schweizerischen Obligationenrecht*. Vom 27. Dezember. (G. S., N. F. IX S. 244 ff.)

Es handelt sich hauptsächlich um Bezeichnung der kantonalen Beamten für die im OR vorgesehenen amtlichen Handlungen und sonst ein paar Einzelheiten.

241. Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Zürich) gegen *unlauteren Wettbewerb im Handels- und Gewerbebetrieb*. Vom 10. Oktober 1910. Vom Volke angenommen in der Volksabstimmung vom 29. Januar. (Off. G. S. XXIX S. 68 ff.)

Schon im Gesetzesentwurf über das Gewerbewesen von 1899, der freilich in der Volksabstimmung verworfen worden war, hatten sich als Abschnitt VII „Unlauterer Wettbewerb“ Strafbestimmungen zum Schutze reellen Geschäftsverkehrs befunden. Die sind nun auf vielfache Wünsche aus dem kleinstädtischen Gewerbe- und Handelsstande, der unter der Konkurrenz der Warenhäuser leidet und nach Hilfe ruft, in diesem Gesetze wieder aufgenommen und nach dem Muster der in letzter Zeit zahlreich entstandenen Gesetze über diese Materie ergänzt und erweitert. Der Inhalt ist der allbekannte: 1. Verbot wissenschaftlich unwahrer, den auf Treu und Glauben beruhenden reellen Geschäftsverkehr schädigender Angaben in öffentlichen Geschäftsempfehlungen, besonders über Beschaffenheit und Preis von Waren, Grösse der Vorräte, Bezugsquellen, wodurch der Schein aussergewöhnlich günstigen Angebots erweckt wird. 2. Verbot der Ankündigung von Ausverkäufen ohne Bewilligung der zuständigen Direktion des Regierungsrates, welche zu verweigern ist bei erkennbarer Absicht unlautern Geschäftsgebahrens. 3. Verbot der Ankündigung des Verkaufs von Waren aus einer Konkursmasse in einer Abfassung, die den Schein erweckt, als erfolge der Verkauf im Auftrage oder auf Rechnung des Konkursamtes. 4. Verbot der Verkaufsankündigung von Waren zu einem niedrigeren Preise als der Verkäufer sie tatsächlich abzugeben bereit ist. 5. Verbot des öffentlichen Heruntermachens von Waren und Leistungen Anderer wider besseres Wissen zu Wettbewerbzwecken. 6. Verbot der Erschleichung

von Geschäftsgesheimnissen Anderer durch Geschenke oder Versprechungen an Angestellte oder Arbeiter derselben. 7. Verbot der Erschleichung von Lieferungs- oder Arbeitsaufträgen auf gleichem Wege wie 6. — Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden durch die Statthalterämter mit Polizeibussen von 20 bis 1000 Fr. geahndet. Bei Rückfall kann auf 2000 Fr. gegangen werden, in schwereren Fällen kann die Überweisung an das Bezirksgericht erfolgen, welches auch Gefängnisstrafe bis auf einen Monat verhängen darf. Vorbehalten bleibt strafrechtliche Verfolgung bei Vorliegen eines unter Strafgesetz fallenden Tatbestandes, ebenso die Verfolgung eines Schadenersatzanspruches auf dem Zivilprozesswege.

Die Sozialdemokraten stimmten gegen das Gesetz als ein „Krämerpfuschwerk“. Daher die grosse Zahl der verwerfenden Stimmen (21,374) gegen die annehmenden (34,571).

Zu diesem Gesetze gehört noch die

242. Verordnung (des Regierungsrates des Kantons Zürich) *betreffend die Ausverkäufe.* Vom 13. März. (Off. G. S., XXIX S. 126 ff.)

Solche werden nur gestattet, wenn keine Absicht unlauteren Geschäftsgebahrens erkennbar ist, unter sichernden Bestimmungen.

243. Gesetz (des Grossen Rates des Kantons Aargau) *über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes und unlautern Geschäftsgebahrens und das Verfahren bei Ausverkäufen.* Vom 24. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Juni. (G. S., N. F. IX S. 209 ff.)

244. Vollziehungsverordnung (des Regierungsrates des Kantons Aargau) *zum Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes usw.* Vom 21. November. (Das. S. 213 f.)

Das Gesetz enthält die in den Gesetzen über unlauteren Wettbewerb üblichen und bekannten Bestimmungen. Strafbar ist Verbreitung unwahrer und kreditschädigender Angaben über Konkurrenten, deren Waren und gewerbliche Leistungen wider besseres Wissen oder in grobfahrlässiger Weise, Verleitung der Angestellten eines Dritten zu Preisgabe von Geschäftsgesheimnissen, Verwendung solcher Geheimnisse, Mitteilung derselben an Andere zur Schädigung des Berechtigten, unwahre Angaben über die eigenen Waren und den eigenen Geschäftsbetrieb zur Erweckung des Anscheins eines aussergewöhnlich günstigen Angebots, Nichtabgabe von Waren zu dem ausgeschriebenen Preise, Irrtumserregung über Mass, Gewicht, Preis. Solche Handlungen werden zuchtpolizeilich bestraft. Der Versuch ist straf-

bar. Strafverfolgung auf Antrag. Der zweite Teil des Gesetzes handelt von den Ausverkäufen, für die eine Bewilligung der zuständigen Regierungsdirektion erforderlich ist und nur erteilt wird an Geschäftsinhaber, die während mindestens zwei Jahren bzw. (bei Teilausverkauf) während eines Jahres in der betreffenden Gemeinde gleiche Waren verkauft haben, Totalausverkäufe ausserdem nur bei Aufhören des Geschäfts oder Umzug in eine andere Ortschaft, Übergang auf einen neuen Besitzer und bei Elementarereignissen. Gebühr Fr. 15—200. Strafverfolgung von Amts wegen.

Die Vollziehungsverordnung überweist die Ausführung des Gesetzes der Polizeidirektion.

245. Gesetz (des Grossen Rates des Kantons St. Gallen) über *Stickereiramschgeschäfte*. Vom 17. Mai. In Kraft getreten am 19. Juni, in Vollzug mit 1. Januar 1912. (G. S., N. F. X S. 183 ff.)

Wer den An- und Verkauf von Stickereiramschwaren gewerbsmässig betreiben will, bedarf hiezu eines Patentes; ebenso wer sich im Stickereiramschgewerbe als Vermittler, Agent oder sonst betätigen will, ohne bei einem im Kanton niedergelassenen Inhaber eines Stickereiramschgeschäftes angestellt zu sein. Patente werden nur an Personen erteilt, die für eine klaglose Führung des Geschäftes volle Gewähr bieten, Genaue Buchführung wird ihnen vorgeschrieben, unter Überwachung des Bezirksammanns. Patentgebühr Fr. 25—100 per Jahr. Übertretungen des Gesetzes werden, sofern sie nicht unter das Strafgesetz fallen, vom Bezirksamt polizeilich mit Geldbusse bis auf Fr. 500, in schweren Fällen oder im Rückfalle vom Bezirksgerichte bis auf Fr. 2000 allein oder in Verbindung mit Gefängnis bis auf drei Monate bestraft.

246. Vollziehungsverordnung (des Regierungsrates des Kantons St. Gallen) zum *Gesetz über Stickereiramschgeschäfte*. Vom 17. Oktober. (G. S., N. F. X S. 352 ff.)

Die Vollziehung wird dem Polizei- und Militärdepartemente übertragen. Vorschriften über die Buchführung der Patentpflichtigen.

247. Kantonale Vollziehungsverordnung (des Regierungsrates des Kantons Bern) vom 20. Juli 1909 zum *Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Ergänzung*. Vom 18. Juli. (Ges., Dekr. und Verord., N. F. XI S. 126 f.)

Gegenseitige Hilfeleistung der Ortspolizeibehörden.

248. *Kantonsratsbeschluss* (des Kantons Schwyz) *betreffend teilweise Herabsetzung der Gebühren für die Fleischschau von Gross- und Kleinvieh.* Vom 22. Februar. (G. S., N. F. VII S. 14 ff.)

249. *Verordnung* (des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Festsetzung der Fleischschaugebühren.* Vom 13. Dezember. (G. S., XXVIII S. 385 f.)

250. *Nachtrags-Verordnung* (des Regierungsrates des Kantons St. Gallen) *über die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren.* Vom 22. August. Vom schweiz. Bundesrat genehmigt am 2. Oktober. (G. S., N. F. X S. 349 ff.)

251. *Decreto* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa l'esecuzione della legge sulle derrate alimentari.* Del 31 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII p. 339 s.)

252. *Decreto* (dello stesso) *circa l'applicazione della legislazione federale e cantonale sulle derrate alimentari.* Del 9 novembre. (Ibid. p. 341 s.)

Das erstere Dekret richtet sich gegen die Einfuhr und den Verkauf von Safransurrogaten als wahren Safrans und befiehlt den Händlern die Entfernung solcher aus ihren Magazinen. Das letztere schreibt für nicht naturreine Cognacs, Kirsch, Rhum die Bezeichnung uso Cognac etc. vor.

253. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *sur la vente des viandes congelées provenant de pays d'outre-mer.* Du 10 mars. (Rec. des lois, CVIII p. 33 s.)

254. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *sur l'inspection des viandes.* Du 7 février. (Rec. des lois, CVIII p. 9 ss.)

255. *Loi* (du Gr. Cons. du canton du Valais) *concernant l'exécution de la loi fédérale du 8 décembre 1905 sur le commerce des denrées alimentaires et de divers objets usuels.* Du 15 novembre. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr 50.)

Die Organe sind: Regierungsstatthalter, Kantonschemiker (Laboratorium), Kreistierärzte, Ortsgesundheitsbehörden, Orts-experten, Fleischschauer. Das kantonale Laboratorium hat ein zahlreiches, vom Staatsrat gewähltes Personal. Dann folgen noch nähere Bestimmungen über die Untersuchung beanstandeter Waren durch die Ortsexperten und Einzelheiten über Hausieren mit solchen Waren und Bussbestimmungen. Übertretungen nach Art. 53, Absatz 1 des Bundesgesetzes werden vom Regierungsstatthalter abgewandelt, mit Rekurs an den Staatsrat binnen sechs Tagen, die andern Übertretungen durch eine Abteilung des Kantonsgerichts.

256. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) concernant l'importation et le commerce de la viande congelée.* Du 3 avril. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 266 ss.)

Unter Bewilligung des Departements des Innern gestellt.

257. *Konkordat (der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald) betreffend Errichtung und Betrieb einer Lebensmittel-Untersuchungsanstalt für die Urschweiz.* Genehmigt von Schwyz, Kantonsratsbeschluss vom 20. Februar, von Uri Landratsbeschluss vom 23. März, von Obwalden und Nidwalden noch ausstehend. (Schwyzer G. S., N. F. VII S. 10 ff., Urner Amtsbl. Nr. 13.)

Die Kosten der Errichtung und des Betriebes der Anstalt tragen Uri mit 19 %, Schwyz mit 55 %, Obwalden mit 14 % und Nidwalden mit 12 %. Eine Aufsichtskommission von 5 Mitgliedern, wovon Schwyz zwei, die übrigen je eins wählen, erlässt die nötigen Reglemente und setzt die Untersuchungstaxen fest.

258. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) concernant la réglementation du portage du pain à domicile les dimanches et jours fériés.* Du 27 juin. (Bull. off. des Lois, LXXX. Feuille off. Nr. 27.)

Auf Petition mehrerer Vereine hin wird das Brotaustragen an Sonn- und Festtagen, das wie es scheint trotz dem Gesetz über die Sonntagsruhe mehrfach zu Übertretungen geführt hat, auf die Morgenstunden bis 8½ Uhr beschränkt.

259. *Verordnung (des Regierungsrates des Kantons Solothurn) betreffend die Klassifikation der Gemeinden.* Vom 16. Juni. (Amtsbl. Nr. 25.)

Neue Einteilung der Gemeinden in die vier Wirtschaftsklassen des Gesetzes über das Wirtschaftswesen vom 9. Februar 1896 § 14.

260. *Verordnung (des Kantonsrates des Kantons Appenzell A.-Rh.) betreffend den Kleinhandel mit Qualitätsspirituosen.* Vom 24. November. (A. S. d. Ges., III S. 665.)

Kleinhandel mit Qualitätsspirituosen ausserhalb der Wohngemeinde ist den laut Wirtschaftsgesetz dazu berechtigten, im Kanton domizilierten Geschäften gegen Lösung eines Patentes gestattet, Taxe je nach dem Umfang des Geschäfts Fr. 20—100. Ausserkantonale Geschäfte, die nach Wirtschaftsgesetz qualifiziert sind, haben ein Patent für Fr. 40—200 zu lösen. Auf Übertretung steht Busse von Fr. 20—200.

261. *Règlement (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) pour la vente des sérums et produits bactériothérapeutiques.* Du 14 février. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 231 ss.)

262. *Verordnung (des Regierungsrates des Kantons Zürich) betreffend den Verkauf von Arzneimitteln, Giften, Chemikalien zu technischen Zwecken, Mineralwässern, Geheimmitteln und medizinischen Spezialitäten etc.* Vom 24. August. (Off. G. S., XXIX S. 209 ff.)

263. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) modifiant le prix de la patente de colportage d'articles de fêtes.* Du 20 octobre. (Rec. des Lois. LXXX, Bull. off. Nr. 44).

Die Patentgebühr für das Hausieren mit Festartikeln war laut Hausiergesetz Fr. 60 monatlich. Nun braucht aber ein solcher Hausierer, der anlässlich einer Kilbe oder während eines Festtages solche Artikel verkaufen will, kein Monatspatent, und nur für einen Tag sind Fr. 60 zu hoch. Daher wird die Patentgebühr auf Fr. 7 per Tag und Fr. 1 Stempelgebühr gesetzt.

264. *Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) designante i giorni festivi.* Del 29 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVIII [1912], p. 80.)

Als staatliche Feiertage werden erklärt (ausser den Sonntagen): Neujahr, Epiphanias, Auffahrt Christi, Fronleichnam, S. Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, S. Carlo, Mariä Verkündigung, Weihnachten. Das gilt auch für die Arbeit in den Fabriken, ausser S. Carlo und Mariä Verkündigung. Die Notare dürfen ausser Testamenten keine Akte aufnehmen am Neujahrstag, Ostern und Pfingsten.

265. *Arrêté (du Départ. du Commerce et de l'Industrie du canton de Genève) sur le Repos hebdomadaire dans les Boulangeries.* Du 24 mars. (Feuille d'avis, Nr. 73.)

Auf Grund des Gesetzes über die Ruhetage vom 1. Juni 1904.

Verworfen wurde in Solothurn durch Volksabstimmung vom 15. Januar mit 8878 gegen 7829 das Gesetz betreffend die bürgerlichen Ruhetage. Es war aus verschiedenen Gründen angefochten gewesen. Die Feiertagsfrage, bisher für die beiden Konfessionsteile gesondert geordnet, war nun einheitlich festgestellt worden, und zwar so, dass ausser für den ganz protestantischen Bezirk Bucheggberg, die Feiertage Neujahr, Lichtmess, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmel-

fahrt, Allerheiligen und Weihnacht, für Bucheggberg bloss Neujahr, Karfreitag, Auffahrt und Weihnacht als „bürgerliche Ruhetage“ gelten sollten. Dagegen waren die bisher bloss für die Katholiken als Feiertage geltenden Dreikönigstag und Mariä Empfängnis weggefallen. Mit letzterem waren viele Katholiken, mit ersterem viele Protestanten nicht einverstanden. Dazu kam die Opposition derjenigen, welche das Gesetz für die Ladenbesitzer zu streng fanden und den Ladenschluss von 12 Uhr an beanstandeten. Auch die Wirtse besaßen sich über die Gesetzesvorschriften zum Schutze ihres Personals, und namentlich auch in der Landwirtschaft herrschte Antipathie wegen Verschärfung der Ruhezeit. Da sich auch noch grosse Teile der Industriearbeiterschaft, die Schmälerung des Verdienstes einkommens besorgten, gegen das Gesetz aussprachen, so war dessen Schicksal besiegelt.

266. *Decreto (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) d'introduzione di uno speciale registro per le fabbriche ed imprese.* Del 6 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII p. 271 s.)

Bezieht sich auf das laut Art. 6 des BGes. über die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 von den Fabrikinhabern zu führende Register der Arbeiter.

267. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) sur l'apprentissage.* Du 22 novembre. (Rec. des Lois, CVIII p. 796 ss.)

Die Aufsicht über das Lehrlingswesen lag bisher den Conseils de Prud'hommes ob, wird aber durch dieses neue Gesetz selbständigen Kommissionen zugewiesen, die der Staatsrat ernennt, und einem Conseil cantonal d'apprentissage unter dem Landwirtschafts-, Industrie- und Handelsdepartement. Der Hauptteil des Gesetzes bleibt auf dem Boden des bisherigen vom 21. November 1896. Hiezu:

268. *Règlement d'application (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) de la loi du 22 novembre 1911 sur l'apprentissage.* Du 29 décembre. (Ibid. p. 1021 ss.)

269. *Verordnung (des Regierungsrates des Kantons Bern) über die Dauer der Berufslehre in der Remontage- und Réglage-Partie (Uhrenindustrie).* Vom 26. September. (Ges., Dekr. und Verord., N. F. XI S. 162 f.)

270. *Verordnung (des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt) betreffend das öffentliche Arbeitsnachweis-*

bureau und das Dienstbotenheim. Vom 29. März. (G. S., XXVIII S. 74 ff.)

Die Verordnung ist Ausführung des gleichnamigen Gesetzes vom 13. Oktober 1910. Der h. Bureaucratius wird seine helle Freude daran haben. Die schon im Gesetze vorgesehene Kommission bestellt nach § 14 zur speziellen Überwachung des Geschäftsbetriebes aus ihrer Mitte jeweilen auf ihre eigene Amts dauer zwei dreigliedrige Subkommissionen, eine für die Abteilung für Männerarbeit, die andere für die Abteilung für Frauenarbeit, beide bestehend aus einem Unparteiischen als Präsidenten und je einem, im ersten Falle männlichen, im andern Falle weiblichen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter oder Angestellten, bzw. Arbeiterinnen oder Angestellten oder Dienstboten. Diese Subkommissionen haben den Geschäftsbetrieb der ihnen unterstellten Dienstzweige durch Besuch der Bureaulokale, Besichtigung der Schlaf- und Haushaltungsräume des Dienstbotenheims u. s. f. einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Die spezielle Überwachung etwaniger besonderer Abteilungen des Arbeitsnachweisbureaus kann die Kommission entweder diesen Subkommissionen oder ebenfalls aus ihrer Mitte gebildeten besondern Subkommissionen übertragen, und ferner kann sie den Subkommissionen für besondere Abteilungen geeignete Personen ausserhalb der Kommission mit beratender Stimme beigeben. Wenn ein solcher Apparat nicht ideale Zustände schafft! Im Übrigen enthält die Verordnung in behaglich-philiströser Weitschweifigkeit lauter Kleinigkeiten.

271. *Convention intercantonale* (des cantons de Berne, Fribourg, Vaud et Neuchâtel) *relative au contrôle et à la police de la navigation sur les lacs de Neuchâtel, Bienne et Morat et sur les canaux de la Thièle et de la Broye.* Du 22 juillet. (Rec. des Lois du c. de Vaud, CVIII p. 559 ss.)

Für Handhabung der Polizei auf diesen Gewässern wird eine gemeinsame Kommission der vier Kantone bestellt (4 Mitglieder und 4 Suppleanten, von denen je einen jeder Kanton wählt) mit Sitz in Neuenburg. Diese bezeichnet einen Inspektor, schreibt vor, was zur Sicherheit der Hafenplätze nötig ist, überwacht die Schiffahrt und die Ausführung ihrer Vorschriften. Die Kosten verteilen die Kantone unter sich zu gleichen Teilen.

272. *Convention intercantonale* (entre les cantons de Vaud, Valais et Genève) *relative à la police de la navigation sur le lac Léman.* Du 24 juillet. (Rec. des Lois de Genève, XCVII, Feuille d'avis No. 266, Rec. des Lois de Vaud, CVIII p. 562 ss.)

Für die Handhabung der Polizei wird eine den drei Kantonen gemeinsame Kommission bestellt (3 Mitglieder und 3 Suppleanten, aus jedem Kanton je eines), welche die Aufseher ernennt, alle Vorschriften für Sicherheit der Landungsplätze erlässt und über die genaue Befolgung ihrer Anordnungen wacht.

273. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend die Wohnpflicht der Beamten und Angestellten des Erziehungsdepartementes.* Vom 14. Dezember. (G. S., XXVIII S. 380.)

Die Schulvorsteher und ihre Sekretäre, die definitiv oder provisorisch angestellten Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Schulen, die Schulabwärte, die Inhaber von gesetzlichen Lehrstühlen an der Universität, die Beamten, Angestellten, Gehilfen, Abwärte und Diener der Universitäts-Anstalten und -Sammlungen und die Assistenten mit Berufsstelle an diesen Sammlungen und Anstalten haben im Kantonsgebiete zu wohnen, sofern nicht durch ihren Dienst ein auswärtiger Wohnsitz bedingt wird. Ausnahmen bewilligt im Einzelfalle auf begründetes Gesuch der Regierungsrat. Den vorgesetzten Behörden bleibt vorbehalten, den bezeichneten Beamten und Angestellten nach den Bedürfnissen des Dienstes Amtswohnungen anzuweisen.

274. Verordnung (des Reg-Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend die Errichtung und den Betrieb von Wach- und Schliessgeschäften.* Vom 18. Februar. (G. S., XXVIII S. 20 f.)

Für Errichtung und Betrieb solcher Geschäfte ist polizeiliche Bewilligung erforderlich, die unter sichernden Bedingungen (bezüglich guten Leumunds, genügender Zahl der Angestellten und Kaution von Fr. 1000—5000) erteilt wird. Die Geschäfte sind der Aufsicht des Polizeidepartementes unterstellt. Übertretungen werden nach § 161 des Polizeistrafgesetzes gestraft.

275. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) *zum Bundesgesetz vom 28. Juni 1878 betreffend den Militärpflichtersatz und zum Ergänzungsgesetz vom 29. März 1901.* Vom 10. April. (Amtsbl. Nr. 17.)

Tritt an die Stelle der bisherigen Verordnungen von 1879, 1902 und 1908.

276. Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Zürich) *betreffend Schaffung eines Fonds für eine kantonale Alters- und Invaliditätsversicherung.* Vom 24. September. (Off. G. S., XXIX S. 227 f.)

277. *Décret (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) portant adjonction à la loi du 15 juin 1906 sur la Caisse cantonale d'assurance populaire d'une disposition relative au risque d'aviation.* Du 20 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 529 s.)

Tod in Folge Unfalls bei Aviatik schliesst die Zahlung der Versicherungssumme aus, es wird bloss die réserve mathématique (valeur acquise par la police) bezahlt.

278. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 23. April 1910 zum Gesetz betreffend Errichtung einer staatlichen Arbeitslosenkasse und betreffend Unterstützung privater Arbeitslosenkassen vom 16. Dezember 1909.* Vom 5. August. (G. S., XXVIII S. 313 f.)

Änderung der Taggelder.

279. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 23. April 1910 zum Gesetz betreffend Errichtung einer staatlichen Arbeitslosenkasse und betreffend Unterstützung privater Arbeitslosenkassen vom 16. Dezember 1909.* Vom 13. Dezember. (G. S., XXVIII S. 386 f.)

Bezieht sich auf den Beschluss vom 3. August 1910 (vorj. Übersicht Nr. 219). Die Mitgliedschaft erlischt bei bleibender Beschäftigung ausserhalb des Kantons, auch wenn der Versicherte den Wohnsitz im Kanton beibehält (statt der Fassung im Beschluss vom 3. August 1910: bei Beschäftigung ausserhalb des Kantons, ausgenommen die Fälle, in denen die Arbeitsstelle nicht mehr als 25 Kilometer von Basel entfernt ist).

280. *Gesetz (des Kantonsrats des Kantons Zürich) betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes betreffend die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich.* Vom 22. November 1910. Angenommen in der Volksabstimmung vom 29. Januar. (Off. G. S., XXIX S. 116 ff.)

¹⁰ Laut bisherigem Gesetz war die Brandversicherungsanstalt befugt, ausnahmsweise mit Bezug auf einzelne von ihr versicherte Gebäude oder Gebäudegruppen Rückversicherungsverträge abzuschliessen. Diese Bestimmung erzeugte sich als unpraktisch, weil die Privatversicherungsgesellschaften sich weigerten, solche einzelne Risiken rückzuversichern, und nur allgemeine Rückversicherungsverträge abschliessen zu wollen erklärten. Daher räumt das neue Gesetz der Brandversicherungsanstalt die Befugnis ein, durch Beitritt zu einem auf Gegenseitigkeit beruhenden Rückversicherungsverbande kantonaler Feuerversicherungsanstalten in der Schweiz, oder durch Abschluss

von Rückversicherungsverträgen mit einer oder mehreren kantonalen Feuerversicherungsanstalten oder durch Bildung eines besonderen Rückversicherungsfonds Rückversicherung zu nehmen.^{2º} In § 47 wird die Abstufung der Jahresbeiträge der Versicherten nach dem in relativen Zahlen ausgedrückten Bestande des Reservefonds bemessen.^{3º} Ein § 58^{bis} bestimmt: „für teilweise zerstörte Gebäude, welche wegen baupolizeilicher Vorschriften nicht mehr aufgebaut werden dürfen, ist volle Entschädigung zu leisten.“ Es ist also auch der aus der Verweigerung des Wiederaufbaues erwachsende Schaden zu ersetzen; bisher wurde bloss der effektive Brandschaden ersetzt.^{4º} In § 69 wird die Brandversicherungsanstalt befugt erklärt, ausnahmsweise auch an Versicherte, deren Gebäude durch Hagelschlag, Rutschungen, Steinschläge oder Hochwasser beschädigt worden sind, angemessene Unterstützungen aus der Brandassekuranzkasse zu leisten.

281. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *betreffend die Feuerpolizei.* Vom 31. Dezember 1910. (Off. G. S., XXIX S. 20 ff.)

Sehr einlässliche Vorschriften, besonders auch baupolizeilicher Natur, zur Sicherung gegen Feuersgefahr, Lagerung feuergefährlicher Stoffe, Beleuchtungsvorrichtungen u. a.

282. Verordnung (des Gr. Rates des Kantons Graubünden) *betreffend Kontrolle der Mobiliarversicherung gegen Feuerschaden.* Vom 9. November. (Amtl. Ges. S., VII S. 67 ff.)

Überversicherung von Mobiliar ist verboten, auch in der Form der Doppelversicherung, soweit sie nicht nach Art. 52 BGes. über den Versicherungsvertrag gerechtfertigt erscheint. Die Versicherungssumme darf also den wirklichen Wert der versicherten Gegenstände nicht übersteigen, und dieser ist bei Handelswaren der Marktpreis, bei Gebrauchsgegenständen der Neuanschaffungswert unter billiger Berücksichtigung der Abnutzung. Die Kontrolle übt die Gebäudeversicherungsanstalt, der daher alle Policien binnen 14 Tagen nach Abschluss des Vertrags in zwei Exemplaren einzuliefern sind; das eine wird mit dem Kontrollvermerk versehen zurückgegeben, das andere bleibt im Archiv. Der Kontrollvermerk erfolgt auf Grund einer Bescheinigung des Gemeindevorstandes über Vorhandensein der Gegenstände in angegebenem Werte. Ergibt sich bei Nachprüfung dieser Bescheinigung durch die Direktion der Gebäudeversicherungsanstalt eine Beanstandung des Wertes der Versicherungsgegenstände, so entscheidet endgültig der Kleine Rat. Auf Übertretung dieser Verordnung, namentlich Unter-

lassung rechtzeitiger Eingabe der Policien steht Busse von Fr. 5 bis 100.

283. Verordnung (des Gr. Rates des Kantons Graubünden) über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden. Vom 24. Mai. (Amtl. Ges. S., VII S. 78 ff.)

Nach bisherigem Gesetze von 1900 waren die Kreise verpflichtet, Feuerordnungen aufzustellen, die der Kleine Rat zu genehmigen hatte. Die Handhabung der Feuerpolizei nach Massgabe der Feuerordnungen lag den Gemeinden ob, unter Aufsicht der Kreisfeuerkommission. Diese Organisation hat sich nicht bewährt, die Gemeinden sind vielfach untätig geblieben und die Aufsicht über sie hat versagt. Die neue Verordnung überträgt die Aufsicht über die Handhabung der Feuerpolizei und des Feuerwehrwesens der Gebäudeversicherungsanstalt, die das hiezu nötige Personal zur Verfügung hat, über die feuerpolizeilichen Verhältnisse in den Gemeinden unterrichtet und an gehöriger Durchführung guter Feuerpolizei direkt interessiert ist.

284. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) betreffend die periodische Durchführung von Revisions-schätzungen der bei der kantonalen Brandversicherungs-anstalt versicherungspflichtigen Gebäude. Vom 11. August. (G. S., N. F. IX S. 178 ff.)

285. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) sur l'inspection des bâtiments au point de vue des dangers d'incendie. Du 25 avril. (Rec. des Lois, CVIII p. 55 ss.)

286. Décret (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) portant revision des articles 7, 33 et 36 de la loi sur l'assurance des bâtiments, du 25 novembre 1901. Du 24 novembre 1910. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 215 ss.)

Die Revision betrifft die Rückversicherung, die Gebühren der Versicherten für Schätzungen, Zuschläge zu der Assekuranzsumme für industrielle Etablissements und gefährliche Installationen.

287. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) betreffend staatliche Unterstützung bei Viehseuchen. Vom 10. November. Vom Gr. Rate genehmigt den 28. Dezember. (Kantonsblatt 1912 Nr. 2.)

Es handelt sich hier um keine Viehseuchenversicherung, sondern um einen staatlichen Fonds, aus dem die Entschädigungen entrichtet werden. Die Verordnung gibt genaue Bestimmungen über die Fälle, in denen Entschädigungen bezahlt werden,

die Höhe der Vergütungen, die Pflichten der Vieheigentümer betreffend rechtzeitige Anzeige der Krankheiten u. dgl.

288. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) sur l'assurance contre la mortalité de l'espèce chevaline.* Du 14 novembre. (Bull. off. des Lois, LXXX. Feuille off. No. 49.)

Es wird eine obligatorische Pferdeversicherung eingeführt, die nebst den durch Feuersbrunst und Blitzschlag verursachten Verlusten die ansteckenden Krankheiten Rotz und Hautwurm und Milzbrand umfasst. Die übrigen Verlustfälle können durch freie Gesellschaften der Pferdebesitzer versichert werden, welche Beiträge vom Staat bei Genehmigung durch den Staatsrat erhalten können. Die Versicherungskasse steht unter Aufsicht des Staates und wird von der Staatsbank verwaltet. Sie wird gespeist durch die für jedes eingeschätzte Tier bezahlten Jahresbeiträge, den Erlös aus den Gesundheitsscheinen und Bussen. Alle über drei Monate alten Pferde werden eingeschätzt (durch den Viehinspektor). Nach dem Schatzungsergebnis wird vom Staatsrat jährlich der Prozentsatz des Beitrages festgesetzt. Die Entschädigung wird nur bezahlt, wenn die Krankheit unverzüglich dem Viehinspektor angezeigt und durch Bescheinigung des Bezirkstierarztes erwährt worden ist. Sie wird nicht bezahlt, wenn der Pferde-eigentümer die Krankheit verheimlicht oder betrügerische Handlungen vorgenommen oder sich einer Behandlung des Tieres durch Leute, die zur Ausübung des Tierarztsberufes nicht berechtigt sind, schuldig gemacht oder die Krankheit durch Übertretung der sanitätspolizeilichen Vorschriften eingeschleppt hat oder für die gleiche Krankheit oder Unfall doppelt versichert ist. Die Entschädigung beläuft sich auf den Versicherungsbetrag. Auf Übertretung dieses Gesetzes steht Busse von Fr. 50—100.

289. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) sur la loque des abeilles.* Du 1^{er} avril. (Rec. des Lois, CVIII p. 45 ss.)

Vollziehungsverordnung zu dem Gesetze vom 12. Mai 1910 (vorjährige Übersicht Nr. 210), besonders betreffend die Obliegenheiten des inspecteur cantonal und der inspecteurs régionaux, die Pflichten der Bienenzüchter bezüglich Anzeige der aufgetretenen Krankheit und Befolgung der Vorschriften des Inspektors, die Schätzung des Schadens.

290. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) concernant la loque des abeilles et instituant une Caisse cantonale d'assurance mutuelle obligatoire des apiculteurs contre les pertes qui en résultent.* Du 15 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 343 ss.)

Gleich den schon in der vorjährigen Übersicht aufgeführten Schutzmassregeln mehrerer Kantone gegen die Faulbrut der Bienen. Das Industrie- und Landwirtschaftsdepartement sorgt für Vollziehung der bundesrätlichen Vorschriften und bezeichnet Inspektoren zur Aufsicht über die Bienenstände, deren Eigentümer ihnen zur sofortigen Anzeige von verdächtigen Erscheinungen und zur Befolgung ihrer Weisungen verpflichtet sind. Eine kantonale obligatorische Versicherungsanstalt der Bienenzüchter wird behufs Deckung der eingetretenen Schäden errichtet. Verwaltung der Kasse durch einen Rat von fünf Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung sämtlicher Neuenburgischer Bienenzuchtvereine gewählt werden. Jeder Bienenzüchter zahlt für jeden Bienenkorb eine jährliche Prämie, deren Betrag der Verwaltungsrat auf Grund des Ergebnisses des vorhergehenden Jahres festsetzt, und die im ersten Jahre 20 Cts. per Bienenkorb beträgt. Ausserdem sind Staats- und Bundesbeiträge vorgesehen. Die Entschädigung der auf Befehl des Inspektors zerstörten oder trotz Befolgung seiner Vorschriften zu Grunde gegangenen Bienenvölker kann 75 % des Schätzungswertes nicht übersteigen. Bei Streit über die Schätzung entscheidet endgültig der von dem Präsidenten des Verwaltungsrates bezeichnete Inspektor eines andern Bezirkes. Zu widerhandlungen gegen Vorschriften des Gesetzes werden mit Fr. 10—500 gebüßt. Gleiche Strafe trifft die absichtlichen Verbreiter der Seuche.

291. *Décret (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) complétant l'article 25 de la loi sur la lutte contre le phylloxera et la reconstitution du vignoble, du 15 novembre 1909.* Du 24 juillet. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 404 s.)

Jeder Weinbergeigentümer, der die gesetzliche Entschädigung für Neu anpflanzung mit widerstandsfähigen Reben erhalten hat, muss dieselbe zurückerstatten, wenn das Land vor Ablauf von fünf Jahren seiner ursprünglichen Bestimmung als Rebland entzogen wird; ausser falls er beweist, dass diese Zerstörung seiner Reben aus höhern und unvorhergesehenen Ursachen erfolgte.

e) Erbrecht.

292. *Dekret (des Gr. Rates des Kantons Bern) betreffend die Errichtung öffentlicher Inventare.* Vom 18. Dezember. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XI S. 273 ff.)

Das ist eine sehr ausführliche Instruktion für die Errichtung der in Art. 580 ff. ZGB vorgesehenen öffentlichen Inventare bei Erbmassen. Das Inventar wird von einem Notar in Gemein-

schaft mit dem Massaverwalter errichtet. Auf das Detail, das wesentlich administrativer Natur ist, kann hier nicht eingetreten werden.

293. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) betreffend steuerrechtliche und erbrechtliche Siegelung und Inventare.* Vom 9. November. (G. S., N. F. IX S. 205 ff.)

Siegelung der Erbschaft und Aufnahme des Inventars erfolgt jetzt nach dem Tode eines jeden Steuerpflichtigen, und zwar durch den Gemeinderat des Wohnorts des Verstorbenen. Einige allgemeine Bestimmungen über das Verfahren sind nicht erheblich.

III. Zivilprozess

(mit Schuldbetreibung und Konkurs).

294. *Code de Procédure civile* (du Gr. Cons. du canton de Vaud). Du 20 novembre. (Rec. des Lois, CVIII p. 566 ss.)

Diese Revision der Zivilprozessordnung hängt zusammen mit der Revision der Gerichtsorganisation vom 15. Mai 1911 (s. unten Nr. 342) und bezweckt Herstellung der Übereinstimmung mit dem ZGB und dem kantonalen Einführungsgesetze dazu, sowie mit einigen neueren Gesetzen. Es handelt sich also um keine grundsätzliche Umgestaltung des Zivilprozessrechtes, das bisherige Verfahren bleibt in seinen Grundlagen bestehen, das neue Gesetz „ne constitue, en quelque sorte, qu'une édition nouvelle du code de 1869, mise en harmonie avec le Code civil suisse et les lois cantonales promulguées en vue de l'application de ce code“ (Exposé des motifs, p. 5). Der Staatsrat spricht zwar in diesem Exposé die Ansicht aus, dass die bisherige Zivilprozessordnung in wichtigen Grundzügen revisionsbedürftig sei, da sie dem Richter nicht die nötige Bewegungsfreiheit gebe und so die Prozesse langdauernd und kostspielig mache, aber das alles müsse gründlich studiert werden und dermalen sei daher nur das vorzunehmen, was auf das Inkrafttreten des ZGB mit 1. Januar 1912 bereinigt werden könne. Bei dieser Sachlage können wir hier auf eine einlässliche Darstellung des Inhalts des Code verzichten, wir beschränken uns auf die Namhaftmachung der erheblichsten Neuerungen.

Im Kapitel vom Gerichtsstand sind einige Änderungen bezüglich der Anbringung von Zivilstands- und Ehesachen nach Massgabe des ZGB und sonstige Einzelheiten bemerkbar.

Die Berechnung der Fristen, die in gerichtlichen Auflagen gesetzt sind, ist genauer normiert, ebenso die Notifikation der gerichtlichen Akte.

Bedeutendere Änderungen hat das Beweisrecht erfahren. Nach französischem Vorbilde war dasselbe bisher teils im Code civil, teils im Code de Procédure civile untergebracht, der Code civil bestimmte die Beweiskraft der Urkunden, die Zulässigkeit des Zeugenbeweises und des Eides, die Wirkung der gesetzlichen Präsumtionen und des Geständnisses, die Zivilprozessordnung dagegen die Form der Beweisführung. Die Art. 9 und 10 ZGB haben nun jene Bestimmungen des Code civil zum grössten Teil aufgehoben, insonderheit die gesetzliche Präsumtion des *acte authentique*, vermöge deren eine solche Urkunde nur durch Strafklage und Strafprozess als falsch erwiesen werden konnte, und die Unzulässigkeit des Zeugenbeweises gegen Urkunden sowie über Verträge höheren Betrages. Das wirkt nun aber auch auf die zivilprozessualische Behandlung des Beweises ein, und so ist nun im neuen Code de Procédure civile das ganze Beweisrecht neu geordnet.

Beweis wird erhoben über Tatsachen, nicht über Rechtsätze, die der Richter von Amts wegen anwendet (doch kann der Richter die Hilfe der Partei für Ermittlung fremden Rechts oder Gewohnheitsrechts in Anspruch nehmen); und zwar über bestrittene Tatsachen; liegt über eine erhebliche Tatsache keine oder keine bestimmte Erklärung einer Partei vor, so kann der Richter die Parteien darüber befragen und sie zu einer präzisierenden Äusserung veranlassen. Bleibt diese aus, so wird die betreffende Tatsache als erwiesen angenommen. Geständnisse werden nicht geteilt, ausser dans les cas où l'admission est accompagnée de l'allégation de circonstances de fait qui ne sont pas en rapport direct avec le fait principal que la partie déclare admettre. Will eine Partei Tatsachen beweisen, die der Richter als unerheblich erachtet, so kann er die Beweisaufnahme als unzulässig erklären. Im Urkundenbeweis ist die alte Bestimmung, dass Fälschung einer öffentlichen Urkunde nur durch Strafklage geltend gemacht werden kann, wegen Art. 9 ZGB fallen gelassen, dagegen der Partei das Recht offengelassen, Strafklage zu erheben, was dann Suspension des Zivilprozesses zur Folge hat. Im Übrigen enthält dieser Abschnitt nichts wesentlich Neues, der freien Beweiswürdigung des Richters werden die Handlungs- und Geschäftsbücher der sich darauf berufenden Partei unterstellt, die Parteien sind einander zur Edition von Urkunden verpflichtet, ausser von nicht zur Sache gehörigen oder von speziell zu eigenem Gebrauche gemachten

Aufzeichnungen oder von Briefen Dritter, die, falls als Zeugen angerufen, ihr Zeugnis verweigern dürfen, oder von konfidentieller Privatkorrespondenz. Dritte Personen können die Edition von Urkunden verweigern, wenn sie sich auf Tatsachen beziehen, über die sie das Zeugnis verweigern können. Der Zeugenbeweis wird künftig eine grössere Rolle spielen als bisher, da er nun über jede Tatsache zuzulassen ist. Die Zeugnispflicht ist allgemeine Bürgerpflicht, doch soll der Richter von Amts wegen nicht zum Zeugnis zulassen Personen, die der Urteilsfähigkeit entbehren, oder deren Abhörung sich nicht mit der Achtung vor der öffentlichen Moral vereinigt; ferner sind nahe Verwandte u. s. f. von der Ablegung des Zeugnisses entbunden. Ob sich ein als Zeuge Angerufener mit Vorschützung des Amtsgeheimnisses entschuldigen kann, entscheidet in jedem einzelnen Falle der Richter. Eine Folge des Prinzips der freien Beweiswürdigung ist die gänzliche Abschaffung des Eides, die Überzeugung des Richters soll nicht mit der Gebundenheit durch den Eid einer Partei in Konflikt kommen, daher Aufhebung nicht nur des richterlich auferlegten Noteides, sondern auch des unter den Parteien zugeschobenen Eides.

Bezüglich des Verfahrens vor der Cour civile und den Tribunaux de district ist das Bestreben zum Ausdruck gekommen, dem Richter eine etwas freiere und selbständiger Bewegung zu geben als bisher; allerdings in mässigen Schranken. Das Fragerecht des Richters ist erweitert. Namentlich wird als grosse Errungenschaft angesehen, dass der Richter, was er bisher nicht tun konnte, nunmehr befugt ist, bloss eventuell angebrachte Angriffs- oder Verteidigungsmittel zunächst zurückzustellen und von der Verhandlung auszuschliessen, bis über den Hauptpunkt und die präjudizelle Frage entschieden ist, falls sich diese Trennung als zweckmässig erweist; also eine Abschwächung des Eventualprinzips, die freilich auch ohne ausdrückliche Gesetzesvorschrift schon mit dem Prozessleitungsamt des Richters selbstverständlich sein sollte. Vor dem Gerichtspräsidenten werden alle in seine Kompetenz fallenden Sachen im beschleunigten Verfahren erledigt.

Besondere Vorschriften finden sich für die Prozesse über Anfechtung einer Ehe, Ehescheidung, Nichtigerklärung der Ehe, Gütertrennung (ZGB Art. 182 ff.), Entmündigung, Entzug der elterlichen Gewalt, und besonders für das Verfahren vor Gerichtspräsident und Friedensrichter in nachbarrechtlichen Streitigkeiten. Zu diesen Prozessen sind Experten mit beratender Stimme zuzuziehen, wenn die Parteien nicht ausdrücklich darauf verzichten.

Die Bestimmungen über den Rekurs an das Kantonsgericht haben einige Korrekturen erhalten namentlich in betreff des *recours en nullité*.

Der zweite Teil des *Code de Procédure*, der von der *Procédure non-contentieuse* handelt, also hauptsächlich von der Zwangsvollstreckung, soweit sie nicht durch das eidgenössische Schuldbetreibungsgesetz geregelt ist, veranlasst uns zu wenigen Bemerkungen. Von dem ursprünglichen Gesetz sind die von der *saisie* und der *discussion* handelnden *Titres III* und *IV* durch das eidgenössische Gesetz weggefallen, von den bleibenden Titeln sind die zwei ersten von der *exécution forcée* im wesentlichen unverändert beibehalten, dagegen der *Titre V*, der von den bei Antritt von Erbschaften oder Verzicht auf Verlassenschaften zu beobachtenden Formalitäten handelt, ist nun revidiert und mit den Vorschriften des ZGB in Einklang gebracht.

295. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) modifiant l'article 5 de la loi de procédure civile genevoise.* Du 24 mai. (Rec. des Lois, XCVII p. 236 s.)

Nach bisherigem Art. 5 wird jede Klage durch einen *acte d'ajournement* bei Gericht eingeführt. Dieses neue Gesetz fügt bei: wenn mehrere Kläger gemeinsam handeln oder mehrere Beklagte gemeinsam belangt werden, so bedarf es für die Klage nur eines *acte d'ajournement*.

296. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) abrogeant et modifiant certaines dispositions de la loi de procédure civile du 23 janvier 1897 (procédure non contentieuse).* Du 2 décembre. (Rec. des Lois, XCVII p. 812 ss.)

297. *Loi (du même) abrogeant et modifiant certaines dispositions de la loi de procédure civile (procédure contentieuse) du 15 juin 1891.* Du 2 décembre. (Rec. des Lois, XCVII p. 827 ss.)

Das erste dieser zwei Gesetze betrifft die Abschnitte über die apposition des scellés (hauptsächlich bei Erbschaften), levée des scellés, inventaire, vente du mobilier, partages et lictiations, vente des biens immeubles ordonnée par justice, assurance immobilière, changement de noms, und enthält eine grosse Menge von kleinen Änderungen namentlich in der Beteiligung der Friedensrichter, der Notare und des Gerichtspräsidenten, die durch das schweizerische ZGB notwendig geworden sind. Andere Einführungsgesetze, z. B. das baselstädtische, haben diese Änderungen geradezu in sich aufgenommen, hier ist es nur äusserlich abweichend durch ein beson-

deres Gesetz geschehen. Es ist ein immenses Detail, das hier unmöglich dargelegt werden kann.

Ebenso verhält es sich bei dem zweiten Gesetze; auch hier eine grosse Anzahl Einzelheiten, bisweilen bloss redaktioneller Natur, auch hervorgerufen durch das ZGB, ohne dass grund-sätzliche Änderungen vorlägen, daher wir auch hier von der einlässlichen Aufzählung des Details absehen können.

Diese beiden Gesetze sollen nun in die bisherige Prozessordnung von 1891 bezw. 1897 eingefügt und die letztere mit diesen Modifikationen als Gesetz vom 2. Dezember 1911 publiziert werden.

298. *Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) di modificazione dell'art. 314 e 406 del Codice di Proc. civ. Del 10 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII p. 229.)*

Termin für Ausfertigung der Urteile und Mitteilung an die Parteien.

299. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) zur Ergänzung der Verordnung des Bundesrates betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel, vom 14. November 1911.* Vom 16. Dezember. (S. d. Verordn. des Reg.-Rates, Heft IX S. 47.)

Vorverfahren vor dem Gerichtspräsidenten. Prozess im beschleunigten Verfahren.

299a. *Vollziehungsverordnung (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel.* Vom 30. November. (G. S., N. F. VII S. 236.)

Vorverfahren vor Bezirksgerichtspräsidenten. Beschleunigtes Verfahren.

300. *Kantonsratsbeschluss (des Kantons Zug) betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel.* Vom 28. Dezember. (S. d. G., X Nr. 7.)

Vorverfahren vor dem Kantonsgerichtspräsidenten. Prozess im beschleunigten Verfahren.

301. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) betreffend das Verfahren in Viehwährschaftsprozessen.* Vom 22. Dezember. (Amtsbl. Nr. 52.)

Die Gerichte haben (bei schriftlicher Übernahme der Währschaft durch den Veräusserer) im Streitfalle im summarischen Verfahren nach §§ 3 und 4 des Einf. Ges. zu entscheiden.

302. *Landratsbeschluss (des Kantons Basellandschaft) betreffend das Verfahren bei Gewährleistung im Viehhandel.* Vom 18. Dezember. (Amtsbl., II Nr. 26.)

Für Anordnung der Untersuchung eines Tieres durch Sachverständige, Entgegennahme des Gutachtens und Kenntnisgabe an die Parteien, Anordnung einer allfällig notwendig werdenden Tötung des Tieres u. s. w. gemäss den Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung vom 14. November 1911 wird der Bezirksgerichtspräsident des Bezirkes, worin sich das Tier befindet, als zuständig erklärt. Die Gewährleistungsprozesse sind der friedensrichterlichen Verhandlung nicht unterstellt, sondern sind direkt bei dem Gerichtspräsidenten anhängig zu machen und binnen sechs Monaten seit Anhebung letztinstanzlich zu erledigen.

303. *Regierungsratsbeschluss* (des Kantons Appenzell A.-Rh.) betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel. Vom 16. Dezember. (A. S. d. Ges., III S. 666.)

Zuständige Behörde zur Leitung des Vorverfahrens der Gemeindegerichtspräsident. Durchführung des Rechtsstreites im beschleunigten Verfahren.

304. *Provisorische Verordnung* (des Gr. Rates des Kantons Graubünden) betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel. Vom 1. Dezember. (Amtl. Ges. S., VII S. 58 f.)

Kompetenz des Kreispräsidenten. Beschleunigte Erledigung der Prozesse den Gerichten vorgeschrieben.

305. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) betreffend die Ergänzung der Verordnung des schweiz. Bundesrates über das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel. Vom 24. November. (Amtsbl. Nr. 99.)

Leitung des Vorverfahrens durch den Gerichtspräsidenten, in dessen Bezirk sich das Tier befindet. Für die im beschleunigten Verfahren zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten werden die zehn und mehr Tage betragenden Fristen der CPO auf die Hälfte abgekürzt.

306. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) completante il decreto legislativo 14 novembre 1911 di applicazione e complemento del Libro V C. C. S. (art. 202). Del 18 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII p. 375 s.)

Der Einzelrichter (Pretore) und der Friedensrichter sind gemäss ihrer Kompetenz die Behörden für Abwandlung der Viehwährschaftsprozesse; dieselben werden nach CPO bezw. SchKG behandelt, doch muss die Klage binnen 14 Tagen seit Mitteilung des Expertenbefundes erhoben werden.

307. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) sur la procédure à suivre en matière de garantie dans le commerce du bétail.* Du 27 décembre. (Rec. des Lois, CVIII p. 1002 ss.)

Vorverfahren vor Friedensrichter, Hauptverfahren beschleunigt.

308. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) concernant la procédure en matière de garantie dans le commerce du bétail.* Du 16 décembre. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 531 s.)

Beschleunigtes Verfahren; Einleitungsverfahren durch den Distriktsgerichtspräsidenten.

309. *Gesetz (des Gr. Rates des Kantons St. Gallen) betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.* Vom 22. September. Vom schweiz. Bundesrat genehmigt am 7. November. (G. S., N. F. X S. 357 ff.)

Das Gesetz ist eine Revision des Einführungsgesetzes vom 13. April 1891 in Rücksicht auf das ZGB. Das viele Detail kann hier nicht aufgeführt werden.

310. *Legge di revisione (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) della Legge cantonale d'attuazione 27 maggio 1891 e delle successive modificazioni della stessa 20 novembre 1895, 12 maggio 1896 e 20 novembre 1897 in tema di Esecuzione e Fallimento.* Del 8 marzo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII p. 41 ss.)

Durch die neue Gerichtsorganisation von 1910 sind einige Änderungen in den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetze über die Betreibungs- und Konkursbehörden notwendig geworden, sowie über das Verfahren vor den Aufsichtsbehörden und manches andere. Dieses Gesetz ist sehr vollständig und tritt an die Stelle des alten Einführungsgesetzes. Der erste Titel handelt von der Organisation des Betreibungs- und Konkursamtes (jeder Distrikt bildet einen Betreibungskreis) und der Aufsichtsbehörde (Sektion des Appellationsgerichts von drei Mitgliedern). Der 2. Titel unterstellt die laut BGes. von den Gerichten zu erledigenden Sachen dem Friedensrichter und dem neu eingeführten Einzelrichter (Pretore). Der dritte Titel behandelt das Verfahren in solchen Sachen, besonders das beschleunigte und den Rekurs an das Appellationsgericht. Am interessantesten ist der vierte Titel: Delle disposizioni riservate al diritto cantonale:

1. Über den Entzug der bürgerlichen Rechte bei Falliten entscheidet der Einzelrichter, bei Falliment ohne Verschulden des Falliten hebt er die während der Liquidation bestandene Stillstellung des Falliten in den bürgerlichen Rechten auf, bei Verschulden bestimmt er die Fortdauer der Stillstellung auf mindestens zwei bis höchstens fünf Jahre. Er spricht auch die Rehabilitation aus. — 2. Betreibung gegen Gemeinden, Patriziate, öffentlichrechtliche Korporationen; ausgenommen von der Pfändung sind Stiftungsgüter und die einem obligatorischen öffentlichen Zweck dienenden Güter (Schulhäuser, Armenhäuser usw.), nicht aber die für industrielle Funktionen verwendeten (z. B. Gas- und Elektrizitätsanlagen u. dgl.). Tritt ein Konkurs über eine Gemeinde ein, so ernennt der Staatsrat eine Konkursverwaltung, welche ein Budget aufstellt, das eine allmähliche Abzahlung der Schulden ermöglicht, unter tunlichster Beschränkung der für Gemeindezwecke verwendeten Ausgaben. Sehr ausführlich handelt der fünfte Titel von den Strafen gegen Schuldner, die sich den ihnen bei Pfändung und Konkurs obliegenden Verpflichtungen entziehen, Vermögensgegenstände beiseite schaffen usw. Diese Strafen werden im ordentlichen Strafprozess auf Klage des Gläubigers, bzw. der Konkursverwaltung verhängt und ziehen, wenn sie in Gefängnis bestehen, den Verlust der bürgerlichen Rechte auf wenigstens ein Jahr bis höchstens zehn Jahre nach sich. — Endlich in den Übergangsbestimmungen noch einige Einzelheiten.

311. *Decreto (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) conc. la procedura per le contravvenzioni contro i morosi al pagamento della tassa d'esenzione dal servizio militare.* Del 27 marzo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII p. 63 s.)

Verfahren vor dem Einzelrichter (Pretore), der auf Verzeigung der Regierung die Parteien abhört.

IV. Strafrecht.

312. *Loi (du Gr. Cons. du canton du Valais) modifiant les articles 299 et autres du Code de procédure pénale revisé par la loi du 24 novembre 1883 rétablissant la peine de mort.* Du 21 novembre 1910. Adoptée par le peuple à la votation du 29 janvier. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 52.)

Das bisherige Gesetz hatte vorgeschrieben, dass für die Verhängung der Todesstrafe Einhelligkeit der ersten Instanz und vor Kantonsgericht, der zweiten Instanz, fünf von sieben Stimmen erforderlich seien. Seither ist die Zahl der Kantons-

richter von sieben auf fünf herabgesetzt worden. Der Staatsrat beantragte demgemäß, dass auch für das Kantonsgericht Einhelligkeit der Mitglieder als erforderlich für Verhängung der Todesstrafe angenommen werden solle. Der Grosse Rat beschloss aber, dass zwei Drittel der Stimmen zum Aussprechen der Todesstrafe genügen sollen: *La peine de mort ne peut être prononcée qu'à la majorité des deux tiers des suffrages au moins.* Der übrige Inhalt des Gesetzes ist wesentlich redaktioneller Natur und wiederholt die durch das Gesetz vom 24. November 1883 (diese Zeitschr. N. F. III S. 475) aufgestellten Grundsätze, dass ein in erster Instanz gefälltes Todesurteil ex officio, auch ohne eingelegte Appellation, der Revision durch das Kantonsgericht unterliegt und ebenso der Grosse Rat von Amts wegen, ohne ein Begnadigungsgesuch, über die Begnadigung des Verurteilten entscheiden soll.

313. Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Solothurn) *betreffend den bedingten Straferlass.* Vom 17. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 29. Oktober. (Bes. gedr.)

Der bedingte Straferlass kann auf Antrag oder von Amts wegen und zwar bei Verurteilung zu einer Gefängnis- oder Einstweiligen Haftstrafe von nicht mehr als sechs Monaten verfügt werden. Auch kann der Richter bei einer Verurteilung zu einer Geldbusse einen Aufschub der Urteilsvollstreckung aussprechen für den Fall, dass wegen Bedürftigkeit des Verurteilten eine Umwandlung der Busse in Gefängnis verfügt wird. Bei Verurteilten unter 18 Jahren darf der bedingte Straferlass auch gegenüber Gefängnisstrafe von mehr als sechs Monaten und gegenüber Zuchthausstrafe ausgesprochen werden. Geschieht dies nicht, so kann der Regierungsrat die Abüßung der Strafe für den Minderjährigen in einer Zwangserziehungsanstalt verfügen. Der bedingte Straferlass erstreckt sich weder auf eine allfällige Konfiskation, noch auf Wirtshausverbot, Gerichtskosten und Schadenersatz. Bedingung für den bedingten Straferlass ist, dass der Täter nicht schon in der Schweiz oder im Auslande binnen der letzten zehn Jahren wegen einer nach eidg. oder solothurnischem Rechte mit Strafe bedrohten vorsätzlichen Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als acht Tagen verurteilt worden ist, und dass er nach seinem Vorleben und Charakter und nach Motiven und Umständen des Deliktes der Wohlthat würdig erscheint. Das Urteil spricht aus, dass der Strafvollzug auf eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren eingestellt sei. Während dieser Probezeit ruht die Verjährung der Strafvollstreckung. Das Gericht kann dem Verurteilten im Urteil für

die Probezeit gewisse Verhaltungsmassregeln (Abstinenz, möglichsten Ersatz des angerichteten Schadens) vorschreiben und ihn unter Schutzaufsicht stellen. Hat der Verurteilte die Probezeit bestanden, so fällt die Strafe dahin. Dagegen ordnet das Gericht deren Vollstreckung an, wenn der Verurteilte wegen eines innerhalb der Probezeit vorsätzlich neu begangenen Verbrechens in der Schweiz oder im Auslande zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird oder einen unwürdigen Lebenswandel führt, sich allfällig angeordneter Schutzaufsicht entzieht u. dgl. Ist die Strafe dahingefallen, so darf sie nur in Strafregisterauszügen zu strafrechtlichen Zwecken, nicht aber in Leumundszeugnissen aufgeführt werden. Das Polizeidepartement teilt dem urteilenden Gerichte die zu seiner Kenntnis gelangenden Strafurteile anderer Gerichte gegen solche Personen mit, gegen die diesem Gesetze gemäss der Vollzug eines im Kanton erlassenen Urteils eingestellt worden ist. Eine besondere Verordnung über die Schutzaufsicht ist vom Regierungsrate zu erlassen.

314. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) sur la libération conditionnelle.* Du 4 novembre. (Rec. des Lois, XCVII p. 634 s.)

Ein zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr Verurteilter kann nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe die bedingte Entlassung verlangen. Zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurteilte können das nur nach Verbüßung von wenigstens 20 Jahren ansprechen. Voraussetzungen für diese Vergünstigung sind: gute Aufführung, Würdigkeit für dieselbe, Aussicht der Besserung. Der Staatsrat entscheidet darüber nach eingeholtem Gutachten einer zu diesem Zweck niedergesetzten Kommission. Der bedingt Entlassene erhält die bürgerlichen Rechte wieder. Wenn er für ein vor der Entlassung begangenes mit Freiheitsstrafe belegtes Verbrechen nachher bestraft wird, so wird die bedingte Entlassung wieder aufgehoben und die Strafe ganz vollzogen, ebenso wenn er durch liederliches Leben sich der Wohltat unwürdig macht.

Verworfen wurde im Kanton A a r g a u in der Volksabstimmung vom 4. Februar ein Gesetz über den bedingten Straferlass mit 23,494 gegen 17,717 Stimmen.

315. *Dekret (des Gr. Rates des Kantons Bern) über die Schutzaufsicht.* Vom 6. Februar. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XI S. 12 ff.)

Es handelt sich um die Schutzaufsicht über die unter Gewährung bedingten Straferlasses Verurteilten. Sie dauert während der Probezeit und erstreckt sich namentlich darauf, ob der Beaufsichtigte die ihm vom Richter erteilten Weisungen befolgt. Geleitet wird sie von der Gefängniskommission, den Direktionen der Strafanstalten und den Beamten der Schutzaufsicht. Deren Aufgaben werden näher umschrieben.

316. *Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend die kantonalen Versorgungs- und Erziehungsanstalten für Jugendliche.* Bildet den § 277 des Gesetzes betr. Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April.

Der Kanton betreibt je eine Versorgungs- und Erziehungsanstalt für männliche und für weibliche Jugendliche, unter Aufsicht und Oberleitung der Vormundschaftsbehörde. Letztere kann in diesen Anstalten Jugendliche, d. h. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, zwangsweise unterbringen, die in ihrem leiblichen oder geistigen Wohle dauernd gefährdet, verwahrlöst oder wegen einer Handlung, die zum Einschreiten der Vormundschaftsbehörde an Stelle der Strafbehörde Anlass gibt, versorgungsbedürftig erklärt worden sind, falls sie nicht sonst genügend versorgt werden können.

317. *Dekret (des Gr. Rates des Kantons Schaffhausen) betreffend Verkauf der Strafanstalt, Unterbringung von Gefangenen in der Strafanstalt Regensdorf, und Umbau der alten Kaserne.* Vom 23. Oktober. (G. S., N. F. XII S. 109 f.)

Hier zu erwähnen, dass der Vertrag mit dem Kanton Zürich von 1908 über die Aufnahme von Strafgefangenen des Kantons Schaffhausen in die Strafanstalt Regensdorf genehmigt wird.

318. *Convention entre les Etats de Berne et de Genève au sujet du placement de détenus genevois dans l'établissement pénitentiaire de Witzwyl.* Du 10 octobre/11 septembre. (Feuille d'avis 1912 Nr. 56.)

319. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) modifiant les articles 145, 215, 230 et 231 du règlement du 30 décembre 1902 pour le pénitentier.* Du 24 novembre. (Rec. des Lois, CVIII p. 899 ss.)

320. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Bern) über die Höhe und die Vergütungsart der von den Gefangenen zu tragenden Gefangenschaftskosten.* Vom 4. März. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XI S. 24 f.)

321. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses*

vom 12. September 1896 betreffend die Versammlungen der Heilsarmee. Vom 18. Januar. (G. S., XXVIII S. 2.)

Der hier aufgehobene Regierungsratsbeschluss von 1896 stammt aus einer Zeit, da es bei dem Pöbel für verdienstlich galt, die Heilsarmee zu verfolgen. In ihrer Schwäche gab damals die Regierung der Pöbelhaftigkeit nach und band die Versammlungen der Heilsarmee in enge Schranken mit möglichstem Ausschluss der Öffentlichkeit. Seither hat sich die Heilsarmee Respekt verschafft und ist geachtet. Die Aufhebung des Beschlusses war daher selbstverständlich.

322. *Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) modificante gli art. 197, 201 e 203 del Codice Penale.* Del 22 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII p. 382 s.)

Münzfälschung wird mit dem ersten bis dritten Grad von Gefängnis bestraft. Wer ohne Einverständnis mit dem Falschmünzer wissentlich gefälschte Münzen in Zirkulation setzt, wird wie jener bestraft mit Milderung um einen oder zwei Grade, auch Milderung bei leichter Erkennbarkeit der Fälschung.

323. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) betreffend Verbot der Sparsysteme nach Art der „Séquanaise-Capitalisation“.* Vom 13. März. (Amtsbl. Nr. 13.)

Der Geschäftsbetrieb und speziell der Abschluss von Sparverträgen nach den Systemen der Aktiengesellschaft „La Séquanaise-Capitalisation“ in Paris und ähnlichen Sparsystemen sind im Kanton verboten. Für die bereits bestehenden Sparverträge bezieht sich das Verbot nur auf Erweiterungen des Vertragsverhältnisses. Zu widerhandlungen werden bis auf Fr. 500 bestraft.

324. *Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Zug) über Pflanzenschutz.* Vom 20. Juli. (S. d. G., X Nr. 4.)

„(1.) Das Ausgraben von seltenen wildwachsenden Pflanzen, sowie das Feilbieten und Versenden derselben ist untersagt. Ebenso ist das massenhafte, die Erhaltung der Art gefährdende Pflücken ihrer Blüten verboten. Die Befugnis des Eigentümers zur Urbarmachung oder Verbesserung des Bodens wird von diesem Verbote nicht berührt. — (2.) Dem Verbot werden folgende Pflanzen unterstellt: Die Alpenrose, die Fluhblume (primula auricula); die kleinen blauen Enzianen (gentiana acaulis und verna); der Frauenschuh; der Türkenshuh (lilium martagon); die weiße und die gelbe Seerose; der Sonnentau (drosera). Der Regierungsrat ist jederzeit bevollmächtigt, das Verbot auf dem Verordnungswege auf weitere Pflanzenarten auszudehnen. —

(3.) Der Regierungsrat kann zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken Ausnahmen vom Verbote gestatten. — (4.) An die Erhaltung besonders schöner oder interessanter Bäume und Baumgruppen können vom Regierungsrat staatliche Beiträge verabfolgt werden. — (5.) Klagen wegen Übertretung dieses Gesetzes sind an die Gemeindepolizeiämter zu richten und von den Einwohnerräten abzuurteilen. Die Fehlbaren sind mit Fr. 5 bis 50 zu büßen. Unerhältliche Bussen sind in Gefängnis umzuwandeln, wobei an Stelle von Fr. 5 Busse 1 Tag Gefängnis tritt. Dem Kläger fällt die Hälfte der erhältlichen Busse als Leiterlohn zu.“

325. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) interdisant le port et la vente d'armes dans les districts de Rarogne-Oriental et de Conches et rapportant les arrêtés des 17 juin 1905 et 23 août 1907 prescrivant la même interdiction pour les districts de Martigny et d'Entremont. Du 10 novembre. (Bull. off. [Amtsbl.] No. 47.)*

In Anbetracht der Anhäufung fremder Arbeiter in den Bezirken Gombs und Raron (infolge der Eisenbahnbauten) Verbot des Waffentragens unter der im Strafgesetz angedrohten Strafe. Für Martigny und Entremont wird früher erlassenes gleiches Verbot wieder aufgehoben.

326. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant l'interdiction de l'absinthe. Du 17 janvier. (Bull. off. [Amtsbl.] No. 3.)*

Das Departement des Innern wird im besondern mit der Überwachung der Vollziehung des Bundesgesetzes über das Absinthverbot beauftragt. Übertretungen des Gesetzes werden gestraft nach Massgabe der Bestimmungen bezüglich Übertretung des Lebensmittelgesetzes, durch das Kantonsgericht.

V. Strafprozess.

327. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) coordonnant diverses dispositions avec le Code de Procédure pénale du 1^{er} février 1850. Du 22 novembre. (Rec. des Lois, CVIII p. 820 ss.)*

Unterbringung einiger Bestimmungen des alten Gerichtsorganisationsgesetzes von 1886, die sich auf den Strafprozess beziehen und im neuen Gerichtsorganisationsgesetze keinen Platz gefunden hatten, in dem Strafprozessgesetz.

328. *Legge (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) per la procedura per le trasgressioni di competenza del Pretore*

(Art. 28 L. O. Giud.). Del 7 marzo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII p. 35 ss.)

Betrifft das Verfahren in den von dem Einzelrichter abzuwandelnden Strafsachen. Der Staatsanwalt überweist nach summarischer Untersuchung und Protokollaufnahme die (auch den Parteien mitzuteilende) Anklageschrift nebst Akten dem Einzelrichter, der binnen fünf Tagen die Vorladungen zu der Verhandlung auf 10, höchstens 15 Tage ergehen lässt. Das Verfahren ist öffentlich und mündlich. Der Anzeiger und der Angeklagte, dann die Zeugen und allfällige Sachverständige sind zu hören. Anwälte sind nicht zugelassen. Sofort auf die Verhandlung folgt die Urteilstellung und Urteilverkündigung mit Angabe der Motive. Das Urteil ist inappellabel, aber auf dem Kassationswege angreifbar. In diesem Fall gehen die Akten an die Corte di Cassazione penale.

329. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *abrogeant le 3^{me} alinéa de l'article 232 du Code de procédure pénale.* Du 23 novembre 1910. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 213.)

Das aufgehobene Alin. 3 des Art. 232 des Code de procédure pénale vom 25. September 1893 bestimmte, dass das Einschreiten des Untersuchungsrichters von Erhebung einer Klage, Anzeige oder Aufforderung abhängig sein solle bei Vorgängen im Schosse der Familie oder im Innern des Hauses, wenn dadurch die Öffentlichkeit gar nicht berührt werde. Das war freilich unter Umständen zu weitgehend.

VI. Rechtsorganisation

(inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

330. *Geschäftsordnung* (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) *des Kantonsrates.* Vom 1. Dezember. (G. S., N. F. VII S. 212 ff.)

331. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *modifiant la loi du 16 novembre 1885, sur l'organisation du Grand Conseil.* Du 10 mai. (Rec. des Lois, CVIII p. 82 s.)

332. *Loi* (du même) *modifiant la loi du 16 novembre 1885 sur l'organisation du Grand Conseil.* Du 27 décembre. (Ibid. p. 999 s.)

Beide betreffen einige Grossratskommissionen.

333. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *modi-*

fiant le Règlement du Grand Conseil (adjonction à l'article 58).
Du 24 mai. (Rec. des lois, XCVII p. 238 s.)

Die Funktionen der Commission legislative betreffend.

334. Kant. Ausstandsordnung. Authentische Interpretation des Art. 1. Grossratsbeschluss des Kantons Graubünden vom 26. Mai. (Amtl. Ges.-S., VII S. 60.)

Bei Beschwerden an den Grossen Rat gegen Beschlüsse und Entscheide des evangelischen und des katholischen Grossen Rates sind diejenigen Mitglieder dieser Behörden, die dabei mitgewirkt haben, aus diesem Grunde von den Verhandlungen des Grossen Rates nicht auszuschliessen.

335. Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Zürich) *betreffend das Gerichtswesen im Allgemeinen.* Vom 10. Oktober 1910. Angenommen in der Volksabstimmung vom 29. Januar. (Off. G.-S., XXIX S. 72 ff.)

An der Revision des Rechtspflegegesetzes wird schon lange gearbeitet. Schon im Februar 1895 war eine Motion von Altoberrichter Wolf auf Revision dieses Gesetzes vom 2. Dezember 1874 erheblich erklärt worden. Die Vorarbeiten einer damit betrauten Kommission dauerten sechs Jahre, auf den im Jahre 1901 vorgelegten Gesetzesentwurf trat aber der Kantonsrat nicht ein, sondern befasste sich zunächst mit der Entscheidung über eine Reihe von Fragen grundsätzlicher Natur, und ernannte eine neue Kommission zur Ausarbeitung einer Vorlage auf Grund dieser Beschlüsse. Der von der kantonsrätlichen Kommission ausgearbeitete Entwurf ging weniger weit als der erste (der vom Regierungsrat bestellten grossen Revisionskommission). Hatte dieser eine Reform des Schwurgerichts im Sinne der Einführung des gemischten Systems (Zusammenwirken von Gerichtshof und Geschworenen), ferner die Einführung kantonaler Verhörrichter, Schaffung einer Justizkommission u. a. vorschlagen, so begnügte sich die kantonsrätliche Kommission mit weniger einschneidenden Änderungen, behielt z. B. das Schwurgericht in seiner bisherigen Zusammensetzung und Organisation bei, liess ihm auch die alte Kompetenz ausser für betrüglichen und leichtsinnigen Bankerott und Pfändungsbetrug, erweiterte dagegen die Rechte der Verteidigung durch Gewährung eines amtlichen Verteidigers, enthielt Vorschriften über das Verfahren gegen jugendliche Verbrecher, die bedingte Einstellung des Strafvollzuges u. a. In der Zivilrechtspflege sollte der die Kompetenz bedingende Streitwert bei den gewerblichen Schiedsgerichten und den Bezirksgerichtspräsidenten und Bezirksgerichten erhöht, das Kassationsgericht abgeschafft und durch das Gesamtobergericht als Kassationsbehörde ersetzt werden.

Dieser Entwurf wurde vom Kantonsrat artikelweise durchberaten und in der aus seinen Beratungen hervorgegangenen Fassung vom Volke angenommen. Er regelt nur die Gerichtsorganisation; weitere drei Gesetzesentwürfe über Zivilprozess, über das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen und über den Strafprozess sind ausgearbeitet und sollen nachfolgen. Dieses jetzt angenommene Gesetz ist nicht sowohl eine prinzipielle Abänderung des in seinen Grundzügen bewährten 1874er Gesetzes, als vielmehr eine zweckmässige Zusammenstellung der in einer Reihe von Gesetzen zerstreuten Vorschriften und der mannigfachen Erlasse von Regierung und Obergericht, die schliesslich eine Orientierung in dem Rechtspflegegesetz sehr erschweren. Tiefer greifende Änderungen sind in geringer Zahl vorhanden. Hervorhebenswert mag folgendes erscheinen:

Den Friedensrichtern ist ihre bisherige Spruchkompetenz belassen. Als Beisitzer statt Geschworenen sollen zwei andere Friedensrichter des Bezirks beigezogen werden. Das gewerbliche Schiedsgericht besteht nicht mehr aus drei, sondern aus fünf Mitgliedern; doch ist, wenn der Streitwert 200 Fr. nicht übersteigt, das Gericht mit drei Mitgliedern genügend besetzt. Die Kompetenz dieses Gerichtes wird von 200 auf 500 Fr. erhöht. Die Parteien können dasselbe auch bei gewerblichen Streitigkeiten von über 500 Fr. Streitwert entscheiden lassen. — Im bisherigen Gesetz hatte der Bezirksgerichtspräsident eine gewisse Kompetenz als Einzelrichter. Das neue Gesetz stellt dagegen für jeden Bezirk einen oder mehrere Einzelrichter auf, deren Zahl das Obergericht bestimmt; als Einzelrichter amtet der Präsident des Bezirksgerichts, im Bedürfnisfalle können die Geschäfte des Einzelrichters vom Bezirksgerichte mit Bewilligung des Obergerichts dauernd andern Mitgliedern des Bezirksgerichts übertragen werden. Der regierungsrätliche Bericht sagt darüber: „Bisher wurde nur von einer besonderen Kompetenz des Bezirksgerichtspräsidenten gesprochen; es handelt sich indessen, wenn man die Sache genauer betrachtet, nicht um Funktionen, die der Gerichtspräsident als Vorsitzender des Gerichts ausübt, sondern um ein ganz selbständiges Amt, bei dem der Regel nach allerdings der betreffende Beamte zugleich der Bezirksgerichtspräsident ist. Auch hat sich die Zahl der Geschäfte des Gerichtspräsidenten als Einzelrichter im Laufe der letzten Jahrzehnte so ausserordentlich vermehrt, dass sich eine separate Behandlung im Hinblick auf seine zunehmende Bedeutung empfiehlt.“ Die Kompetenz des Einzelrichters wird von 200 Fr. auf 300 Fr. erhöht. — Die Bezirksgerichte beurteilen endgültig Zivilstreitigkeiten, deren Wert den Betrag

von Fr. 300, nicht aber den von Fr. 600 übersteigt, ferner erstinstanzlich Streitigkeiten mit einem Streitwerte über 600 Fr. (auch hier Erhöhung der Kompetenz um 100 Fr.). Als Strafgerichte sind die Bezirksgerichte nunmehr befugt, bei den in ihre Kompetenz fallenden Delikten alle gesetzlich zulässigen Strafen zu verhängen, da die einschränkende Vorschrift des § 86 des bisherigen Gesetzes aufgehoben wird. Spruchzahl der Bezirksgerichte in der Regel fünf, jedoch ist das Gericht beschlussfähig, wenn nur drei Mitglieder anwesend sind. In einzelnen Bezirken (zumal Stadt Zürich) wird die Zunahme der Geschäfte immer mehr die Bildung von Gerichtsabteilungen mit nur drei Mitgliedern zur Notwendigkeit machen. Im Obergerichte ist nichts Erhebliches geändert. Beim Schwurgerichte ist neu, dass für die kantonale Rechtspflege nunmehr auf je 500 Einwohner (nicht wie bisher auf je 200 Einwohner) ein Geschworener zu wählen ist. Die Sitzungen des Schwurgerichts finden fernerhin wie bisher in Zürich, Winterthur und Pfäffikon statt. Pfäffikon war hart angefochten, wurde aber schliesslich siegreich behauptet. Die Kompetenz des Schwurgerichtes ist etwas modifiziert worden durch Überweisung einiger Delikte, die bisher vor Schwurgericht kamen, an die ständigen Gerichte (z. B. ausgezeichneter Diebstahl bis auf Fr. 300, statt wie bisher bloss bis auf Fr. 150; einfacher Diebstahl und Unterschlagung bis auf Fr. 600, statt bis auf Fr. 300). Die schwurgerichtliche Kompetenz erschien als zu ausgedehnt und das kostspielige Verfahren vor diesem Gerichte nicht im Einklang mit der Bedeutung der ihm nun entzogenen Verbrechen. Das Handelsgesetz erleidet keine Veränderung. Nur ist eine Erweiterung des Gerichtes vorgesehen, damit im Bedürfnisfalle mehrere Kammern gebildet werden können. Die Behandlung einer handelsrechtlichen Streitigkeit durch dieses Gericht setzt voraus, dass die Streitsumme den Betrag von Fr. 1000 (nicht wie bisher Fr. 500) übersteigt. Das Kassationsgericht, das die Kommission durch das Gesamtobergericht hatte ersetzen wollen, wurde vom Kantonsrate unter Ablehnung dieses Vorschlags wieder in das Gesetz aufgenommen. Es besteht aus sieben (bisher neun) Mitgliedern und muss auch mit dieser Zahl besetzt sein. Die Untersuchungs- und Anklagebehörden erfahren keine wesentlichen Änderungen.

Es folgen noch Bestimmungen verschiedener Art: Ausstand der Justizbeamten. Das bisherige Gesetz liess von dem Satze, dass Mitglieder juristischer Personen in Rechtssachen derselben abgelehnt werden können, nur eine Ausnahme hinsichtlich des Staates zu. Das neue Gesetz stellt dem Staate

die Gemeinden gleich. Rechte und Pflichten der Gerichte in ihrem Verhältnisse zu einander und zu andern Behörden. Nichts wesentlich Neues. Allgemeine Vorschriften betreffend das gerichtliche Verfahren (Geschäftsleitung. Kanzleiwesen. Gerichtssitzungen. Gerichtsferien. Mündlichkeit. Protokolle. Abfassung der Entscheidungen. Erläuterungsgesuche. Akten. Vorladungen. Mitteilung gerichtlicher Verfügungen, Beschlüsse und Urteile. Fristen und Tagfahrten. Gebühren. Gerichtskosten. Besoldungen). Hier ist etwa namhaft zu machen: der bisherige Grundsatz, dass, wenn das Gericht in gerader Zahl sitzt, und die Stimmen instehen, die Ansicht, für die der Präsident gestimmt hat, Recht macht, wird im Strafprozess aufgehoben und durch den Satz ersetzt, dass bei gleichgeteilten Stimmen der dem Angeklagten günstigere Entscheid als Ergebnis der Abstimmung anzusehen ist. Fristen: Wenn der Ablauf der Frist auf den ersten oder zweiten Tag nach dem Ablauf von Gerichtsferien fällt, so wird sie fortan von Gesetzes wegen bis zum dritten Tage nach den Ferien erstreckt. Eine Frist ist eingehalten, wenn innerhalb derselben die Aufgabe des betreffenden Aktes bei einer schweizerischen Poststelle erfolgt ist. Eingaben, die aus Versehen an eine unrichtige Amtsstelle gerichtet sind, sollen von dieser von Amts wegen an die zuständige Instanz mitgeteilt werden und schon in demjenigen Zeitpunkte als bei der richtigen Behörde eingegangen gelten, in welchem sie der andern Stelle zugekommen sind. Die Restitution gegen versäumte Fristen und Tagfahrten ist erleichtert, sie ist nicht mehr von Einwilligung der Gegenpartei abhängig, sondern in das richterliche Ermessen gestellt, ausser bei grober Fahrlässigkeit, wo die Zustimmung der Gegenpartei erforderlich bleibt. Das bisherige Gerichtskostenwesen ist in seinen Grundzügen beibehalten, dagegen ist dem Richter in der Festsetzung der Gebühren möglichst weiter Spielraum gelassen worden. Für Festsetzung der Gebühren und der Besoldungen ist überhaupt auf Verordnungen des Kantonsrates und des Obergerichtes verwiesen.

Das Gesetz soll gleichzeitig mit dem schweizerischen Zivilgesetzbuche in Kraft treten.

336. Verordnung (des Obergerichts des Kantons Zürich) über die Organisation des Obergerichts. Vom 26. Oktober. (Off. G. S., XXIX S. 296 ff.)

Hervorzuheben: Statt der bisherigen drei Appellationskammern (zwei für Zivil- und einer für Strafsachen) fortan zwei Appellationskammern von je fünf Mitgliedern, die eine

ausschliesslich für Zivilsachen und die andere für Zivil- und Strafsachen; eine Rekurskammer von drei Mitgliedern; eine Anklagekammer gebildet aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern der zweiten Appellationskammer. Das Obergericht ordnet zwei Mitglieder in das Handelsgericht ab und bezeichnet für jede Schwurgerichtssitzung einen Schwurgerichtspräsidenten. Die neue Organisation bezweckt eine gleichmässigere Verteilung der Arbeit und eine raschere Erledigung der Geschäfte, da die beiden Kammern inskünftig in der Regel wöchentlich zwei Sitzungen abhalten, während bisher nur eine solche der drei Abteilungen stattgefunden hat. Der Obergerichtspräsident erledigt die Präsidialgeschäfte und führt den Vorsitz einer Kammer.

337. Beschluss (des Kantonsrats des Kantons Zürich) *betreffend Festsetzung der Zahl der Ersatzmänner für das Obergericht und das Kassationsgericht.* Vom 12. Juni. (Off. G. S., XXIX S. 205.)

Je 5 Ersatzmänner für beide Gerichte.

338. Beschluss (des Kantonsrats des Kantons Zürich) *betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl des Bezirksgerichts Zürich.* Vom 16. Januar. (Off. G. S. XXIX S. 67 f.)

339. Beschluss (desselben) *betreffend den Mitgliederbestand des Bezirksgerichtes Zürich.* Vom 6. November. (Das. S. 294.)

Nr. 338 erhöht die Mitgliederzahl von 26 auf 29, Nr. 339 weiter auf 30.

340. Dekret (des Grossen Rates des Kantons Bern) *betreffend das gerichtliche Verfahren und das Handelsgericht.* Vom 30. November. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XI S. 213 ff.)

1. Das Einführungsgesetz zum ZGB weist in Art. 2 dem Gerichtspräsidenten die Anordnung von Massnahmen und den Erlass von Verfügungen auf einseitigen Antrag in einer Reihe von Fällen zu, die das ZGB normiert, ebenso in Art. 4 dem Amtsgerichte, und schreibt für das dabei einzuhaltende Verfahren die Ordnung durch ein Dekret des Grossen Rates bis zum Inkrafttreten des in Beratung liegenden neuen Zivilprozessgesetzes vor. Dies geschieht nun in vorliegendem Dekrete. Für das Verfahren werden die im Entwurfe des Zivilprozessgesetzes angenommenen allgemeinen Grundsätze aufgestellt, namentlich Beschränkung der Eventualmaxime in der Weise, dass noch in der Hauptverhandlung Ergänzungen und Berichtigungen von Klage und Antwort zulässig sind und bei genügenden Entschuldigungsgründen für spätere Anbringung selbst noch

nach der Hauptverhandlung bis zum Endurteil. Für Verzögerung des Prozesses infolge mangelhafter Instruktion trägt die fehlbare Partei die Kosten des neuen Termins. Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt. Das Verfahren vor dem Amtsgerichte beginnt mit einmaligem Schriftenwechsel; auf Grund desselben setzt der Präsident entweder sofort die Hauptverhandlung an oder er lädt die Parteien zu einem Vorverfahren behufs Erörterung der Sache in freier mündlicher Verhandlung vor sich, und bereitet je nach deren Ergebnis den Streitfall durch Anordnung von Expertisen, Vorladung von Zeugen zur Hauptverhandlung und dergl. so weit vor, dass der Rechtsstreit in dem Termin der Hauptverhandlung erledigt werden kann. Das Gericht ist aber an die von den Parteien angerufenen Beweismittel nicht gebunden, das Beweisverfahren vor ihm bewegt sich in sehr freier Gestaltung. Diese Vorschriften über das Verfahren sind eigentlich nichts anderes als eine Antezipation der in Beratung liegenden Zivilprozessordnung, wir werden sie des näheren besprechen, wenn einmal das definitive Gesetz vorliegt; ebenso das Verfahren in Ehestreitigkeiten und bei Vaterschaftsklage.

2. Der zweite Teil des Dekretes behandelt die Organisation des Handelsgerichts, das durch das Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden (diese Zeitschrift, N. F. XXIX S. 451 f.) im Prinzip aufgestellt und dessen Einrichtung einem Dekret überlassen worden ist. Es werden zwei Handelsgerichtsbezirke (für den deutschen und den französischen Kantonsteil) gebildet. Das Handelsgericht besteht aus dem Präsidenten, zwei weiteren Mitgliedern des Obergerichts, 25 kaufmännischen Mitgliedern aus dem deutschen Bezirke und 12 kaufmännischen Mitgliedern aus dem Jura, und dem Gerichtsschreiber nebst Kanzleipersonal. Der Sitz des Handelsgerichts ist in Bern. Der Präsident bestimmt jeweilen den Ort der gerichtlichen Verhandlungen und bezeichnet die Mitglieder für die einzelnen Prozesse. Aussöhnungsversuch vor dem Präsidenten, doch können die Parteien darauf verzichten. Die vom Präsidenten bezeichneten Richter sind den Parteien vor der Verhandlung bekannt zu geben, jede Partei hat das Recht, ohne Angabe von Gründen je ein kaufmännisches Mitglied als Richter zu verwerfen, über weitere Rekusationsgesuche entscheidet der Präsident. Das Handelsgericht urteilt als einzige kantonale Instanz, eine Beschwerdeführung nach § 362 ZPO findet nicht statt. Die Gerichtskosten bestehen in einer einmaligen Gebühr, welche sich nach dem Streitwerte bestimmt (bei Fr. 400—2000 ist die Gebühr Fr. 20—200, bei Streitwert über Fr. 20,000 sind es Fr. 200—2000).

341. *Reglement (des Obergerichtes des Kantons Bern) über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten des Amtsbezirks Biel.* Vom 29. Juli. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XI S. 323 f.)

342. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) sur l'organisation judiciaire.* Du 15 mai. (Rec. des Lois, CVIII p. 94 ss.)

Eine neue Gerichtsorganisation war schon lange auf der Tagesordnung des Grossen Rates, seit 1893 wurde sie zu wiederholten Malen angeregt, 1897 wurde sie der Regierung zur Berichterstattung überwiesen, diese legte 1899 einen Gesetzesentwurf vor, der eine Unzahl von divergenten Ansichten im Grossen Rate entfesselte, und das Ende war, dass der Grosse Rat im Jahre 1903 beschloss, auf die Sache nicht einzutreten. Die hauptsächlichsten Gegensätze, die sich kundgaben, waren folgende: am weitesten ging die Ansicht, welche die Zahl der Distriktsgerichte und die Friedensrichter vermindern wollte, weil für die 19 Distriktsgerichte von je fünf Mitgliedern und die 62 als Untersuchungsrichter funktionierenden Friedensrichter nicht die nötigen Kräfte zu finden seien; demgemäß hätte die Kantonsverfassung revidiert werden müssen. Dem stand entgegen die Ansicht, dass bloss innerhalb der Verfassung revidiert werden solle, dass die Cour civile, d. h. die Kammer des Kantonsgerichts, welche erste Instanz ist für Sachen, die unter Bundesgesetze fallen und den Betrag von Fr. 3000 erreichen, also der Berufung an das Bundesgericht unterliegen, laut bisher geltendem Gesetz von 1886 (diese Zeitschrift, N. F. VI S. 419 Nr. 171) aufzuheben, die Zahl der Kantonsrichter zu reduzieren sei, an die Stelle der Cour civile drei oder vier Distriktsgerichte zu treten hätten, fixe Besoldungen einzuführen seien, u. a. m. Nachdem ein Gesetz vom 24. November 1905 (diese Zeitschrift, N. F. XXVI S. 80 f.) Einzelheiten im Prozessrechte und in der Organisation des Kantonsgerichts, die revisionsbedürftig erschienen, geändert hatte, kam die Sache mit der Einführung des schweizerischen ZGB wieder in Fluss. In Rücksicht auf die bestehenden grossen Meinungsverschiedenheiten berief die Regierung eine zahlreiche Kommission von 48 Grossräten aus den verschiedenen Distrikten und Mitgliedern des Kantonsgerichts, welche ohne Verfassungsänderung die Beibehaltung der Cour civile als einer Kammer des Kantonsgerichts und der Distriktsgerichte und der Friedensrichterkreise empfahl. Auf Grund dieses Resultates wurde der dem Grossen Rate vorgelegte Gesetzesentwurf ausgearbeitet und im wesentlichen zum Gesetze erhoben. Man kann nun wohl

sagen, der Berg habe eine Maus geboren, eine eingreifende Neuerung ist eigentlich einzig bei den Distriktsgerichtspräsidenten getroffen worden, wie wir bald sehen werden; äusserlich unterscheidet sich das neue Gesetz von dem alten von 1886 durch einen viel grösseren Umfang, indem die Abschnitte über die Wählbarkeit, Dauer des Amts, innere Einrichtung der Gerichte, Ferienersatz, Inkompatibilität, Disziplin, Verantwortlichkeit teils neu eingefügt, teils erweitert worden sind. Aber über das wichtige Neue können wir kurz sein.

Vorab die Organisation des Kantonsgerichts bleibt im wesentlichen unverändert, weil man die Verfassung nicht angreifen wollte. Da diese neun Mitglieder vorschreibt, so musste man darauf verzichten, die Zahl zu erweitern, obschon es der Zunahme der Geschäfte wegen erwünscht gewesen wäre, und behilft sich nun fernerhin mit Hilfsrichtern (*juges suppléants*), fünf an der Zahl, die nun eben häufiger in Anspruch genommen werden müssen. Die verschiedenen Sektionen des Kantonsgerichts, jetzt in Art. 50 aufgezählt (Chambre des recours, Cour civile, Cour de Cassation pénale, Tribunal d'accusation, Cour fiscale, Cour des poursuites et faillites), bestanden schon bisher und die neue Redaktion dieses Abschnittes ist, wie der Ratschlag des Staatsrates sagt, mehr bestimmt de fixer les idées et faciliter la lecture des dispositions relatives aux compétences que pour innover. Die Cour civile kann bei Geschäftüberhäufung mit Hilfe der Suppleanten in zwei Kammern geteilt werden. Die Hauptneuerung des Gesetzes betrifft nun wie gesagt die Distriktsgerichtspräsidenten. Eine Verminderung der Distriktsgerichte war so wenig genehm wie die im Jahr 1899 vorgeschlagene Zusammensetzung des Distriktsgerichts aus dem Präsidenten und zwei aus den benachbarten Distrikten genommenen Präsidenten als Beisitzern, mit Unterdrückung der *juges*. Das Volk hängt an seinen *juges*. So blieb es bei den bisherigen Distriktsgerichten, bestehend aus einem Präsidenten und vier Richtern. Aber die Zahl der Präsidenten wird auf sieben herabgesetzt, indem zwei oder mehr Distrikte zu einem Ressort zusammengeworfen werden, für das nur ein Präsident besteht. Diese sieben Ressorts sind 1. Aigle et Pays-d'Enhaut, 2. Vevey et Lavaux, 3. Lausanne et Echallens, 4. Morges, Aubonne, Rolle et Nyon, 5. Cossonay, La Vallée et Orbe, 6. Yverdon et Grandson, 7. Avenches, Payerne, Moudon et Oron. Der Gerichtspräsident steht also an der Spitze mehrerer Distriktsgerichte, an denen er übrigens durch einen für jedes Gericht bestehenden Vizepräsidenten vertreten werden kann, wenn die Geschäfte das erfordern. Auch kann bei einer Einwohnerzahl über 50,000

in einem Distrikt für den betreffenden Ressort ein zweiter Präsident ernannt werden, der sich mit dem ersten in die Geschäfte teilt, und weiter kann in einem solchen Distrikt die Zahl der Richter auf acht erhöht werden. Das ist sicherlich eine recht sonderbare Lösung der Aufgabe, von der man bezweifeln mag, ob sie sich bewähren wird.

Der Grosse Rat wählt fernerhin das Kantonsgericht, dieses wählt die Distriktsrichter und nun auch deren Suppleanten.

Bezüglich der Geschworenen findet sich die Neuerung, dass jede Gemeinde künftig mindestens zwei Geschworene (statt vier wie bisher) wählt und zwar einen auf 300 (statt bisher 100) Einwohner, entsprechend der Bevölkerungszunahme.

Für die *justices de paix*, deren Zahl, 60 cercles, unverändert bleibt, ist es bei vier Assessoren geblieben, entgegen dem Vorschlag der Regierung, auf drei herabzugehen. Ausnahmsweise kann das Kantonsgericht für mehrere Friedensrichterkreise nur einen Friedensrichter bestimmen (gleiches Experiment wie bei den Gerichtspräsidenten). Sonst ist hier nichts wesentliches geändert.

Die Kompetenzen dieser Gerichte sind folgende: der Friedensrichter urteilt bis auf einen Streitwert von Fr. 200 und zwar als einzige Instanz innerhalb dieses Streitwertes in gewissen näher bezeichneten, rascher Erledigung bedürftigen Fällen (Art. 128). Der Distriktsgerichtspräsident urteilt erstinstanzlich in allen Sachen, die nicht einer andern Behörde übertragen sind, das will sagen, in allen Sachen, deren Wert Fr. 200 bis 1000 beträgt, denn von Fr. 1000 an ist das Distriktsgericht zuständig (Art. 92) und bis auf Fr. 200 der Friedensrichter. Da an dem Grundsatz festgehalten wird, dass es nur eine kantonale Instanz für die Sachen, die durch Berufung an das Bundesgericht gebracht werden können, geben soll, so sind den Distriktsgerichten als einziger kantonaler Instanz alle Sachen betreffend den Zivilstand (Ehescheidungsklagen, Vaterschaftsklagen usw.) zugewiesen und der Cour civile des Kantonsgerichts wie bisher als einziger kantonaler Instanz die andern der Berufung an das Bundesgericht unterliegenden Sachen. Solche Streitsachen, welche die Kompetenz des Gerichtspräsidenten übersteigen, aber der Berufung an das Bundesgericht nicht fähig sind, entscheidet in erster Instanz das Distriktsgericht, in zweiter das Kantonsgericht.

Der Gehalt der Kantonsrichter beträgt Fr. 7000 (Gesetz von 1886 Fr. 5000). Die Präsidenten der Distriktsgerichte, bisher wie die Richter auf Sporteln angewiesen, erhalten jetzt eine Besoldung von Fr. 4000—7000 neben Reiseentschädigungen.

Auch für die Gerichtsschreiber wird das Sportelsystem aufgegeben und die fixe Besoldung eingeführt.

343. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) concernant les tribunaux du ressort de Lausanne et Echallens.* Du 1^{er} décembre. (Rec. des Lois, CVIII p. 903 s.)

344. *Gesetz (des Grossen Rates des Kantons Luzern) betreffend Unvereinbarkeit.* Vom 15. Februar. (S. d. G., IX S. 175 f.)

Die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft oder anderer privater Erwerbsgesellschaften sein. Ausgenommen sind Eisenbahnen und Transportunternehmungen, die ihren Sitz im Kanton haben oder bei denen dem Kanton nach Gesetz oder Konzession eine Vertretung zukommt, ferner Aktiengesellschaften, bei denen der Kanton zufolge Beschlusses des Grossen Rates beteiligt ist. In solchen Fällen bezeichnet der Regierungsrat die Vertreter des Staates unter Kenntnisgabe an den Grossen Rat.

Den Anlass zu diesem Gesetz hat gegeben, dass die Kantonalbank bei einer Aktiengesellschaft, in deren Verwaltungsrat ein Mitglied der Regierung war, starke Verluste erlitt.

345. *Verordnung (des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt) betreffend Ergänzung der Verordnung betreffend Wählbarkeit zu Gerichtsstellen auf Grund kantonaler Anwaltsprüfungen vom 27. April 1907.* Vom 15. März. (G. S., XXVIII S. 62.)

Betrifft die Wählbarkeit als Präsident eines Gerichts. Aufgenommen unter die nach obiger Verordnung dazu befähigenden Examina wird die Prüfung als baselstädtischer Advokat auf Grund des Advokaturgesetzes vom 29. September 1910.

346. *Regolamento (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) per il Tribunale d'Appello.* Del 26 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII p. 157 ss.)

347. *Regolamento (dello stesso) del Tribunale penale cantonale.* Del 29 maggio. (Ibid. p. 164 ss.)

348. *Decreto esecutivo (dello stesso) fissante a Bellinzona la sede dell' Ufficio permanente del Tribunale penale.* Del 27 maggio. (Ibid. p. 167.)

349. *Tariffa giudiziaria civile* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino). Del 29 maggio. (Ibid. p. 169 ss.)

350. *Tariffa giudiziaria penale* (dello stesso). Del 24 maggio. (Ibid. p. 183 ss.)

Ausführungsverordnungen zu dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. November 1910 (diese Zeitschrift, vorjährige Übersicht Nr. 240).

351. *Regolamento* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *delle Preture*. Del 27 aprile. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII p. 133 ss.)

Amtsordnung für die durch die neue Gerichtsverfassung von 1910 eingeführten Einzelrichter und ihre Sekretäre.

352. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *fissante nel Comune di Biasca la sede della Pretura della Riviera*. Del 4 settembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII p. 257.)

353. *Vollziehungsverordnung* (des Regierungsrates des Kantons Aargau) *zum Gesetz betreffend die gewerblichen Schiedsgerichte*. Vom 25. April. (G. S., N. F. IX S. 181 ff.)

Die Errichtung solcher Schiedsgerichte erfolgt jeweilen durch Regierungsbeschluss nach Massgabe des Gesetzes und in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

354. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *sur les Conseils de Prud'hommes*. Du 24 août. (Rec. des Lois, CVIII p. 253 ss.)

Das bisherige Gesetz über die gewerblichen Gerichte vom 26. November 1888, modifiziert durch das Gesetz vom 25. November 1892, hatte starke Kritik hervorgerufen. In den Zeitungen konnte man lesen, diese Gerichte leisteten Unglaubliches an willkürlicher Rechtsprechung, so dass die Kassation ihrer Entscheide durch das Bundesgericht beinahe zur Regel geworden sei. Als Mängel wurden empfunden die Ausschaltung des juristischen Elements aus diesen Gerichten, die Ausdehnung ihrer Kompetenz, die ungenügende Vorsorge für Ermöglichung von Rekursen gegen ihre Urteile. Das neue Gesetz sucht die Übelstände zu beseitigen, hält aber im wesentlichen die bisherige Organisation der Gerichte fest (Wahl der Gerichte durch die Gruppen der Arbeitgeber und der Arbeiter in der aus allen solchen Gesetzen bekannten Weise). Die Amtsduer wird von zwei auf vier Jahre erhöht, um mehr Stabilität in die Rechtsprechung zu bringen, die Wahl ist für die Gewählten obligatorisch, ausser bei solchen, die über sechzig Jahre alt sind oder denen ihr Gesundheitszustand eine gehörige Erfüllung der Richterpflicht unmöglich macht. Besonders wichtig ist, dass während bisher der Vorsitz des aus einer gleichen Anzahl von patrons und ouvriers bestehenden Gerichtes abwechselnd einem prud'homme patron und einem prud'homme ouvrier

zukam (was jeweilen den Parteien Anlass zu Klagen über Parteilichkeit gab und den Hauptgrund für die Behauptung ganz willkürlicher Rechtsprechung bildete), jetzt ein Präsident à poste fixe für vier Jahre nebst dem Vizepräsidenten, dem Gerichtsschreiber und dessen Substituten durch das Kantonsgericht gewählt wird, welche auch andere richterliche Funktionen bekleiden können und weder patrons noch ouvriers zu sein brauchen, wobei eben auf Personen mit juristischen Kenntnissen gesehen werden kann. Das bisherige besondere bureau de conciliation wird aufgehoben, der Sühnversuch erfolgt künftig durch das Gericht selbst, wodurch eine raschere Erledigung der Streitsachen bezweckt wird. Aus der Umschreibung der Streitsachen, die in die Gerichtsbarkeit der Prud'hommes fallen, wird der Fall der exécution du travail gestrichen, der zu dem Zweifel Anlass gab, ob auch Akkordarbeit darunter falle; es heisst jetzt einfach: contestations qui ont trait au contrat de travail. Wichtiger ist, dass die bisherige, am meisten kritisierte Kompetenz der Prud'hommes bis auf Fr. 3000 in Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag jetzt auf Fr. 500 reduziert ist, dagegen die Kompetenz, und zwar bis auf Fr. 200, in Unfallhaftpflichtsachen bleibt bestehen. Ein in einem Arbeitsvertrag abgegebener Verzicht auf das Gericht der Prud'hommes ist ungültig. Im Verfahren sind einige Neuerungen eingetreten, die auf raschere Erledigung der Prozesse abzielen. Die Parteien können ohne Vorladung von sich aus vor Gericht kommen; dieses versucht zuerst eine Vermittlung, statt des bureau de conciliation, das aufgehoben wird. Die Klaganmeldung muss von einer Rechnungsaufstellung und genauer Angabe des geltend gemachten Anspruchs begleitet sein, die dem Beklagten mit der Vorladung mitgeteilt wird; ist der Streitwert unter Fr. 30, so erfolgt das Urteil sofort nach der Parteiverhandlung; in Sachen über Fr. 100 nimmt der Gerichtsschreiber über die Zeugenaussagen und die mündlich erstatteten Expertengutachten ein Protokoll auf, wegen der Möglichkeit des Rekurses an das Kantonsgericht in solchen Fällen.

Eine Hauptänderung betrifft den Rekurs. Bisher konnte an die Chambre d'appel des prud'hommes in Sachen, deren Streitwert Fr. 500 überstieg, appelliert und an das Kantonsgericht in Fällen von Inkompétence der Gewerbegerichte die Nichtigkeitsbeschwerde angebracht werden. Die Appellation von einem Gewerbegericht an ein ebensolches ergab Unzuträglichkeiten, diese Chambre d'appel des prud'hommes wird daher aufgehoben und dafür der Rekurs an das Kantonsgericht erweitert. Zunächst bleibt es bei dem Rekurs gegen alle Urteile der Prud'hommes

wegen Inkompétence; sodann bei Streitwert unter Fr. 100 ist Rekurs wegen Rechtsverweigerung (*déni de justice*) zulässig, bei Streitwert über Fr. 100 kann an das Kantonsgericht rekuriert werden gegen jedes Endurteil wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens, wodurch auf den Entscheid ein Einfluss geübt werden konnte, oder wegen falscher Anwendung des Zivilgesetzes. Wird der Rekurs begründet erklärt, so erlässt das Kantonsgericht entweder selbst ein neues Urteil oder es weist die Sache zur Ergänzung der Akten und zu neuem Entscheide an das Prud'hommesgericht zurück. Das Rekursverfahren wird möglichst einfach gestaltet.

355. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) concernant les tribunaux de prud'hommes. Du 5 décembre.* (Rec. des Lois, CVIII p. 910 ss.)

Ein paar Ausführungsbestimmungen zu vorstehendem Gesetze.

356. *Dekret (des Grossen Rates des Kantons Aargau) betreffend die Gebühren und Entschädigungen bei den Verhandlungen vor dem Friedensrichter. Vom 27. März.* (G. S., N. F. IX S. 79 ff.)

357. *Ordinanza (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) sulla prossimità delle Giudicature di Pace. Del 12 maggio.* (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII p. 149 s.)

In Notfällen, wo ein Friedensrichter und auch sein Ersatzmann verhindert ist, soll der benachbarte Friedensrichter laut Art. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 24. November 1910 aushelfen. Diese Ordinanza bestimmt die Nähe unter den Gerichtskreisen.

358. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) fixant les jours de séance du juge de paix du cercle de Villeneuve. Du 10 mars.* (Rec. des Lois, CVIII p. 32 s.)

359. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) abrogeant et modifiant certaines dispositions de la Loi sur l'organisation judiciaire du 15 juin 1891. Du 18 novembre.* (Rec. des Lois, XCVII p. 722 ss.)

Vermehrung der Juges de paix von drei auf fünf, dagegen die Vormundschaftskammer besteht auch fernerhin bloss aus drei. Im Übrigen wird den Friedensrichtern wieder eine Vermittlertätigkeit bei Streitsachen zugewiesen. Erhöhung des Tribunal de 1^{ère} instance von fünf auf sechs Richter, damit auf sechs Kammern (fünf Zivilkammern und eine Handelskammer). Vor die Handelskammer gehören les demandes

dirigées à raison d'engagements et transactions de nature commerciale, contre toute personne inscrite ou astreinte à s'inscrire au registre du commerce, et toutes les contestations relatives aux faillites et aux concordats des personnes désignées à l'art 39 de la loi fédérale P. et F. Die Cour de justice civile besteht künftig aus acht Richtern und sechs Suppleanten (bisher drei Richter, zwei juges-assesseurs, fünf juges suppléants und drei juges-assesseurs suppléants). Sie teilt sich in zwei Sektionen, vor deren eine hauptsächlich die appellierten Zivilsachen kommen und deren zweite die andern Appellationen in Straf-, Falliments- u. s. f. Sachen erledigt, auch zugleich Aufsichtsbehörde im Betreibungs- und Konkurswesen ist. Blos redaktionelle Änderung erhält der wichtige Art. 66, der hier im Gesetze über Gerichtsorganisation das wesentliche über Gerichtsstand festsetzt, von dem Gesichtspunkte aus: sont justiciables des tribunaux du Canton..... Der Staatsrat erhält den Auftrag, in dem Gerichtsorganisationsgesetz von 1891 diese Abänderungen anzubringen und das Gesetz dann mit dem Datum des 18. November 1911 versehen zu publizieren.

360. *Décret (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) sur différents postes de fonctionnaires.* Du 24 juillet. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 442 ss.)

Es handelt sich um Anstellung neuer Gehilfen bei verschiedenen Gerichten und Betreibungsämtern mit Besoldungen von Fr. 1800 an und dergl.

361. *Arrêté législatif (du Gr. Cons. du canton de Genève) déléguant au Conseil d'Etat le pouvoir d'assermenter des Magistrats de l'ordre judiciaire.* Du 2 décembre. (Rec. des Lois, XCVII p. 836 s.)

Der Titel besagt alles.

362. *Gesetz (des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend das ständige staatliche Einigungsamt.* Vom 9. November. (G. S., XXVIII S. 320 ff.)

Unterm 20. Mai 1894 war ein Gesetz über Errichtung eines Vermittlungsamtes, das bei Streiks jeweilen von der Regierung behufs Anbahnung einer Verständigung bestellt werden sollte, erlassen worden (diese Zeitschrift N. F. XVII, S. 470, Nr. 182). Dieses Vermittlungamt hat, so oft es zur Funktion gelangte, erfolglos gearbeitet. Seine Mängel waren, dass die Parteien nicht die Pflicht hatten, vor ihm zu erscheinen, und nicht gezwungen waren, vor ihm in Verhandlungen einzutreten, dass es keine ständige Institution war und über

dessen Bestellung eine kostbare Zeit verging, dass es einer bestimmten Organisation, namentlich der bestimmten Scheidung von Vertretern der Parteien und Beisitzern ermangelte, dass es den Parteien einen Schiedsspruch nicht aufnötigen konnte, und sonst noch anderes. Das neue Gesetz, veranlasst durch die schweren Konflikte des Jahres 1905 mit monatelangen Stockungen des ganzen Baugewerbes und der damit zusammenhängenden Handwerksbetriebe, soll nun das Institut auf eine festere und mehr Garantien für erfolgreiches Wirken bietende Basis stellen.

Zur Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten zwischen den Inhabern von privaten industriellen, kaufmännischen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, die im Kanton niedergelassen sind oder ohne niedergelassen zu sein im Kanton Arbeiter beschäftigen, und ihren auf hiesigem Gebiete beschäftigten Arbeitern wird ein ständiges staatliches Einigungsamt eingesetzt, das unter der Aufsicht des Regierungsrates steht und gebührenfrei seine Tätigkeit ausübt. Kollektivstreitigkeiten sind vorhanden, wenn an der Streitsache mindestens zehn Arbeiter und ein oder mehrere Geschäftsinhaber beteiligt sind. Bei Beteiligung von weniger als zehn aber mehr als drei Arbeitern ist das Einigungsamt nur auf Anrufen einer Partei oder auf eine in öffentlichem Interesse getroffene Verfügung des Regierungsrates zuständig. Über die Zuständigkeit entscheidet das Einigungsamt endgültig. Ist die Kollektivstreitigkeit zivilrechtlicher Natur, so kann sie das Einigungsamt an das Zivilgericht weisen, soll aber die Sache selbst behandeln, wenn es von beiden Parteien angerufen wird, wo dann auch sein Spruch für beide Parteien rechtsverbindliche Kraft erhält.

Sobald eine Kollektivstreitigkeit ausgebrochen ist und Streik oder Aussperrung, Sperre oder Boykott droht, der Regel nach innert zehn Tagen, sollen die Vorstände der beteiligten Verbände und falls solche Verbände fehlen, die beteiligten Arbeiter oder Arbeitgeber selbst, dem Einigungsamt Anzeige machen. Ist das Feuer schon ausgebrochen, d. h. ein Abbruch der Verhandlungen, der Streik oder die Aussperrung schon eingetreten, so ist die Anzeige sofort zu erstatten. Das Unterlassen dieser Anzeige ist mit Strafe von Fr. 3—20 bedroht (§§ 6, 7, 35).

Auch von sich aus kann das Einigungsamt einschreiten und auch der Regierungsrat kann aus Gründen des öffentlichen Wohles das Eingreifen des Einigungsamtes veranlassen (§ 8).

Nur dann fällt die Anzeigepflicht für die Parteien weg, wenn sie sich schon zum voraus in einem Tarifvertrag auf ein

vertraglich normiertes, nicht staatliches Einigungsamt verständigt haben oder unmittelbar bei Ausbruch des Konfliktes sich einem solchen unterwerfen (§ 5).

Diese sehr weitgehenden, scharfen Bestimmungen erforderten von selbst die Einrichtung eines ständigen Amtes. Sofort soll das Amt benachrichtigt werden, sofort soll es auch eingreifen können. Deshalb wird es nicht erst von Fall zu Fall bestellt, sondern es erwählt der Regierungsrat auf die Dauer von drei Jahren eine ständige Behörde von drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern. Diese brauchen nicht dem Gewerbestand anzugehören. Es sind im Gegenteil unparteiische, entweder dem Richterstand oder der Magistratur schon angehörende, oder von Ämtern und Würden zurückgetretene Persönlichkeiten in Aussicht genommen, denen die Erwerbsverhältnisse nach beiden Seiten bekannt sind. Für alle wählbaren Personen besteht Amtzwang, auf Weigerung der Annahme der Wahl steht Busse von Fr. 20—50.

Dieses Einigungsamt soll also sofort vermittelnd einschreiten, sobald eine Streitigkeit ernstlich droht oder schon ausgebrochen ist. Es hat aber auch noch weitere sehr wichtige Aufgaben. Es soll auf Abschluss befristeter Kollektivverträge zwischen Geschäftsinhabern und Arbeitern hinwirken, über Einhaltung solcher Verträge, wie von ergangenen rechtskräftigen Schiedssprüchen wachen (§ 4). Es hat also auch die Funktion eines eigentlichen Tarifamtes.

Das ständige Einigungsamt wird, sobald sein Vermittlungsversuch gescheitert ist, zu einem Schiedsgericht erweitert. Die streitenden Parteien sind nämlich gehalten, alsdann mindestens je zwei und höchstens fünf Schiedsrichter zu ernennen, die in Verbindung mit den ständigen Gliedern eine förmliche Untersuchung und Verhandlung über die streitigen Punkte vorzunehmen und schliesslich, falls nicht eine Einigung auch noch in diesem Stadium erfolgt, einen Spruch zu fällen haben. Auch in diesem Verfahren sind die Parteien mitzuwirken unter Strafandrohung verpflichtet (§ 13 und 35 c und g).

Die Parteien führen ihre Verhandlungen durch Vertreter und diese haben die Forderungen und Anträge möglichst rasch dem Einigungsamt einzureichen. Das Gesetz trifft Vorsorge, dass sowohl bei Bestellung der Vertreter, wie bei Aufstellung der Anträge der wirkliche Wille der Parteien zum Ausdruck gelange. Das Einigungsamt kann, wenn diesbezügliche Konflikte bestehen — man denke an Differenzen unter verschiedenen, am Streit beteiligten Gewerkschaften — die sämtlichen Angehörigen einer Partei selbst einberufen, um die Parteianträge

genau und unmittelbar kennen zu lernen; es hat auch Anstände in bezug auf Bezeichnung der Parteivertreter zu entscheiden (§ 14 und 15).

Die grösste Schwierigkeit bietet bei allen Versuchen einer gesetzlichen Regelung dieser Materie die Frage, wie die schiedsgerichtlichen Beschlüsse des Einigungsamtes vollziehbar gemacht werden können.

Keine Schwierigkeit bieten natürlich die Fälle, in denen beide Parteien von vorneherein einem Spruch sich unterziehen, sei es vorher, sei es nachher. Das zu erreichen, wird dem Einigungsamt speziell zur Pflicht gemacht. Wie aber, wenn eine Partei oder wenn beide Parteien sich dazu nicht verstehen wollen?

Im Gegensatz zu den Bestimmungen der kanadischen und australischen, auch der dänischen Gesetzgebung über solche Einigungsämter fehlt es dem Basler Gesetz an einem entsprechenden Zwangsvollzug. Wenn in der II. Instanz (vor dem zum Schiedsgericht erweiterten Einigungsamt) die Durchführung des Schiedsverfahrens durch Nichtbezeichnung der Vertreter oder durch Ablehnung der Vergleichsvorschläge oder durch Ablehnung des Eintretens auf schiedsgerichtliche Verhandlung verunmöglicht wird, so bleibt dem Einigungsamt nichts übrig, als diese Tatsache zu veröffentlichen. Damit soll wenigstens die öffentliche Meinung darüber Aufklärung erhalten, wer die schiedsgerichtliche Untersuchung und Erledigung verhindert hat.

Wenn aber auch nur eine Partei die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens verlangt, oder wenn im öffentlichen Interesse der Regierungsrat diese Untersuchung fordert, so findet dieses Verfahren statt und es hat jede Partei unter Straffolge mitzuwirken. Der Schiedsspruch wird dann gleichwohl gefällt. Wird er von beiden Parteien angenommen, so wird er rechtsverbindlich. Wird er aber verworfen, so wird diese Tatsache wiederum publiziert (§ 23 bis 25). Weitere Folgen hat die Nichtannahme des Schiedsspruches also nicht.

Das Einigungsamt ist befugt, von sich aus und, auf Verlangen einer Partei oder des Regierungsrates, verpflichtet, allfällige Zuwiderhandlungen einer Partei gegen eine vor dem Einigungsamt geschlossene Vereinbarung oder einen rechtskräftigen Schiedsspruch nach Anhörung beider Parteien festzustellen und zu veröffentlichen.

Das sind die wesentlichen Bestimmungen des neuen Basler Gesetzes. Man darf nicht übersehen, dass wir in einem wirtschaftlichen Übergangsstadium uns befinden.

Wir haben wohl Kollektivstreitigkeiten, aber wir haben keine rechtlich gegliederten, obligatorischen Berufsverbände, und deshalb schon ist es schwierig, die Parteien auf einer sicheren, rechtlichen Grundlage zu konstituieren. Aus dieser Schwierigkeit folgte die zweite, nämlich die, die Schiedssprüche vollziehbar zu machen. Immerhin ist das vorliegende Gesetz, das mit dem 1. April 1912 in Kraft treten soll, das einschneidendste aller in dieser Materie bis jetzt in der Schweiz erlassenen Gesetze. Es schafft ein, wenn auch unvollkommenes Mittel, um an Stelle des Krieges und der Selbsthilfe allmählig einen Zustand des Rechtes und eines geordneten Vermittlungsverfahrens zu setzen.

Selbstverständlich sind kantonale Bestimmungen über das Einigungsamt nicht verbindlich für die Rechtsverhältnisse der eidgenössischen und kantonalen im Kanton bestehenden öffentlichen Betriebe. Der baslerische Gesetzgeber ist noch weiter gegangen und hat auch die Bahnbetriebe und öffentlichen Betriebe überhaupt (also auch den Betrieb der ausländischen Bahnen etc.) dem Gesetze nicht unterstellt. Dr. E. Feigenwinter.

363. *Reglement (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) betreffend Anstellung des Kanzleipersonals der Staatsanwaltschaft.* Vom 9. November. (Off. G. S., XXIX S. 295.)

364. *Verordnung (des Regierungsrates des Kantons Bern) betreffend die burgerliche Vormundschaftspflege in der Stadt Bern.* Vom 10. November. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XI S. 171 ff.)

Laut Einführungsgesetz zum ZGB Art. 28 und 30 behalten die Burgergemeinden und die burgerlichen Korporationen die bis dahin ausgeübte Vormundschaftspflege über ihre im Kanton wohnenden Burger, solange sie die burgerliche Armenpflege beibehalten, unter der Oberwaisenkammer als Aufsichtsbehörde, nach einer vom Regierungsrat zu erlassenden Verordnung. Diese wird hier erlassen, sie organisiert die Oberwaisenkammer und bestimmt ihren Geschäftskreis unter Abgrenzung gegen die Kompetenzen des Regierungsstatthalters.

365. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) portant adjonction de deux postes nouveaux au tableau des fonctionnaires annexé à la loi du 31 mai 1911.* Du 25 novembre. (Rec. des Lois, XCVII p. 784 s.)

Einstellung eines premier commis-greffier bei der Vormundschaftskammer und eines fünften commis der Friedensrichter.

366. *Abänderung (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) von §5 des Reglements für Erteilung des kantonalen*

Rechtsanwaltspatentes. Vom 25. Oktober. (G. S., N. F. VII S. 207 f.)

Zur Prüfung wird jeder Schweizerbürger zugelassen, der sich darüber ausweist, dass sein Heimats- oder Niederlassungskanton das Institut der Anwaltsprüfung nicht hat oder dass er, obwohl nicht Kantonsbürger, im Kanton Schwyz seit zwei Jahren tatsächlichen Wohnsitz hat; dass er ferner eigenen Rechts, gutbeleumdet, des Aktivbürgerrechts teilhaftig ist, und dass er eine entsprechende Vorbildung genossen hat. Diese Vorschrift will den Übelstand beseitigen, dass Nichtkantonsbürger, welche auch nicht im Kanton Schwyz wohnen, die Anwaltsprüfung in ihrem Heimats- oder Niederlassungskanton umgehen, weil dieselbe z. B. höhere Anforderungen stellt.

367. Ausführungsverordnung (des Landrats des Kantons Unterwalden nad dem Wald) *zum Gesetz betreffend Ausübung des Rechtsanwaltsberufes vom 26. April 1903.* Vom 28. Dezember. (Ergänzungsblatt Nr. 22 zum Gesetzbuch.)

Vorschriften über die Prüfung durch die vom Landrat gewählte Prüfungskommission von drei Mitgliedern, die weitere zwei rechtskundige Männer beziehen. Das Examen ist schriftlich und mündlich, Examenfächer sind alle Gebiete des eidgenössischen und des kantonal-nidwaldnerischen Rechtes. Die Prüfung im eidgenössischen Rechte wird denen erlassen, die auf einer schweizerischen Hochschule den Titel eines Doktors der Rechte erworben haben. Zur Prüfung zugelassen wird jeder Schweizerbürger, der eigenen Rechts, gutbeleumdet und des Aktivbürgerrechts nicht verlustig ist, dessen Heimats- oder Niederlassungskanton das Institut der Anwaltsprüfung nicht hat oder der, obschon nicht Kantonsbürger, in Nidwalden seit zwei Jahren seinen tatsächlichen Wohnsitz hat, der die Gymnasialstudien mit wenigstens mittelmässigem Erfolge absolviert und an einer Hochschule rechtswissenschaftliche Kollegien über römisches, deutsches und schweizerisches Privatrecht, Straf- und Zivilprozess, Betreibungs- und Konkursrecht und allgemeines und schweizerisches Staatsrecht angehört hat und während sechs Monaten bei einem nidwaldnerischen oder ausserkantonalen patentierten Anwalte als Praktikant tätig gewesen ist.

368. Verordnung (des Landrats des Kantons Basellandschaft) *betreffend die Vertretung vor Gericht.* Vom 27. November. (Amtsbl. II Nr. 23.)

Ausführung der §§ 156 und 157 des Einführungsgesetzes zum ZGB. Diese §§ verlangen nun auch einen Befähigungs-

ausweis für die Ausübung der Advokatur, dem eine Prüfung vorausgehen muss. Zur Prüfung kann sich nur melden, wer sich über ein mindestens sechssemestriges juristisches Studium an einer staatlichen Universität, einjährige praktische juristische Tätigkeit auf einem basellandschaftlichen Advokaturbureau oder bei einer kantonalen Gerichts- oder Verwaltungsstelle (als solche nennt § 2 die Gerichtskanzleien, die Bezirksschreibereien, die Staatsanwaltschaft, das Bureau für Handels- und Güterrechtsregister), Besitz des Aktivbürgerrechts und mindestens einjährigen Wohnsitz im Kanton ausweist. Das Obergericht ernennt die Prüfungskommission (fünf Mitglieder). Die Prüfung erstreckt sich über das schweizerische und kantonale Privatrecht, Strafrecht, Betreibungs- und Konkursrecht, Zivil- und Strafprozess, Verfassungs- und Verwaltungsrecht, und ist schriftlich und mündlich. Wer drei Mal durchgefallen ist, kann sich nicht mehr melden. Advokaten, die im Besitz eines ausserkantonalen Befähigungsausweises sind, haben behufs Zulassung zur Vertretung vor kantonalen Gerichten dem Obergericht ein Gesuch einzureichen, das bewilligt wird, wenn das Obergericht findet, dass die Erfordernisse für die Zulassung zur Advokatur erfüllt seien. Die §§ 13 und 14 verlangen von den Advokaten anständiges Benehmen vor Gericht, Wahrhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit in Führung der Prozesse, Beobachtung einer den Verhältnissen der Parteien und der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache angemessenen Honorarforderung. Das Obergericht ist Disziplinarbehörde und kann Strafen von Verweis, Ordnungsbussen bis auf 200 Fr., Entzug der Vertretungsbefugnis bis auf zwei Jahre und Entzug des Befähigungsausweises verhängen. Wer sich ohne Befähigungsausweis öffentlich als Advokat und dgl. ankündigt, wird vom Obergericht mit Busse bis auf Fr. 200 belegt.

369. *Règlement (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) des examens de l'Université de Neuchâtel. Du 6 juin. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 305 ss.)*

Hier ist zu erwähnen das Examen für licence und doctorat en droit. Bedingung für Zulassung zu ersterem ist Maturitätszeugnis; schriftliche und mündliche Prüfung. Für das Doktorexamen ist erforderlich ein Studium von sechs Semestern an einer juristischen Fakultät und Einreichung einer Dissertation, darauf Prüfung.

370. *Verordnung (des Obergerichts des Kantons Zürich) über die Geschäfte der Notariate und Grundbuchämter. Vom 18. November. (Off. G. S., XXIX S. 300 ff.)*

Sehr genaue Vorschriften, namentlich über die Einrichtung und die Führung der Bücher.

371. *Verordnung (des Landrates des Kantons Uri) über das Notariat.* Vom 9. Oktober. (Landbuch VII S. 131 ff.) Hiezu

372. *Notariatstarif (desselben) für die öffentliche Beurkundung und die amtliche Beglaubigung.* Vom 9. Oktober. (Das. S. 143 f.)

373. *Reglement (desselben) betreffend die Ausführung der Verordnung über das Notariat.* Vom 28. Oktober. (Das. S. 145 ff.)

Uri hatte bisher keine Notare, die notarialischen Funktionen übten die (von der Landsgemeinde gewählten) Landschreiber aus und Ursern hatte einen eigenen Talschreiber. Das Einführungsgesetz zum ZGB führt für die öffentlichen Beurkundungen das Notariat ein und die Verordnung gibt ihm die nötige Konsistenz. Das Notariat ist ein vom Staate autorisierter Beruf öffentlichen Charakters, der Notar hat die ausschliessliche Befugnis zur öffentlichen Beurkundung im Sinne des ZGB und ist befugt, die Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften usw. vorzunehmen und Wechselproteste zu erheben. Zur Ausübung des Notariatsberufes ist notwendig der Besitz des Schweizerbürgerrechtes, der bürgerlichen Rechte und Ehren und der Handlungsfähigkeit, guter Leumund, die nötigen fachtechnischen und wissenschaftlichen Kenntnisse, über die sich der Bewerber durch eine Prüfung auszuweisen hat, und ständiger Wohnsitz im Kanton. Die Prüfung (durch eine vom Regierungsrat bestellte Kommission) erstreckt sich über eidgenössisches Privat-, Betreibungs- und Konkursrecht. Der Notar wird beeidigt, seine Wirksamkeit erstreckt sich über den ganzen Kanton. Patentgebühr Fr. 40, Amtskaution Fr. 3000. Entziehung des Notariats kann als gerichtliche Strafe oder als Disziplinarmittel stattfinden. Pflichten des Notars Art. 11—16 der Verordnung. Verantwortlichkeit für jedes Verschulden, auch das seiner Angestellten. Der Regierungsrat führt die Aufsicht über sämtliche Notare, an ihn sind Beschwerden gegen sie zu richten. Seine Disziplinarmittel sind Verweis, Geldbusse bis auf 100 Fr., Einstellung bis auf sechs Monate, Patententzug. Die Urschriften der vom Notar aufgenommenen Urkunden bleiben in dessen Verwahrung, sind fortlaufend zu nummerieren und jahrgangsweise einzubinden und mit einem Register zu versehen. Die Parteien können Abschriften erhalten. Die Honorare bestimmt der Gebührentarif. Das Reglement enthält genaue Vorschriften über die Abfassung der Urkunden.

374. *Notariatsgesetz (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt).* Bestandteil des Gesetzes betreffend die Ein-

führung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April, dessen § 278 es bildet.

Aus dem bisher geltenden Notariatsgesetze waren infolge des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuche ganze Partien auszuscheiden, die das Einführungsgesetz regelt (öffentliche Beurkundung, Form, Folgen ihrer Missachtung und dgl.); aus den seither erlassenen Weisungen der Justizkommission war einiges hineinzuarbeiten; die Notariatsgebühren waren zu ergänzen. Das tut das neue Gesetz, das an der bisherigen prinzipiellen Gestaltung des Notariats keine Änderung vornimmt und also namentlich gegenüber dem schon laut gewordenen Begehrungen der Einführung eines Amtsnotariats das Privatnotariat und dessen Vereinbarkeit mit der Advokatur festhält. Die Änderungen des bisherigen Rechtes sind daher wenig erheblich, ausser derjenigen des Art. 25, wonach künftig die Notare nur auf eine Dauer von sechs Jahren ernannt werden, und die Amtsdauer sich jeweilen um weitere sechs Jahre verlängert, wenn der Regierungsrat nicht spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf derselben die Erneuerung des Patentes ablehnt. Bisher waren die Notare lebenslänglich ernannt und die bisherigen Notare behalten dieses Recht. Die Neuerung scheint darauf hinzuweisen, dass man doch den Übergang zu einem Amtsnotariat nicht als ausser dem Bereich der Möglichkeit liegend ansieht.

Dieses Gesetz ist in das Einführungsgesetz zum ZGB als dessen Bestandteil aufgenommen.

375. Aargauische Notariatsverordnung (des Gr. Rates des Kantons Aargau). Vom 28. Dezember. (G. S., N. F. IX S. 228 ff.)

Das Notariat erhält durch das ZGB und das Einführungsgesetz dazu eine sehr grosse Bedeutung. Daher diese ausführliche Verordnung. Das Notariat steht unter der Aufsicht des Regierungsrates, der Justizdirektion und der ihr beigegebenen Notariatskommission (Justizdirektor, zwei vom Obergericht aus seiner Mitte bezeichnete und vier weitere vom Regierungsrat gewählte Mitglieder, von denen wenigstens zwei Notare). Die Zulassung zum Notariat erfolgt auf Grund einer bestandenen Prüfung und Patentierung. Zur Prüfung zugelassen wird nur, wer handlungsfähig und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte ist, wenigstens zwei Klassen einer höheren Mittelschule mit Erfolg besucht hat, und entweder während $1\frac{1}{2}$ Jahren bei einem praktizierenden Notar und während $1\frac{1}{2}$ Jahrs bei einem Grundbuchamte sich praktische Kenntnisse im Notariatsfache erworben und nachher noch ein Jahr lang an einer Rechtsschule Vorlesungen gehört hat oder während 4 Jahren bei einem praktizierenden

Notar und einem Grundbuchamte tätig gewesen ist. Prüfung schriftlich und mündlich über Zivilrecht, Zivilprozess, Schuld-betreibung und Konkurs. Weniger streng sind die Erfordernisse für die Prüfung zur Erlangung der Urkundsberechtigung der Gemeindeschreiber. Das Patent erteilt der Regierungsrat nach eingegangenem Antrag der Notariatskommission. Kautions der Notare 5000 Fr. Der Notar ist für das ganze Kantonsgebiet zuständig, er muss aber im Kanton festen Wohnsitz haben. Mit der Ausübung der Urkundsberechtigung (auch der Gemeindeschreiber) ist unvereinbar das Wirtschaftsgewerbe, der Handel mit geistigen Getränken (auch durch die Ehefrau oder andere Hausangehörige), die dauernde Anstellung im Staatsdienst oder bei einem Geldinstitute, der gewerbsmässige Betrieb des Wechsel- und Diskontogeschäftes, Börsenspekulationen. Einlässliche Vorschriften über Aufnahme und Abfassung der Akte. Disziplinarstrafen bei Zu widerhandlung gegen Gesetze oder diese Verordnung Verweis, Geldbusse bis auf 200 Fr., vorübergehende Einstellung bis auf drei Monate und Patententzug. Zum Schluss noch ein Tarif für die Gebühren.

376. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) sur l'organisation du notariat.* Du 17 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 350 ss.)

Die Notare sind laut Einführungsgesetz zum ZGB Art.15 als die öffentlichen Urkundspersonen für alle Akte, die nach ZGB öffentlicher Beurkundung bedürfen, erklärt. Dies war die Veranlassung dieses Gesetzes, das eine einlässliche Regelung des Notariatswesens enthält. Das Notariat ist unvereinbar mit dem Amt eines Staatsrats, eines Regierungsstatthalters und, unter Vorbehalten, eines richterlichen Beamten. In Chap. I behandelt das Gesetz ausführlich die Voraussetzungen für Erlangung des Notariatsbrevets, namentlich das hiefür erforderliche Examen (mündlich und schriftlich), sowie für Entzug desselben; ferner eingehend die Pflichten der Notare, namentlich gegenüber den Klienten, Enthaltung von unsauberer Geschäft, zu beobachtende Vorschriften bei einzelnen Rechtsgeschäften, besonders des Liegenschaftsverkehrs. Die Honorare für Stipulation der Akte werden durch einen vom Staatsrat aufgestellten Tarif tarifiert. Für anderes ist das Honorar der Vereinbarung zwischen Notar und Klient überlassen. Streit über tarifierte und nichttarifierte Honorare entscheidet das Kantongericht auf Grund einmaligen Schriftenwechsels der Parteien. — Chap. II verbreitet sich aufs einlässlichste über die Form der Notariatsakte, Minuten, Ausfertigung, Register, Aufbewahrung. Das Original der actes en minute bleibt bei dem Notar, das der actes en brevet wird den

beteiligten Parteien ausgehändigt, diese actes de brevet betreffen aber untergeordnete Geschäfte (Legalisationen, Inskriptionen und Radiationen von Hypotheken, Zessionen u. a., Art. 71 und 72), die hauptsächlichsten Akte bleiben als minutes beim Notar, die Parteien können sich aber eine Kopie ausfertigen lassen. Über die Aufbewahrung und Registrierung der Originale bei dem Notar gibt das Gesetz genaue Vorschriften (Art. 74 ss.). Die minutes, registres et pièces sind öffentliches Eigentum und müssen bei Tod eines Notars in das Bezirksarchiv (bei Notaren in der Stadt in das Staatsarchiv) bezogen werden, nach genauer Inventarisierung durch einen vom Staatsrat damit beauftragten Notar in Gegenwart eines Familiengliedes des Verstorbenen. Die Notare haften den Parteien und interessierten Dritten für jeden in Ausübung ihrer Funktionen begangenen Fehler, auch ihrer Angestellten; für Schaden aus Akten aber, welche die Parteien ungesetzlich oder in unerlaubter oder unsittlicher Absicht abgeschlossen haben, nur bei faute grave; vorbehalten immer ausserdem Disziplinarstrafen des Staatsrates und strafrichterliche Verfolgung nach Strafgesetz. Die Oberaufsicht über die Notare übt der Staatsrat durch Inspektoren der Akten. Die Disziplinarstrafen, die der Staatsrat unabhängig von den an die Gerichte gebrachten Klagen, sei es auf Beschwerde oder von Amts wegen verfügen kann, sind Verweis, Busse bis auf Fr. 200, Suspension bis auf zwei Jahre, Entzug des Notariats.

377. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) betreffend das Zivilstandswesen. Vom 21. September. (Off. G. S., XXIX S. 269 ff.)

Eine sehr ausführliche Verordnung über die Organisation des Zivilstandswesens (Zivilstandsamts, Aufsichtsbehörden, die Registerführung im allgemeinen, die Beurkundung der Geburt und des Todes, die Eheschliessung und ihre Beurkundung usw.), alles in Gemässheit des ZGB, der bundesrätlichen Verordnung über die Zivilstandsregister und des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB. Wesentliche Neuerungen enthält die Verordnung nicht.

378. Dekret (des Gr. Rates des Kantons Bern) betreffend das Zivilstandswesen. Vom 23. November. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XI S. 177 ff.)

Anpassung der bisher in der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Gesetz über Zivilstand und Ehe enthaltenen Regelung des Zivilstandswesens an das ZGB und die bundes-

rätliche Verordnung vom 25. Februar 1910 über die Zivilstandsregister.

379. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Bern) über das Verfahren bei der Wahl der Zivilstandsbeamten und Stellvertreter.* Vom 23. Dezember. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XI S. 302 ff.)

Vorschriften für die infolge der Neuordnung des Zivilstandswesens nötig werdenden Neuwahlen.

380. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Bern) betreffend die Amtssprache der Zivilstandskreise.* Vom 13. Dezember. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XI S. 284.)

381. *Verordnung (des Landrates des Kantons Basel-landschaft) betreffend das Zivilstandswesen.* Vom 13. November. (Amtsbl. II Nr. 23.)

Nichts grundsätzlich Neues, sondern mehr nur formelle Änderungen veranlasst durch das ZGB.

382. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) über das Zivilstandswesen.* Vom 26. Dezember. (G. S., N. F. X S. 416 ff.)

Vollziehung des Art. 55 Einführungsgesetzes zum ZGB.

383. *Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) zur Verordnung des Bundesrates über die Zivilstandsregister.* Vom 24. November. (Amtsbl. Nr. 104.)

384. *Regolamento cantonale (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) sull'ordinamento degli Uffici di Stato Civile.* Del 1^{mo} dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII p. 363 ss.)

385. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) sur l'organisation de l'Etat civil dans le canton de Vaud.* Du 18 mai. (Rec. des Lois, CVIII p. 229 ss.)

Das kantonale Einführungsgesetz zum ZGB sieht in § 29 ein Gesetz über die Organisation des Zivilstandes unter Berücksichtigung der durch das ZGB geforderten Neuerungen vor. Damit kommt das Zivilstandsgesetz vom 8. November 1875 in Abgang. In der Hauptsache bleibt es beim Alten: jeder Kreis bildet einen Zivilstandsbezirk, grosse Kreise können auch durch den Staatsrat geteilt, kleine vereinigt werden. Dieser kann auch den Zivilstandsbeamten Suppleanten ernennen. Für die Lokalitäten des Zivilstands haben künftig die Gemeinden zu sorgen. Besoldung der Beamten und Sporteln sollen durch Verordnung des Staatsrates festgesetzt werden. Rektifikation von Zivilstandseintragungen, die aus offenbarem Versehen unrichtig ausgefallen sind, erfolgt durch den Staatsrat auf Begehrungen des Beamten oder jeder interessierten Person, andere Berichti-

gungen können nur auf Grund eines Gerichtsurteils vorgenommen werden, das auf Klage des Staatsanwaltes oder einer interessierten Partei ergangen ist. Solche Prozesse sollen aber möglichst einfach durch mündliche Verhandlung erledigt werden. Dann noch Vorschriften über Eintragung von Anerkennung unehelicher Kinder, Namensänderungen, Findelkindern, verschwundenen Personen.

386. *Règlement (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) d'application de la loi du 18 mai 1911 sur l'organisation de l'Etat civil dans le canton de Vaud.* Du 13 novembre. (Rec. des Lois, CVIII p. 464 ss.)

Administratives, wie Einteilung der Gemeinden in die Bezirke, Gebührentarif, Inspektion, Tage für Trauungen, Ausfertigung von Buchauszügen u. a.

387. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) constituant la commune de Bellen en un arrondissement d'Etat civil séparé de celui de Moerel.* Du 14 février. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 8.)

388. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) sur l'organisation de l'Etat Civil.* Du 14 octobre. (Rec. des Lois, XCVII p. 562 ss.)

In Rücksicht auf Art. 40 und 119 des schweizerischen ZGB. Jede Gemeinde des Kantons bildet einen Zivilstandskreis. Der Staatsrat ernennt die Beamten und die Aufsichtsbehörde und übt die Disziplinargewalt über die Beamten (bis auf Fr. 1000 Busse und in schweren Fällen Amtsentsetzung). Er schreibt die Rektifikation der auf blossen Irrtümern beruhenden Eintragungen vor. Er errichtet ein kantonales bureau de l'état civil und setzt die Zivilstandsgebühren fest.

389. *Ergänzung (des Gr. Rates des Kantons Graubünden) der Verordnung über Abstimmungen in Landes-sachen.* Vom 22. Mai. (Amtl. Ges. S., VII S. 59.)

Zustellung der an die Volksabstimmung kommenden Vorlagen an die Stimmberechtigten 14 Tage vorher.

390. *Dekret (des Gr. Rates des Kantons Bern) betreffend die Amtsschreibereien.* Vom 19. Dezember. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XI S. 281 ff.)

Betrifft die Geschäftsführung der Amtsschreibereien als Grundbuchämter, ausserordentlich detailliert in 76 Artikeln.

391. *Dekret (des Gr. Rates des Kantons Bern) betreffend die Führung und Benutzung der Strafregister.* Vom 29. März. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XI S. 28 ff.)

392. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Bern) betreffend die Bezirksgefängnisse des Kantons Bern.* Vom 6. Januar. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XI S. 1 ff.)

Einlässliche Vorschriften über die Aufsicht der Aufsichtsbehörden, die Pflichten der Gefangenwärter, die Aufnahme der Gefangenen, die Behandlung derselben, deren Unterhalt, die Gefängnisdisziplin, in den fünf Bezirksgefängnissen Bern, Biel, Burgdorf, Delsberg und Thun.

393. *Verordnung (des Obergerichts des Kantons Luzern) betreffend die öffentlichen Beurkundungen nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch.* Vom 22. November. Vom Gr. Rate genehmigt den 29. November. (S. d. G., IX S. 250 ff.)

Gemäss Auftrag im Einführungsgesetz zum ZGB § 19 gibt die Verordnung Vorschriften über das Verfahren der Urkundsperson behufs Konstatierung der Identität der Parteien, Feststellung des Inhalts der Urkunde, Ausfertigung, Siegelung und dgl., sowie die für die Beurkundungen zu beziehenden Gebühren. Die Aufsicht über die Urkundspersonen übt das Obergericht, mit Disziplinarmitteln von Verweis, Busse bis auf Fr. 200, zeitweilige Einstellung, Entzug der Berechtigung.

394. *Beschluss (der Korporationsgemeinde Uri) betreffend Kantonalisierung des Kulturamtes.* Vom 14. Mai. (Landb. VII. Beratungsgegenstände der K. Gem. 1911, S. 8 f.)

Genehmigung eines mit dem Kanton abgeschlossenen Vertrages, wodurch das im Jahre 1904 behufs besserer Bewirtschaftung der Allmend geschaffene Amt eines Kulturtechnikers als kantonal erklärt wird, damit an dessen Besoldung ein Bundesbeitrag nach Art. 11 des BGes. über Förderung der Landwirtschaft erhältlich sei. Demgemäß wählt künftig der Landrat den Kulturtechniker auf Vorschlag der Korporation und der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über ihn.

395. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zug) betreffend Zusammensetzung, Verfahren und Gebühren der Liegenschafts-Schätzungskommission.* Vom 28. November. (S. d. G., X Nr. 6.)

Das ZGB sieht mehrfach (bei Erbteilungen, Gülterrichtung, Art. 618, 620, 830, 848) amtliche Liegenschaftsschätzungen vor. Diese Verordnung gibt Vorschriften für die zu diesem Behuf aufgestellte Schätzungskommission.

396. *Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend den amtlichen Wohnungs-nachweis.* Vom 16. März. (G. S., XXVIII S. 57 ff.)

Zur Erleichterung des Mietens und Vermietens von Wohn- und Geschäftsräumen werden unter Leitung des Departements des Innern vom statistischen Amte Anmeldungen vermietbarer Räume und von Mietgesuchen entgegengenommen zur Vermittlung von Angebot und Nachfrage zwischen Vermieter und Mieter. Alles über Organisation und Geschäftsgang des Wohnungsnachweises zu Bestimmende überlässt das Gesetz einer Verordnung des Regierungsrates. Das ist geschehen durch die

397. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend den amtlichen Wohnungsnachweis.* Vom 26. Juli. (G. S., XXVIII S. 305 ff.)

398. *Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend Aufhebung der Gesetzesbestimmungen über die Leistung von Amtskautionen.* Vom 12. Oktober. (G. S., XXVIII S. 316 f.)

399. *Dienstreglement (des Reg.-Rates des Kantons Appenzell Ausser-Rhoden) für den kantonalen Lebensmittelinspektor.* Vom 3. Juni. Vom Bundesrat genehmigt den 27. Juni. (A. S. d. G., III S. 655 f.)

400. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) über Organisation und Betrieb des kantonalen Laboratoriums.* Vom 14. Juli. Vom schweiz. Bundesrate genehmigt den 18. August. (G. S., N. F. X S. 273 ff.)

401. *Decreto (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) designante l'Autorità atta a rilasciare i certificati internazionali di via per automobili e motocicli.* Del 18 aprile. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII p. 130.)

Das Baudepartement.

402. *Regolamento (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) di servizio del Laboratorio di Chimica.* Del 10 giugno. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII p. 211 ss.)

403. *Decreto (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) istituenti che l'Ufficio di Esecuzione e Fallimenti della Riviera sia abbinato a quello delle Ipoteche.* Del 19 aprile. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII p. 131.)

404. *Règlement (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) pour les voyers.* Du 4 juillet. (Rec. des Lois, CVIII p. 217 ss.)

405. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) fixant les obligations et les avantages de l'emploi d'inspecteur au service des assurances.* Du 2 juin. (Rec. des Lois, CVIII p. 202 s.)

406. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant l'obtention du brevet de géomètre dans le canton du Valais.* Du 17 janvier. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 7.) Genaue Examensvorschriften.

407. *Règlement (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) concernant le travail dans les bureaux de l'administration cantonale.* Du 2 juin. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 270 ss.)

408. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) sur les cautionnements des fonctionnaires.* Du 24 juillet. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 430 ss.)

Alle Beamten der Verwaltung und der Gerichte haben eine Amtskaution zu leisten, entweder durch zwei solidarische Bürgen oder durch Verpfändung von Wertpapieren oder hypothekarische Sicherheit oder Hinterlegung einer Versicherungspolize. Viele Einzelheiten namentlich über Wechsel in den Bürgen, Auskündigung vor Rückgabe der Kaution behufs Anmeldung von Ansprüchen an den Beamten, u. a.

409. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) abrogeant la loi du 22 juin 1872 sur la Caisse publique de prêts sur gages et la remplaçant par de nouvelles dispositions.* Du 17 juin. (Rec. des Lois, XCVII p. 351 ss.)

Finanzielle Reorganisation der öffentlichen Pfandleihanstalt unter Mitwirkung der Caisse d'épargne. Besonders neue Bestimmungen über Darlehensaufnahme, Verwaltung, Verkauf der verfallenen Pfänder.

400. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) sur la Chambre de Travail.* Du 14 octobre. (Rec. des Lois, XCVII p. 567 ss.)

Errichtung eines Arbeitsnachweisbureaus und Organisation desselben.

411. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) modifiant, complétant et abrogeant diverses dispositions de la loi sur les Corps de police du 29 juin 1892, modifiée par les lois des 19 et 26 octobre 1895, 28 mai 1898, 3 juin 1899, 30 mai 1900 et 22 février 1908.* Du 25 novembre. (Rec. des Lois, XCVII p. 762 ss.)

Neue Organisation der Polizeibehörden und insonderheit der Polizeimannschaft (Corps de sûreté, Corps de gendarmerie et Corps des gardes-ruraux). Die Hauptsache sind Besoldungs-erhöhungen.

412. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) betreffend die Führung des Güterrechtsregisters.* Vom

23. September. Vom schweiz. Bundesrate genehmigt den 21. Oktober. (G. S., N. F. X S. 355 ff.)

Die Führung des Registers liegt dem Handelsregisteramt ob. Es steht hiefür unter der Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs.

413. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) betreffend die Einführung des Güterrechtsregisters.* Vom 2. November. (Amtsbl. Nr. 104.)

Das Handelsregisteramt führt das Güterrechtsregister unter Aufsicht des Justizdepartements.

414. *Regolamento (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) per l'applicazione degli art. 9 e 10 del titolo finale del Codice civile svizzero e degli art. 199 e 201 e relativi della legge di applicazione e complemento dello stesso.* Del 23 giugno. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII p. 221 ss.)

Das Ehegüterregister wird schon auf 1. Juli 1911 eingerichtet, damit die jetzt schon errichteten Eheverträge und Vorbehalte der Eheleute bis zum 31. Dezember können eingetragen werden.

415. *Arrêté (du Cons d'Etat du canton de Vaud) sur le registre des régimes matrimoniaux et sur le registre des publications concernant les pouvoirs des femmes mariées et les défenses d'exercer une profession ou une industrie.* Du 18 juillet. (Rec. des Lois, CVIII p. 229 ss.)

Das vom ZGB verlangte Güterrechtsregister wird von dem Beamten des Handelsregisters geführt und zwar in zwei getrennten Registern, eins für die Eheverträge und die gerichtlichen Entscheide über streitiges Güterrecht, das andere für die Publikationen von Entziehung der Vertretungsbefugnis der Ehefrau im Haushalt, von Aufhebung dieser Entziehung, von Einwilligung des Ehemanns zu einem Geschäftsbetriebe der Ehefrau, von Widerruf dieser Einwilligung. Für die Führung dieser Register gibt die Verordnung einige Anleitungen und Vorschriften.

416. *Ordonnance (du Cons. d'Etat du canton du Valais) relative au registre des régimes matrimoniaux et complétant l'arrêté cantonal d'exécution concernant le registre du commerce, du 27 décembre 1882.* Du 27 octobre. Approuvée par le Conseil fédéral le 6 novembre. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 45.)

Das Güterrechtsregister wird in jedem der durch die Verordnung vom 27. Dezember 1882 vorgesehenen Kreise durch das Handelsregisteramt geführt. Die Eintragung geschieht im Register des Wohnortes des Ehemannes. Über Beschwerden betreffend das Register entscheidet der Staatsrat als Aufsichtsbehörde, unter Rekurs an den Bundesrat. Usw. In Art. 9—16 genaue Übergangsbestimmungen.

417. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) instituant une commission pour surveiller l'établissement du registre des servitudes.* Du 24 octobre. (Rec. des Lois, LXXX. Bull. off. Nr. 44.)

Diese Kommission, aus 3—5 Mitgliedern bestehend, hat die durch die Gemeindeschreiber zu besorgende Servituteneintragung zu beaufsichtigen und die Parteien zu beraten.

418. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) betreffend die Einführung des solothurnischen Grundbuches und die Geschäftsführung der Amtschreibereien.* Vom 29. Dezember. (Bes. gedr.)

Administrative und formale Vorschriften zur Durchführung der bundesrätlichen Verordnung über das Grundbuch und des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB.

419. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) betreffend die Aufsicht über die Grundbuchämter.* Vom 11. Juli. (G. S., N. F. IX S. 173 f.)

420. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) betreffend die Organisation und die Zuständigkeit der Grundbuchämter, sowie die Amtsführung der Grundbuchverwalter und Urkundsbeamten.* Vom 2. November. (Amtsbl. Nr. 104.)

Jeder Notariatskreis bildet einen Grundbuchkreis mit einem Grundbuchamt, das in dieser Verordnung seine einstweilige Organisation erhält nebst Weisungen für Einrichtung und Führung des Grundbuchs.

421. *Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) betreffend die Ergänzung des Gebührentarifs vom 17. März 1895. (Dritter Teil des Gesetzes betreffend die Finanz-Reform.)* Vom 30. Dezember. (Bes. gedr.)

422. *Gebührentarif (des Gr. Rates des Kantons Appenzell Inner-Rhoden) für die Mitglieder der Erbschaftsbehörden.* Vom 28. Dezember. (Bes. gedr.)

423. *Gebührentarif (desselben) für die Eintragungen in das Grundbuch und die Errichtung von Pfandtiteln.* Vom 28. Dezember. (Bes. gedr.)

424. *Dekret (des Gr. Rates des Kantons Luzern) betreffend die Besoldung der Mitglieder des Regierungsrates.* Vom 8. März. (S. d. G., IX S. 182 f.)

Für die Amts dauer von 1911—1915: Fr. 7000 jährlich, Zulage für den Schultheiss Fr. 500. Bei amtlichen Reisen noch Taggeld von Fr. 12.

425. *Dekret (des Gr. Rates des Kantons Luzern) betreffend die Besoldung der administrativen Beamten und Angestellten des Staates für die Amtsperiode 1911—1915.* Vom 27. Juni. (S. d. G., IX S. 227 ff.)

426. *Ergänzung (des Kantonsrates des Kantons Zürich) der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten.* Vom 30. Oktober. (Off. G. S., XXIX S. 292 ff.)

427. *Regulativ (des Reg.-Rates des Kantons Bern) über die Besoldungen der Angestellten der Strafanstalten.* Vom 15. August. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XI S. 135 ff.)

428. *Beschluss (des Landrates des Kantons Uri) betreffend das Honorar der Gerichtspräsidenten.* Vom 28. Dezember. (Landbuch, VII S. 157.)

Honorar des Obergerichtspräsidenten Fr. 300, des Kreisgerichtspräsidenten von Uri Fr. 1000, von Ursen Fr. 150, aber mit der Verpflichtung, zur Erledigung der dringenden Geschäfte so oft als notwendig (für den Kreisgerichtspräsidenten von Uri alle Donnerstage von $8\frac{1}{2}$ bis 11 Uhr und nötigenfalls auch nachmittags) Präsidialsitzungen im Rathause abzuhalten.

429. *Revision (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) der Amtsgehaltsverordnung vom 20. Dezember 1904.* Vom 25. Oktober. (G. S., N. F. VII S. 204 ff.)

Hieher gehört Erhöhung des Gehalts des Verhörrichters auf Fr. 3200—4000, des Assessors auf Fr. 2200—2800.

430. *Beschluss (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) betreffend Erhöhung und Regelung der Besoldung der schwyzischen Landjäger.* Vom 21. Februar. (G. S., N. F. VII S. 8 ff.)

431. *Änderung (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) von § 10 Ziffer 2 des Gesetzes betreffend das Besoldungswesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1906.* Vom 7. Mai. (Memorial der Landsgem. 1911, S. 26. Amtsbl. Nr. 23.)

Das ZGB bringt dem Zivilgerichtspräsidenten vermehrte Pflichten und Einzelkompetenzen. Deshalb Erhöhung seiner Besoldung (ausser dem Sitzungsgeld) von Fr. 1000 auf Fr. 2000.

432. *Beschluss (des Landrates des Kantons Glarus) betreffend die Besoldung des Landjägerkorps.* Vom 22. November. (Amtsbl. Nr. 47.)

433. *Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend Änderung der §§ 13, 49 und 50 des Gesetzes betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Basel-*

Stadt vom 8. Juli 1909. Vom 14. Dezember. (G. S., XXVIII S. 378 f.)

Kleinigkeiten, betreffend die Arbeitszeit der Arbeiter des Schlacht- und Viehhofes, die Überzeitarbeit in landwirtschaftlichen Betrieben und die Vergütung für Arbeit im Wasser oder entlegene Arbeit.

434. *Verordnung (des Gr. Rates des Kantons Graubünden) über die Besoldung der kantonalen Beamten und Angestellten.* Vom 17. Mai. (Amtl. Ges. S., VII S. 71 ff.)

Kantonsgerichtspräsident Fr. 3000, Aktuar Fr. 4000—5000, Instruktionsrichter Fr. 3500—4500 usw.

435. *Reglement (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) über die Besoldungen der Angestellten der Zwangserziehungsanstalt Aarburg.* Vom 16. September. (G. S., N. F. IX S. 188 f.)

436. *Dekret (des Gr. Rates des Kantons Aargau) betreffend Festsetzung der Besoldungen der Grundbuchverwalter und ihrer Kanzlisten.* Vom 5. Juli. (G. S., N. F. IX S. 172.)

437. *Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Thurgau) betreffend die Besoldung der Mitglieder des Regierungsrates.* Vom 30. Januar. Angenommen in der Volksabstimmung vom 26. März mit 12297 gegen 9554 Stimmen. (Amtsbl. Nr. 15.)

Nachdem mehrere Besoldungsgesetze im Laufe der letzten Jahre beim Volke keine Gnade gefunden hatten, ist nun dieses angenommen worden. Die Besoldung der Regierungsräte wird dadurch von Fr. 4000 auf Fr. 6000 erhöht. Die Zulage für den Präsidenten besteht wie bisher in Fr. 500.

438. *Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) in modificazione dell'art. 11 legge cantonale del 1º ottobre sulle derrate alimentari.* Del 7 giugno. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII p. 216 s.)

Besoldungserhöhungen.

439. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) sur les traitements et indemnités des tribunaux de district.* Du 24 novembre. (Rec. des Lois, CVIII p. 876 ss.)

440. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) sur le tarif des indemnités dues aux inspecteurs du bétail et aux équarrisseurs.* Du 27 juin. Rec. des Lois, CVIII p. 207 ss.)

441. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) modifiant l'article 28 de la loi sur la gendarmerie, du 23 février 1906.* Du 8 mai. (Rec. des Lois, CVIII p. 75 s.)

Sold und Entschädigungen betreffend.

442. *Décret (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) modifiant les traitements de divers magistrats et fonctionnaires de l'Etat.* Du 24 juillet. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 446 ss.)

Gehaltserhöhungen, der Distriktsgerichtspräsidenten von Neuchâtel und La Chaux-de-Fonds von Fr. 5000 auf Fr. 5500, der von Val-de-Travers und du Locle von Fr. 4000 auf Fr. 5000, und so entsprechend weiter für die Substituten, die Friedensrichter, die Gerichtsschreiber.

443. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) portant adjonction de nouveaux postes à la loi du 31 mai 1911 concernant le traitement des fonctionnaires ou employés nommés par le Conseil d'Etat. (Département de Justice et Police.)* Du 2 décembre. (Rec. des Lois, XCVII p. 847 ss.)

Einstellung von Beamten für Betreibungs- und Konkurs-sachen in höhere Besoldungsklassen.

Der Kanton Solothurn hat in der Volksabstimmung vom 21. Mai die Gesetzesvorlage betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates und die Förderung der allgemeinen Alters- und Invalidenversicherung mit 10,972 gegen 8218 Stimmen verworfen. Einzig die Bezirke Solothurn-Stadt und Bucheggberg stimmten für Annahme, die auch dringend nötig gewesen wäre, da die jetzigen Besoldungen ungenügend sind. Die katholisch-konservative Partei hat das Gesetz zu Fall gebracht, um der herrschenden Partei zu zeigen, dass ohne Konzessionen an sie nicht regiert werden kann.

Verworfen hat das Volk von Basellandschaft durch Volksabstimmung vom 27. August ein Gesetz des Landrats vom 15. Mai über die Besoldung der Staatsbeamten, das eine mässige Erhöhung der Besoldungen enthielt.

444. *Kaminfegertarif (des Gr. Rates des Kantons Bern) für den Kanton Bern.* Vom 7. November. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XI S. 167 ff.) Nebst *Ergänzung* vom 28. November. (Das. S. 212.)

445. *Tariffa notarile* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino). Del 21 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII p. 377 ss.)

446. *Tariffa (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) delle analisi del Laboratorio cantonale di Chimica in Lugano.* Del 27 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII p. 189 ss.)

447. *Regolamento (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) o Tariffa delle tasse per le operazioni sul Registro Fondiario provvisorio.* Del 20 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVII p. 352 ss.)

448. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) concernant les émoluments perçus par les préposés aux poursuites relativement à l'inscription des pactes de réserve de propriété.* Du 9 décembre. (Rec. des Lois, CVIII p. 915 s.)

449. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) sur les tarifs des frais de justice.* Du 24 juillet. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 411 ss.)

Alle Gebühren, über die hier eine einlässliche Taxordnung aufgestellt wird, fallen in die Staatskasse. Sie sind sofort durch die Parteien zu bezahlen, ihr Empfang wird durch Aufsetzung des Stempels auf die betreffenden Akten konstatiert. Die Taxen für das Verfahren vor Friedensrichter sind mässig, sie steigen dann von Instanz zu Instanz.

450. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) fixant le tarif d'émoluments pour les inspecteurs du bétail et les inspecteurs des viandes.* Du 10 février. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 219 ss.)

451. *Tarif (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) pour les émoluments des notaires.* Du 16 décembre. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 533 ss.)

452. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) concernant le tarif des émoluments dus à l'Etat pour les travaux exécutés par le Géomètre cantonal et son adjoint.* Du 16 décembre. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 542 ss.)

453. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) concernant le tarif des émoluments du registre foncier.* Du 16 décembre. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 552 ss.)

454. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) attribuant aux inspecteurs du bétail les émoluments perçus pour les opérations se rattachant à la tenue du registre pour l'engagement du bétail.* Du 26 décembre. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 550 s.)

455. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) fixant les émoluments à percevoir par les secrétaires communaux pour chaque extrait délivré par eux d'un chapitre des registres immobiliers d'estimation cadastrale.* Du 14 février. (Nouv. Rec. des Lois, XIV p. 241 ss.)